Zusammenstellung von Stellungnahmen

der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aufgrund des Rundschreibens vom 23.06.2020 sowie privater Einwender

Stellungnahme Abwägungsergebnis

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Aurich 1. Abt. Domänenverwaltung

vom 17.07.2020

Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Do- Zur Kenntnis genommen. mänenamtes zu den drei geplanten Schutzgebietsverordnungen. Inhaltlich bleibt es bei meiner Stellungnahme vom 02.04.2020.

Ihre Schreiben vom 23.06.2020 haben mich leider über Umwege erst am 14.07.2020 erreicht. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass es unter der von Ihnen genannten Anschrift keine Domänenverwaltung gibt.

Ich bitte Sie daher um Löschung des Datensatzes und Verwendung folgender Anschriften:

Für Beteiligungen auf dem Festland:

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Domänenverwaltung, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg

Für Beteiligungen auf den Inseln:

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Domänenverwaltung, Gartenstr. 6, 26506 Norden Sofern eine Unterscheidung nicht möglich ist,

verwenden Sie bitte die Oldenburger Anschrift. Für Fragen stehe ich zur Verfügung.

Stellungnahme vom 02.04.2020:

- a) LSG
- b) NSG Groen Breike
- c) NSG Großes Meer

Allgemein und zu a)

Die großflächige Ausweisung dieses bisher als VSG ausgewiesenen Bereiches als LSG wird seitens der Domänenverwaltung als kritisch angesehen. Es sind sowohl einzelne Streubesitzgrundstücke als auch ganze Domänenhöfe von der Ausweisung betroffen. Neben der Einhaltung diverser agrarrechtlicher Vorschriften werden von den Bewirtschaftern zusätzlich die Einhaltung der darüberhinausgehenden Bewirtschaftungsauflagen durch entsprechende Schutzgebietsverordnungen verlangt. Durch diese einschränkenden Bestimmungen wird zusehends die Teilnahme an weiteren Agrarumwelt- und Förderprogrammen erschwert, da sich Überschneidungen mit den bisher für die Bewirtschafter freiwilligen Selbstverpflichtungen ergeben. Die Domänenverwaltung ist gemäß der derzeit geltenden ministeriellen Erlasslage gehalten den Pächtern die Teilnahme an Förderprogrammen zu ermöglichen. Die Einhaltung aller zu beachtenden Regelungen ist für den Einzelnen kaum mehr leistbar. Dahingehend stellt sich für die Pächter zusehends die Frage nach der Einhaltung des im Grundgesetz verankerten Grundrechtes für eine freie Berufsausübung und für die Domänenverwaltung, wann die zumutbare Grenze des Eingriffs in das Eigentum überschritten ist. Fiskalisch gesehen bedeutet jede neue Regelung zur Einschränkung der Bewirtschaftung eine Minderung des Pachtund Bodenwertes der Flächen.

Der Verordnungstext und die Begründung zu a) beschreiben u. a. die Grenze des Geltungsberei- Zur Kenntnis genommen. ches. So ist zu entnehmen, dass Einzelhöfe mangels Darstellbarkeit in der Karte vom Geltungsbereich ausgenommen sind. Seitens der Domänenverwaltung wird darauf hingewiesen, dass insbesondere für die Donnänenhöfe trotz Schutzgebietsverordnung eine Weiterentwicklung der Höfe möglich sein muss und die Verordnung dem nicht entgegenstehen darf. Gemäß den gesetzli-

Gem. § 31 BNatSchG erfüllen der Bund und die Länder die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 92/43/EWG. Die Unterschutzstellung des Gebietes ist demnach obligatorisch und verpflichtend. Die Ge- und Verbote verfolgen das Ziel einen günstigen Erhaltungszustand der im Standarddatenbogen genannten Arten zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Des Weiteren führen die landwirtschaftlichen Auflagen in der LSG-VO nicht dazu, dass Förderprogramme, die darauf basieren, dass freiwillig naturschutzfachliche Maßnahmen durchgeführt werden, konterkariert werden. Es finden sich keine Auflagen zu Mahdzeitpunkt, Besatzdichte oder Düngungsbeschränkungen in der Verordnung.

chen Vorgaben des Landes Niedersachsen ist die Domänenverwaltung gehalten fiskalische Interessen zu vertreten. Dies schließt mit ein, dass der Grundbesitz im Rahmen der landwirtschaftlichen Praxis und auch der Gebäudebestand entsprechend weiterentwickelt werden muss. Beispielsweise gibt es derzeit eine erste Planung die Domäne Meer Aland und Amerland in Wirdum zu einer Domäne zu verschmelzen und durch Neubau einer Hofstelle an einem der Standorte den wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Diese Planungen stehen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Masterplanes Ems und sind im gegebenen Fall mit entsprechender Priorität umzusetzen. Solche Entwicklungen dürfen durch die Festlegung weiterer Schutzgebietsverordnungen nicht blockiert werden.

Auch der grundsätzliche Ausschluss zum Bau von Windkraftanlagen wird als fraglich angesehen. Zugelassen sind laut Verordnungstext Kleinwindanlagen. Bei Bedarf sollte meines Erachtens eine Einzelfallprüfung über die Möglichkeit und Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen entscheidend sein.

zu b)

Diese Flächen befinden sich zum überwiegenden Anteil im Eigentum der Naturschutzverwaltung des Landes Niedersachsen., vertreten durch den NLWKN, GB IV Naturschutz in Oldenburg. Insofern wird davon ausgegangen, dass eine gesonderte Beteiligung und Stellungnahme erfolgt, weil die fachliche Expertise des Domänenamtes in dieser Sache nicht gewährleistet werden kann. Die Domänenverwaltung ist für die Betreuung der Flächen sowie den Abschluss der Pachtverträge verantwortlich und fungiert als Ansprechpartner für Dritte. Die hier aufgeführten Argumente spiegeln jedoch nur die Meinung des Domänenamtes wieder und sind nicht mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt, weil von der vorgenannten eigenen Stellungnahme ausgegangen wird.

Grundsätzlich wird zu dieser Beteiligung auf die o. g. Ausführungen zu a) verwiesen. Insbesondere in diesem Gebiet hat die Vergangenheit schon gezeigt, dass es schwierig ist entsprechende Pächter

Die naturschutzfachliche Wertigkeit macht die vorliegenden Auflagen notwendig, um die Flächen auf einem weiterhin so wertvollen Niveau zu halten. Vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des Vogelschutzgebietes kommt eine weitere Veränderung der Auflagen nicht in Betracht.

Gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NAGBNatSchG ist das Land Niedersachsen zur Entschädigung verpflichtet. Der Antrag auf Entschädigung kann nach Beschluss der Verordnung bei der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt werden. Des Weiteren steht die untere Naturschutzbehörde dem Vertragsnaturschutz positiv gegenüber. Dieser wird auch durch die Verordnung ermöglicht.

Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan erarbeitet. Hier werden Maßnahmen beschrieben, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten herbeiführen. Die Verwirklichung des Managementplanes setzt eine Zusammenarbeit mit Flächennutzern voraus. Diese werden im weiteren Verfahrensverlauf miteinbezogen.

Eine NSG-Verordnung kann nur die allgemeinen Erfordernisse zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten und Lebensraumtypen beschreiben.

Im Verordnungsgebiet liegen neben den öffentlichen Flächen auch private Flächen, die in einen Schutzstatus überführt werden müssen. Weitergehende Auflagen in Pachtverträgen berühren die Verordnung nicht. Eine Herausnahme der Flächen in öffentlicher Hand ist vor dem Hintergrund der Verpflichtung der EU undiskutabel

zu finden, die bereit waren zu den Bedingungen der NSG-Verordnung zu wirtschaften. Weitere Einschränkungen dürften auch hier zu einer zunehmenden Unattraktivität für die Landwirtschaft führen. Auch im Hinblick auf die abnehmende Anzahl von wirtschaftenden Betrieben und rückläufige Entwicklung von Weidebetrieben ist es eine Frage der Zeit, bis erste Grünlandkomplexe nicht mehr bewirtschaftet werden können. Ohne (finanzielle) Anreize von Dritten dürfte damit die dauerhafte Bewirtschaftung gefährdet sein.

zu c)

Auch hier gelten sinngemäß die Ausführungen zu a) und b). Gebietsübergreifend ist es aus umweltund naturschutzfachlichen Gründen sicherlich sinnvoll, für alle drei Verordnungen den Rahmen für Schutzaspekte entsprechend festzulegen. Fraglich ist nur, ob dies durch pauschale Aussagen zielführend ist. Flächenspezifisch könnte kleinräumiger festgelegt werden, welche Maßnahmen erfolgen sollen und ob sie denn überhaupt den gewünschten Erfolg bringen. So sind gerade in diesem von dieser Verordnung betroffenen Gebiet südlich des Großen Meeres über 100 ha Fläche der Naturschutzverwaltung mit den sog. Life-Auflagen verpachtet worden, die in Bezug auf die Vorgaben über den Verordnungstext hinausgehen. Auch ohne Vorlage dieser Verordnung konnten die Auflagen umgesetzt werden, weil die Flächen in öffentlicher Hand liegen und nicht in das Eigentum Dritter eingegriffen wird.

2. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Aurich Abt. Moorverwaltung

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

3. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Aurich Abt. Flurbereinigung

vom 27.07.2020

hörige Karten) wurde Einsicht genommen.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet "Ostfriesische Meere" umfasst insgesamt rd. 5.369,36 ha.

Im Bereich dieses geplanten Landschaftsschutz- Zur Kenntnis genommen. gebiets befinden sich große Teile der Flurbereinigung Großes Meer sowie der geplanten Flurbereinigung Engerhafe (siehe auch anliegende Gebietskarten für die Flurbereinigung Großes Meer und für die geplante Flurbereinigung Engerhafe).

Allgemeines zu den o. a. Flurbereinigungsverfahren:

Flurbereinigungsverfahren Großes Meer

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Großes Meer umfasst Teile u. a. der Stadt Emden sowie Teile der Gemeinden Hinte, Ihlow und Südbrookmerland.

Wesentliche Ziele dieses im Jahr 2004 eingeleiteten Flurbereinigungsverfahrens sind:

- Bodenordnerische Unterstützung von Maßnahmen bei der Umsetzung des Sanierungskonzeptes für das Große Meer durch:
 - Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Umsetzung von Maßnahmen durch Aufnahme in den Wegeund Gewässerplan
 - Flächenbereitstellung durch Tausch bzw. Ankauf der zu gestaltenden Flächen
 - Ausweisung von Schilfpoldern sowie von Überflutungspoldern an der Süderriede und am Siersmeer/Herrenmeeder Meer
 - Naturnahe Umgestaltung der Westerender Ehe
 - Schaffung von Regenwasserrückhaltebe-
 - Flächen für Aufnahme von Entschlammungsmaterial aus dem Meer und den Randkanälen
 - Ausweisung zusammenhängender Flächen zur Grünlandextensivierung u. vernässung
- Verbesserung der Produktions- u. Arbeitsbedingungen durch Zusammenlegung des Streubesitzes und Erschließung durch ein zweckmäßiges Wegenetz
- Auflösung konkurrierender Nutzungsansprü-

Zurzeit wird die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vorbereitet, die Ende des Jahres 2020 angeordnet werden soll.

Der Ausbau landwirtschaftlicher Wege im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Großes Meer ist im Wesentlichen abgeschlossen. Dennoch befinden sich verschiedene Straßen und Wege in einem schlechten bis sehr schlechten Zustand.

Geplante Flurbereinigung Engerhafe

In der Gemeinde Südbrookmerland, OT Engerha- Zur Kenntnis genommen. fe, ist die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens geplant. Etwa die Hälfte des geplanten Verfahrensgebiets liegt im Bereich des geplanten LSGs (siehe anliegende Gebietskarte sowie Detailkarte mit Darstellung der geplanten Verfahrensgebietsgrenze und des geplanten Wegebaus im LSG).

Die ländlichen Straßen und Wege im Bereich des geplanten Verfahrensgebiets befinden sich überwiegend in extrem schlechtem Zustand. Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist ein Wegeausbau auf vorhandener Trasse zwingend erforderlich.

Zurzeit werden die Neugestaltungsgrundsätze für das geplante Verfahren aufgestellt. Nach derzeitigem Planungsstand werden im Bereich des geplanten LSGs der Beerster Weg, Abschnitte des Punger Weg sowie die Wege Kibbelwarf und Zweihamm in die Wegeplanung aufgenommen. Weiterhin sollen der Hauptmeedeweg sowie der Ekelerweg, die nördlich angrenzend bzw. teilweise im geplanten LSG liegen, ausgebaut werden. Es handelt sich ausschließlich um Wegebau auf vorhandener Trasse.

Pläne und Projekte können nach erfolgter Sicherung realisiert werden, sofern Sie mit dem Schutzzweck in Einklang stehen. Hierbei ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Hier sei auch auf § 4 Abs. 17 der NSG-VO hingewiesen, wonach Pläne und Projekte von Verboten des § 3 freigestellt sind, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 23 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 36, 34 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt wird oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, vertiefende FFHso ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

<u>Stellungnahme der Geschäftsstelle Aurich des</u> <u>Amtes für regionale Landesentwicklung:</u>

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 21, 23, und 24

Im Rahmen von Bodenordnungsverfahren sind in Einzelfällen Maßnahmen zur wertgleichen Abfindung (= Neueinteilung) von Teilnehmern (= Grundstückseigentümern), sogenannte Planinstandsetzungsmaßnahmen, notwendig. Hier kann es sich z. B. um Maßnahmen wie Planierungen, Neuanlage von Dränagen oder in Einzelfällen um die Verlegung von Gewässern handeln. Solche Maßnahmen müssen unter Einhaltung der Eingriffsregelung in Bodenordnungsverfahren auch weiterhin möglich sein.

Die Flurbereinigung Großes Meer wurde insbesondere auch zur Unterstützung bei der Umsetzung von naturschutzfachlichen Maßnahmen eingeleitet.

Die zurzeit bekannten naturschutzfachlichen Planungen können nur dann ausgeführt werden, wenn sich die betroffenen Grundstücke im öffentlichen Eigentum befinden, da die Auswirkungen der v. g. Planungen – wie z. B. Anhebung des Grundwasserstands – deutlich über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehen. Im Zuge der Neuteilung sollen daher die von den v. g. Planungen betroffenen Grundstücke für öffentlichen Eigentümer (insbesondere der Naturschutzverwaltung des Landes Niedersachsen) ausgewiesen werden.

Diese Tausche sind allerdings nur dann zulässig, wenn die Wertgleichheit der Neueinteilung für alle unmittelbar und mittelbar betroffenen Grundstückseigentümer garantiert werden kann (siehe auch § 44 Abs. 1 FlurbG). Andernfalls können wünschenswerte Austausche und damit letztlich auch die Umsetzung von naturschutzfachlichen Planungen nicht erfolgen. Insofern müssen die im Zusammenhang mit der Neueinteilung der Grundstücke erforderlichen Planinstandsetzungsmaßnahmen grundsätzlich zulässig sein.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderlichen Planinstandsetzungsmaßnahmen werden durch entsprechende Änderungen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) In solchen Fällen ist eine Befreiung nach § 7 der Verordnung möglich.

Die Neuanlage von Drainagen steht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO unter einem Erlaubnisvorbehalt. Dabei ist gem. § 4 Abs. 2 die Erlaubnis von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen des LSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind und somit die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG nachweislich nicht überschritten wird.

Pläne und Projekte können nach erfolgter Sicherung realisiert werden, sofern Sie mit dem Schutzzweck in Einklang stehen. Hierbei ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Hier sei auch auf § 6 Abs. 3 der LSG-VO hingewiesen, wonach Pläne und Projekte von Verboten des § 3 freigestellt sind, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 36, 34 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt wird oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten

geschaffen. Bei der Aufstellung der entsprechenden Änderung des Planes nach § 41 FlurbG wird die Eingriffsregelung abgearbeitet.

Voraussetzungen erfüllt sind. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Grundsätzlich zu § 3 Abs. 1 Nr. 21 und 24

Mit entsprechender Genehmigung müssen solche Maßnahmen auch für Privateigentümer unter Abwägung von naturschutzrechtlichen Belangen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen möglich bleiben. Die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen können im Zuge des erforderlichen Genehmigungsverfahrens durch die Abarbeitung der Eingriffsregelung festgelegt werden.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 25

In der Begründung zum vorliegenden Entwurf wird auf die Möglichkeit eines Grünlandumbruchs auf der Grundlage der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGErhVO) hingewiesen – insofern widerspricht die Begründung dem Wortlaut der Nr. 25 des Entwurfs der LSG-VO sowie dem 1. Satz der Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 25.

Der Entwurf der LSG-VO sowie die Begründung sollten entsprechend angepasst werden.

Im Rahmen einer wertgleichen Abfindung für die Flurbereinigung Großes Meer sowie für die geplante Flurbereinigung Engerhafe muss die Verlegung von Ackerstatus – und die damit verbundene Umwandlung von Grünland in Acker – möglich sein.

Grundsätzlich sollte der Umbruch von Grünland durch Landwirte unter Maßgabe der DGErhVO möglich bleiben.

Unabhängig von der Flurbereinigung Großes Meer und der geplanten Flurbereinigung Engerhafe sollte es zumindest grundsätzlich möglich sein, Ackerstatus aus vergleichbaren Schutzgebie-

Gem. § 3 Abs. 2 kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 1 zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gem. § 2 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

In der Begründung zur LSG-VO steht, dass es auf Grundlage der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGErhVO) i. V. m. der LSG-VO ein Umbruch zugelassen werden kann, wenn der Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes nicht gefährdet und eine Kompensation innerhalb des Schutzgebietes möglich ist.

Für einen geplanten Umbruch muss also eine entsprechend große Fläche zur Kompensation innerhalb des Gebietes zur Verfügung stehen. Der Anteil an Grünland darf sich in dem Gebiet nicht verringern.

ten in das geplante Landschaftsschutzgebiet "Ostfriesische Meere" zu verlegen bzw. umgekehrt.

Zu § 4 Abs. 1 und Abs. 2 (Erlaubnisvorbehalte).

Zukünftig stehen Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener Straßen und Wege sowie die Neuanlage von Wegen und Straßen unter einem Erlaubnisvorbehalt durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Erlaubnis ist gemäß § 4 Abs. 2 von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen des LSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind und somit die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG nachweislich nicht überschritten wird.

Zur Klarstellung sollte auch in der Begründung Wurde in der Begründung angepasst. zum Entwurf der VO für das LSG "Ostfriesische Meere" von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks gesprochen werden.

Zu § 6 Abs. 3

Hinweis: Mit dem Plan nach § 41 FlurbG für die Flurbereinigung Großes Meer wurden die pla- Zur Kenntnis genommen. nungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des "Jülkeweges" im Bereich der Gemeinde Ihlow als Radweg geschaffen.

Zu § 10 Abs. 1 und Abs. 2

In der Detailkarte 3 zum Verordnungsentwurf sind Teilflächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie FFH 183 (Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich) dargestellt.

Gemäß der Mitteilung der damaligen Bezirksregierung Weser-Ems als zuständiger Oberer Naturschutzbehörde vom 24.05.2004 bildet das Mittelwasser die seitliche Begrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete für die Teichfledermaus (FFH 183). Pufferzonen sind für diese FFH-Gebiete nicht vorgesehen. Darüber hinaus stellte die Bezirksregierung Weser-Ems heraus, dass die bisherigen Nutzungen aufgrund der (seinerzeit) vorgesehenen FFH-Nachmeldung unverändert ohne Einschränkungen weitergeführt werden können.

Die in der Detailkarte 3 dargestellten Teilflächen

zur Umsetzung der FFH-Richtlinie FFH 183 (Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich) gehen deutlich über die Abgrenzung dieses FFH-Gebietes hinaus. Als FFH-Gebiet ist hingegen lediglich das Gewässer II. Ordnung "Westerende Ehe" ausgewiesen.

Für die im Zuge der Flurbereinigung Großes Meer in öffentliches Eigentum zu überführenden Grundstücke werden keine Einwände gegen die entsprechende Darstellung vorgebracht.

Das ebenfalls betroffene Flurstück 70/5 der Flur 8 in der Gemarkung Westerende Holzloog verbleibt hingegen in Privateigentum. Vor diesem Hintergrund werden erhebliche Bedenken gegen die entsprechende Darstellung für das v. g. Flurstück in der Detailkarte 3 zum Verordnungsentwurf erhoben.

Das Flurstück 70/5 der Flur 8 in der Gemarkung Westerende Holzloog muss weiterhin ohne zusätzliche Einschränkungen genutzt werden können (siehe auch Mitteilung der [damaligen] Bezirksregierung Weser-Ems als Obere Naturschutzbehörde vom 24.05.2004).

Zur Vereinfachung sowie zur Klarstellung sollte auf die Aufnahme von Regelungen, die bereits durch höherrangiges Recht bestehen, nicht in die LSG-VO aufgenommen werden (z. B. § 3 Abs. 1 Nr. 22).

Zur Kenntnis genommen.

Durch die Aufnahme der Verbote in die LSG-VO ist gesichert, dass eine mit dem Schutzzweck vereinbare Variante der Nutzung der Flächen stattfindet. Zudem ist die Westerender Ehe als FFH-Gebiet 183 (Teichfledermausgewässer im Raum Aurich) ausgewiesen. Eine extensive Grünlandnutzung des Gewässerrandstreifens trägt zur Vergrößerung des Insektenangebotes bei. Gem. § 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat der Gewässerrandstreifen eine Breite von fünf Metern.

4. Avacon AG Prozesssteuerung -DGP

vom 30.06.2020

Im Anfragebereich befinden sich keine Versor- Zur Kenntnis genommen. gungsanlagen von Avacon AG /Purena GmbH / WEVG GmbH & Co. KG.

Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Achtung:

Im o.g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der o.a. Unternehmen liegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfü-

gung.

5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3

vom 13.08.2020

Aufgrund Ihres Schreibens vorn 23. Juni 2020 (Bezug 3) wurde das Vorhaben, Ausweisung von Teilbereichen des EU-Vogelschutzgebietes "Ostfriesische Meere" (V09) als Landschaftsschutzgebiet "Ostfriesische Meere" im Landkreis Aurich erneut geprüft.

In dem Verfahren habe ich bereits mit Datum vom 9. April 2020 (Bezug 2) Stellung bezogen.

Ich nehme dazu bei gleichbleibender Sach- und Rechtstage erneut Stellung:

Es werden Belange der nationalen und/oder Bündnisverteidigung sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr beeinträchtigt.

Die Bundeswehr und die Truppen der NATO-Vertragsstaaten sowie Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben, sind jedoch gemäß § 30 Abs. 1 LuftVG berechtigt, unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und soweit dies zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben zwingend notwendig ist, die im Übrigen geltenden und rechtmäßig angeordneten Mindestflughöhen zu unterschreiten.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Verordnung ist es unter Anderem verboten mit bemannten Luftfahrzeugen zu landen und zu starten.

Ich bitte um gesonderte Freistellung der Bundeswehr sowie der Truppen der NATO-Vertragsstaaten und der Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben von diesem Verbot.

Diese könnte wie folgt lauten:

Freigestellt sind die Bundeswehr und andere Streitkräfte bei der Ausübung ihres militärischen Auftrages zwecks Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.

Hinweis:

An dieser Stelle erlaube ich mir ferner den Hinweis, dass Verbote in einer Begründung keinen

Zur Kenntnis genommen.

Im Falle einer Übung ist vor dem Hintergrund des besonderen Schutzzweckes eine Befreiung gem. § 7 LSG-VO zu beantragen.

rechtsgestaltenden Charakter haben. Die Begründung dient ausschließlich der Erläuterung der Verordnung, die über den Verordnungstext hinaus nähere Ausführungen bedürfen.

Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist gemäß § 1 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) frei, soweit dies nicht durch das LuftVG selbst, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Rechtsakte der Europäischen Union oder die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften schränkt wird. Eine Flugbeschränkung außerhalb dessen, beispielsweise in einer Naturschutzsatzung oder -verordnung hat somit keine Rechtsgrundlage.

Gemäß § 17 Absatz 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftV0) können Flugbeschränkungen wie im § 3 Absatz 1 Satz 9 Nummer 14 der Verordnung ausgesprochen, nur durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassen werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Flugbeschränkungen mit einer rein naturschutzrechtlichen Zielsetzung sind dabei nicht vorgesehen. Der sich aus § 2 der Verordnung ergebende ausschließliche naturschutzrechtliche Schutzzweck ist somit auch nicht geeignet> Flugbeschränkungen durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur anordnen zu lassen. Selbst die niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz, der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, GB IV, hat in seiner "Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete" auf die ministerielle Zuständigkeit bezüglich Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen gemäß § 17 LuftV0 hingewiesen:

Auf § 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG weise ich hin.

Im Ergebnis stelle ich fest, dass ich, bei Einhaltung der o.a. Parameter, der Ausweisung von Teilbe- Zur Kenntnis genommen. reichen des EU-Vogelschutzgebietes "Ostfriesische Meere" (V09) als Landschaftsschutzgebiet "Ostfriesische Meere", aus militärischer Sicht, zustimmen kann.

Ich bitte mich am weiteren Verfahren unter Angabe des o.g. Aktenzeichens zu beteiligen.

Zur Kenntnis genommen.

In der immer noch geltenden Musterverordnung des NLWKN zur Erstellung von Naturschutzgebietsverordnungen ist eine gleichlautende Regelung vorgesehen.

6. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement

vom

Fehlanzeige.	
Terriarizeige.	

7. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

vom 22.07.2020

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von Zur Kenntnis genommen. der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Die Bahnstrecke 1570 Emden – Jever verläuft teilweise angrenzend zum geplanten Landschaftsschutzgebiet "Ostfriesische Meere". Ferner wird das bahneigene Flurstück 67/21 der Flur 1 in der Gemarkung Uthwerdum durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes überplant. Die DB AG hat nach § 4 AEG selbst dafür zu sorgen, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind von ihr auch Belange des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.

Der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes auf planfestgestellten Bahnflächen wird nicht zugestimmt.

Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u. a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.

Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebieten und Biotopen auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen.

Daher sind die in den Geltungsbereich eingezogenen Bahnanlagen / Bahnflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.

Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes wurde vom NLWKN vorgenommen. Durch die vorliegende LSG-VO wird lediglich eine Sicherung der Schutzgebietskulisse vorgenommen, in dem eine nationale Schutzgebietskategorie über die Flächen gelegt wird.

Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Naturschutz gestellt werden sollen, auch außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen und teils auch schwerem Gerät zu befahren.

Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein, und zwar, ohne dass Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen gemäß § 7 des Verordnungsentwurfes erforderlich werden.

Zusätzlich können für die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bahnbetriebsanlagen Baustellungeinrichtungsflächen erforderlich werden, die ggfs. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:

DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik, Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe

Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 zrwd@deutschebahn.com

Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.

Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 1570 nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes V09 erfolgte nach streng fachlichen Kriterien durch das Land Niedersachsen. An diesen Grenzen sind Änderungen nicht zulässig. Einzelne Anlagen, Hofstellen bzw. Hausgrundstücke sind aus kartografischen Gründen nicht gesondert ausgegrenzt. Sie sind von der Verordnung ausgenommen.

8. Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Nord, PTI 12

vom 08.07.2020

Gegen den Verordnungsentwurf haben wir Einwendungen, weil darin Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung neuer und/oder Unterhaltung vorhandener Telekommunikationslinien festgelegt sind. Diese Vorbehalte stehen, soweit sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien einschließen, im Widerspruch zu den der Telekom nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechten an Verkehrswegen. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten an den vorhandenen Telekommunikationslinien ist jederzeit sicherzustellen und nicht mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen. Wir bitten deshalb, einen entsprechenden Hinweis in die Verordnung aufzunehmen.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist die Nutzung, der Betrieb und die Instandhaltung der rechtmäßig errichteten Anlagen und Einrichtungen freigestellt. Eine vorherige Anzeige bedarf es nur bei einer Instandsetzung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO.

Wenn in der Verordnung von Instandhaltung und/oder Instandsetzung die Rede ist, gilt Folgendes.

Instandhaltung bezieht sich auf Maßnahmen, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs durchgeführt werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen und sonstigen Abweichungen vom "Soll" ordnungsgemäß zu beseitigen.

Instandsetzung bezieht sich auf Maßnahmen, die bei bereits eingetretenen Mängeln und Schäden zur Wiederherstellung eines früheren bestimmungsgemäßen Zustandes dienen. Es handelt sich um Instandsetzung, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch ohne die Maßnahmen nicht mehr möglich ist (z B. Wiederherstellungs- und Reparaturmaßnahmen einer Trafostation nach einem Brandereignis, Erneuerung des Deckschichtmaterials zur Widerherstellung der Befahrbarkeit einer Straße etc.).

9. Emder Marketing und Tourismus GmbH

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

10. Entwässerungsverband Aurich

vom 08.07.2020

Im Vergleich zu den alten Verordnungsunterlagen gibt es aus Verbandssicht keine wesentlichen erkennbaren Änderungen. Die ursprüngliche Stellungnahme des Verbandes vom 23.03.2020 gilt daher unverändert. Nachfolgend nochmals die entsprechende Stellungnahme als Anhang.

Anhang: Stellungnahme vom 23.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Große Meer, die Gewässer rund um das Gro- Zur Kenntnis genommen. ße Meer und die umliegenden Flächen sind von höchster Wichtigkeit für den Binnenhochwasserschutz. Ein Großteil des Wassers von den Verbandsteilen aus Südbrookmerland, Ihlow, Aurich und Brookmerland fließt am Großen Meer vorbei und sucht den Weg über die Westerender Ehe, Wiegboldsburer Riede, Ablitz Moordorf Kanal, Marscher Tief in Richtung der Mündungsschöpfwerke Knock und Greetsiel. Hierfür sind vorrangig u.a. das Knockster Tief, Süderriede, Heikeschloot, Kurze Tief, Trecktief sowie das Alte Greetsieler Sieltief zu nennen. Zudem befinden sich an diesen Abflussgewässern eine Vielzahl an großen Unterschöpfwerken (Victorburer Meede, Forlitz Blaukirchen, Bedekaspel, Groß Sande, Klein Sande, Longewehr). Ferner ist bereits im Generalplan/Bauentwurf des Schöpfwerkes Knock das Große Meer als Speicherbecken/Wasseraufnahmefläche aufgeführt worden. Daher hat das Schöpfwerk Knock 4 statt 5 Pumpen bekommen. Zudem sitzt der entscheidende Pegel für das Schöpfwerk Knock in Bedekaspel Marsch am Knockster Tief, da hier der Wasserstand am schnellsten am höchsten aufläuft. Dies alles unterstreicht die übergeordnete Bedeutung diese Gebietes bzw. die hohe Sensibilität u.a. auch vor den zukünftigen Ansprüchen hinsichtlich Klimaveränderungen wie Starkniederschläge, Zunahme der Flächenversiegelung oder sonstigen Belastungen/ Empfindlichkeiten (Gewerbe, Straßen wie B 210 n, Neubau Zentralklinikum etc.).

Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Verbandsunterhaltungsgewässer und die Beachtung des Räum- und Unterhaltungsstreifen gemäß Verbandssatzung ist daher in besonderem Umfang zu würdigen. Ich bitte insbesondere den Punkt des Räum- und Unterhaltungsstreifen gemäß Verbandssatzung (siehe www.entwaesserungsverband-emden.de) entsprechend zu berücksichtigen. Hierdurch soll auch das Recht der Oberlieger auf ordnungsgemäße Entwässerung Rechnung getragen werden. Ferner würde auch sichergestellt werden, dass hinderliches Baum- und Buschwerk, welches die Gewässerunterhaltung behindert, entsprechend beseitigt werden darf. Selbiges gilt für die abflussrelevanten Gewässer Hiwkeschloot und Brei-

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung fällt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der LSG-VO unter zulässige Handlungen. Die Rechtsverordnungen stehen nebeneinander und beeinflussen sich nicht. Die Aufnahme der Satzung in die VO würde bei einer Änderung der Satzung auch eine Änderung der VO begründen. Die Unterhaltung des Räumstreifens wird durch die LSG-Verordnung nicht tangiert. Aufkommendes Gehölz kann innerhalb des Räumstreifens auch ohne Befreiung von der LSG-Verordnung entfernt werden.

ke im NSG Gebiet Groen Breike. Die Unterhaltungspläne liegen grundsätzlich insgesamt jährlich der UNB und der UWB vor zur Abstimmung. Daher ist die Unterhaltung grundsätzlich abgestimmt unter Beachtung NWG, WHG und Leitfaden Artenschutz.

Die Anlage von vernässten Bereichen, Blänken, Mulden etc. sorgt für verändertes Abflussverhalten und kann Gewässer und Schöpfwerke überbelasten. Dies kann zu negativen Beeinträchtigungen Dritter führen. Entsprechende Vorhaben sind nur nach Beteiligung des Entwässerungsverbandes möglich.

Vielen Dank für die Beteiligung.

Der Entwässerungsverband wird im Rahmen einer notwendigen Planfeststellung/ - genehmigung beteiligt. Auch bei nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen ist eine Absprache mit dem Entwässerungsverband vorgesehen.

11. EWE Netz GmbH, Netzregion Ostfriesland

vom 09.07.2020

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt

chen des FFH-Gebietes "Großes Meer, Loppersumer Meer" (FFH-004) als Landschaftsschutzgebiet "Ostfriesische Meere" und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs-und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungspla ene-abrufen Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Udo Rose unter der folgenden

Ausweisung von Teilbereichen des EU- Vogelschutzgebietes "Ostfriesische Meere" (V09) und Teilberei-

12. Gemeinde Hinte

Rufnummer: 0491-99754 289.

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

13. Gemeinde Ihlow

vom

Fehlanzeige.

14. Gemeinde Südbrookmerland

vom

Mit Datum vom 23.06.2020 (Eingang 24.06.2020) baten Sie um Stellungnahme.

Für das o. g. Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Verordnung umfasst gemäß Ihren Angaben ein Gebiet von insgesamt 5369,36 ha. Zusammen mit dem Naturschutzgebiet "Großes Meer, Loppersumer Meer" (ca. 841,18 ha) und dem vorgesehenen Naturschutzgebiet "Groen Breike" ca. 54,80 ha) ergeben sich ca. 6265,34 ha.

Hiervon befinden sich ca. 3689 ha innerhalb meines Gemeindegebiets.

Weitere ca. 235 ha Landschaftsschutzgebietsflächen befinden sich im LSG-AUR 3 (Victorburer Moor Richtung Georgsfeld vom 19.02.1994) und 20 ha im Bereich Münkeboe (EU Vogelschutzgebiet 2410-301, NSG AUR 2).

Darüber hinaus verfügen die Gebiete des Netzes Natura 2000 über einen Umgebungsschutz, der es mit sich bringt, dass auch in deren Umfeld keine Handlungen und Aktivitäten vorgenommen werden dürfen, die sich nachteilig auf die gebietsbezogen verfolgten Schutzzwecke auswirken. Unter Einbeziehung einer 500 m Zone um die EU- Vogelschutzgebiete ergeben sich weitere ca. 1080 ha, welche einer städtebaulichen

Entwicklung nicht oder nur mit hohem Begründungs-, Kompensations und damit verbunden auch finanziellen Aufwand zur Verfügung stehen. Somit wären bei Beibehaltung dieser Schutzgebietsgrenzen ca. 5014 (ca. 2857 ha LSG, ca. 806 + ca. 26 ha NSG + ca. 978 + 92 ha 500 m Puffer + 235 ha LSG AUR 03+ 20 ha NSG AUR 2) des Gemeindegebietes durch Schutzzwecke für die Natur belegt.

Weiterhin grenzen im nördlichen Bereich das LSG-AUR11 vom 26.10.2019 und weitere Teile des NSG-AUR2 vom 26.11.2015 an.

Südbrookmerland hat derzeit 18.500 Einwohner in seinen 10 Ortsteilen. Die Ortschaften Bedekaspel, Forlitz-Blaukirchen, Wiegboldsbur, Theene, Georgsheil, Uthwerdum und Engerhafe sind durch die vorgenannten Schutzgebiete am stärksten betroffen.

Etwa 41% der gesamten Gemeindeflächen von (96,82 km2) wären direkt räumlich von Schutzgebieten überlagert. Weitere 11 % ergeben sich aus dem besagten Umgebungsschutz, der eine Schutzzone von rund 500 m umfasst.

Diese Flächen beinhalten erhebliche bebaute Flächen, Satzungen, Darstellungen im Flächennutzungsplan, Straßen, Wege und auch verschiedene Nebenanlagen wie z. B. Gräben, Schutzhütten usw.

Ein Vergleich der vorgesehenen Schutzgebietsgrenzen mit der unter

https:// ww-w.umweltkarten-niedersachsen. de/ Umweltkarten/?topic=Natur&

lang=de&bgLayer=Topographie-

Grau&X=5923184.2485Y=385981.7185zoom=885 lav-

ers=Landschaftsschutzgebiet,Naturschutzgebiet,FFH Gebiete_2,EU Vogelschutzgebiete_2 veröffentlichten Darstellung hat ergeben, dass

Der Umgebungsschutz gilt durch VO-Entwurf lediglich für die NSG und nicht für das LSG, sodass diese Berechnung nicht korrekt ist.

die bisherigen dort festgelegten Bereiche ausgeweitet werden.

Die Ausweitung der Schutzgebietsfläche beträgt nach meinen Ermittlungen ca. 211 ha zu den bisherigen EU-Vogelschutzgrenzen (siehe Anlage Karte 2) und ca. 132 ha (siehe Anlage Karte 3) unter Berücksichtigung des LSG von 1972 und der bisherigen EU-Vogelschutzgrenzen.

Im Detail werde ich hierauf später eingehen.

Die Gemeinde sieht sich der Aufgabe verpflichtet, in den einzelnen Ortsteilen eine ausreichende Anzahl an Wohnbauland (im Rahmen der Eigenentwicklung) zur Verfügung zu stellen.

Neben der Wohnbaulandentwicklung stellt auch die Weiterentwicklung von Gewerbegebietsstandorten ein wichtiges Standbein für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde dar.

Seit den 1960er Jahren findet Tourismus rund um das Große Meer statt. Auch hier fühlt sich die Gemeinde ihren Bürgern und Besuchern gegenüber verpflichtet, nachhaltig Strukturen zu erhalten und weitere aufzubauen. Dies spiegelt sich in den insbesondere in den letzten Jahren getätigten Investitionen am Großen Meer wider. Weitere Investitionen sind geplant und müssen auf Dauer gesichert sein. Viele Einheimische nutzen die touristischen Angebote und genießen ihre Freizeit an diesem schönen Ort.

Im Wassersport hat die Gemeinde mehrere Wassersportvereine ("Zweibült", "Der Deep", "Yachtclub Aurich " und "Segelclub Großes Meer"), welche innerhalb der Schutzgebiete Ihren Bootssport ausüben.

Neben den so genannten organisierten Veranstaltungen bei den ansässigen gewerblichen Betrieben sowie der Südbrookmerland Touristik GmbH sind viele Spaziergänger, Radfahrer und traditionelle private Veranstaltungen wie Bosseln und Osterfeuer in dem Gebiet vorhanden.

Die Gemeinde Südbrookmerland anerkennt die unionsrechtlich begründete Notwendigkeit zum Erlass der im Entwurf vorliegenden Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostfriesische Meere", gibt aber mit Blick auf die sich hiermit verbindenden Restriktionen zu bedenken, dass die verfassungsrechtlich verbürgten Aufgabenund Tätigkeitsbereiche der Kommunen nicht über Gebühr und in einem Umfang eingeschränkt werden dürfen, dessen es zur Erfüllung der unionsrechtlichen Verpflichtungen nicht bedarf. Dies vorausgeschickt wird auf folgende Umstände gesondert aufmerksam gemacht:

Diese Ausweitung begründet sich durch die notwendige Nachvollziehbarkeit der Grenzziehung. Das durch das Land Niedersachsen abgegrenzte Vogelschutzgebiet zerschneidet an den Außengrenzen regelmäßig Flurstücksgrenzen. Durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücksgrenzen auszurichten und gleichzeitig das Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nicht mehr als 25 Meter zu verkleinern. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie weiter unten beschrieben, gezogen werden. Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

I. Korrektur der Gebietskarten

In den Detailkarten Anlage 2.1 und Anlage 2.2 ist die "neue" Schutzgebietsgrenze festgesetzt. Diese überlagert die Grenze des bisherigen Landschaftschutzgebietes sowie auch die Grenze des bisherigen EU-Vogelschutzgebietes und fasst beides zusammen.

Die Festsetzung der Schutzgebietsgrenzen werden in der Begründung zu §1 Abs. 2,3,4 erläutert. Gemäß Seite 2 erster Absatz sind "Ortslagen, Geltungsbereiche von Bebauungsplänen, sowie Abgrenzungssatzungen gem. §34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) im Wesentlichen vom LSG ausgenommen, da diese in der Regel keinen Lebensraum für die wertgebenden Arten und durch das Schutzgebiet zu schützenden Arten bieten "

Des Weiteren wird begründet "Die Grenzziehung im Wesentlichen aus einer Präzisierung des Vogelschutzgebietes "Ostfriesische Meere" (V09) der FFH- Gebietskulisse "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich" (FFH 183) sowie der FFH-Gebietskulisse " Großes Meer,Loppersumer Meer" (FFH 004) in Teilbereichen und der in Teilbereichen einbezogenen "Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen um das Große

Meer in den Landkreisen Aurich und Norden und in der Stadt Emden" und wurde in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landes betrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erarbeitet."

Durch die vorgenannte Begründung kommt es bei einem Vergleich der bisherigen Grenzen des Vogelschutzgebiets mit den hier vorgesehenen Schutzgebietsgrenzen zu einer Vergrößerung von ca. 211 ha und unter Einbeziehung des Landschaftsschutzgebiets von 1972 um ca. 132 ha. Ornithologische Gründe, die zu dieser - unionsrechtlich erkennbar nicht gebotenen - Vergrößerung des Schutzgebietes veranlasst haben, können der Begründung nicht entnommen werden und sind auch ansonsten nicht ersichtlich.

Die beigefügten Karten 1 bis 3 zeigen auf um S.O. welche Flächen es sich dabei handelt.

Diese Erweiterung betrifft auch städtebaulich leicht entwickelbare Flächen.

Auf Grundlage der Umweltkarte Niedersachsen zum EU Vogelschutzgebiet kann festgestellt werden, dass die Darstellung des gemeldeten EU-Vogelschutzgebiets und entlang der:

- Forlitzer Straße (K113) auf der Nordwestseite ab dem Flurstück 30/1 der Flur 1 (Höhe Hausnr. Forlitzer Straße 76) Gemarkung Theene bis zum Flur-

stück 41/ der Flur 1(Höhe Hausnr. Forlitzer Straße 200)Gemarkung Wiegboldsbur um ca. 80 bis ca. 100 m und auf der Nordostseite ab dem Flurstück 60/9 (Höhe Hausnr. Forlitzer Straße 177) der Flur 6 Gemarkung Wiegboldsbur bis zum Flurstück 90/42 der Flur 6 (Höhe Hausnr. Woldenweg Nr.17) Gemarkung Forlitz Blaukirchen um ca. 50 bis ca. 130 m gegenüber der Darstellung in der o. g. Karte vergrößert wird und nunmehr bis an die vielbefahrene Kreisstraße unmittelbar heranreicht bzw. unmittelbar (Abstand ca. 15 m) hinter der vorhandenen Bebauung teilweise auf dem selbigen Grundstück beginnt. Weitere Erweiterungen um bis zu ca. 165 m sind nördlich des Flurstücks 24/7 (nördlich Hausnr. Forlitzer Straße 74) der Flur 1 Gemarkung Theene auf der Nordwestseite der Kreisstraße vorgesehen.

- Schützenweg auf der Südostseite ab dem Flurstück 31/18 der Flur 4 (Höhe Hausnr. Forlitzer Straße 229A) Gemarkung Forlitz Blaukirchen bis Flurstück 8/4 der Flur 4 (gegenüberliegend Höhe Hausnr. Schützenweg 39) Gemarkung Forlitz Blaukirchen um ca. 50 bis ca. 100 m gegenüber der Darstellung in der o. g. Karte vergrößert wird und nunmehr bis an die Gemeindestraße unmittelbar heranreicht bzw. unmittelbar (Abstand ca. 5 bis 3 m) an die vorhandene Wohnbebauung beginnt.
- Bundesstraße B72 auf der Südseite ab dem Flurstück 7/1 (Höhe Hausnr. Auricher Straße 12) der Flur 1 Gemarkung Theene bis zum Flurstück 7/10 (Höhe Hausnr. Emder Straße 5) der Flur 6 Gemarkung Uthwerdum um ca. 150 bis ca. 170 m, auf dem Flurstück 1/10 (Höhe Hausnr. Emder Straße 43) der Flur 7 der Gemarkung Uthwerdum um ca. 160 m, vom Flurstück 32/2 10 (gegenüberliegend dem Industriegebiet Georgsheil B-Plan 8.06, 8.06.1 usw.) der Flur 7 der Gemarkung Uthwerdum bis Flurstück 85/ (südlich Höhe Hausnr. Emder Straße 64) der Flur 9 der Gemarkung Uthwerdum um ca. 50 bis ca. 130 m (EU Vogelschutz) bzw. 850 m bis 1000 m (rechtswirksames LSG) gegenüber der Darstellung in der o. g. Karte vergrößert wird und nunmehr bis an die vielbefahrene Bundesstraße unmittelbar heranreicht, unmittelbar (Abstand ca. 8 m) hinter der vorhandenen Bebauung beginnt bzw. dass sich diese Gebäude zukünftig innerhalb der neuen Schutzgebietsgrenzen befinden.
- Nordwestlich des Industriegebiets Georgsheil (Bebauungsplan 8.06, 8.06.1 usw) um ca. 100 (EU Vogelschutz) gegenüber der Darstellung in der o.

g. Karte vergrößert wird und nunmehr bis an die vielbefahrene Eisenbahntrasse unmittelbar heranreicht, unmittelbar (Abstand ca. 60 m) hinter der vorhandenen Bebauung beginnt.

Die vorstehenden Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da in den dem Verfahren beigefügten Karten weder die Gebietsabgrenzung der bisherigen Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 10.05.1972 noch die Darstellung des gemeldeten EU-Vogelschutzgebiets Ostfriesische Meere (EU Kennzahl DE 2509-401) eingetragen sind.

II. Erhebliche städtebauliche Betroffenheit

Ich gehe nunmehr auf die von mir erkannte städtebauliche Betroffenheit ein, welche sich insbesondere aus den vorgesehenen Schutzgebietsgrenzen in Bezug auf vorhandene Bebauung (nach § 34 und § 35), vorhandene Satzungen, Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan und neue Bebauung ergeben kann.

Ortschaft Theene:

Ortsschild von Haus Nr. Forlitzer Straße 3 bis Haus Nr. Forlitzer Straße 99

Die Ortschaft Theene ist auf der westlichen und östlichen Seite der Forlitzer Straße geprägt von einer Straßenrandbebauung. Hier möchte die Gemeinde auch zukünftig innerhalb der Lücken eine Straßenrandbebauung ermöglichen. Durch die Verschiebung der Schutzgebietsgrenze in Richtung Forlitzer Straße um bis zu ca. 270 m kommt es zu einer Vergrößerung des Schutzgebietes, ohne dass die hierzu veranlassenden Gründe erkennbar wären.

Ortschaft Wiegboldsbur:

Ortsschild Wiegboldsbur von Haus Nr. Forlitzer Straße 99 bis Haus Nr. 189a

Die Ortschaft Wiegboldsbur ist auf der westlichen und östlichen Seite der "Forlitzer Straße" geprägt von einer Straßenrandbebauung. Hier soll die Möglichkeit offen gehalten werden die vorhandenen Freiflächen zu schließen und eine Straßenrandbebauung zu ermöglichen.

Durch die Verschiebung der Schutzgebietsgrenze in die unbebauten Bereiche um ca. 130 m bis an die Forlitzer Straße heran wird das Schutzgebiet vergrößert, ohne dass ersichtlicht wäre, welchen Schutzerfordernissen auf diesem Wege Rechnung getragen werden soll.

Darüber hinaus befinden sich die jetzt vorgesehenen Schutzgebietsgrenzen durch die Verschiebung um ca. 100 m zumindest teilweise unmittelbar an der vorhandenen Bebauung (Entfernung

Zur Kenntnis genommen.

Pläne und Projekte können nach erfolgter Sicherung realisiert werden, sofern Sie mit dem Schutzzweck in Einklang stehen. Hierbei ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Hier sei auch auf § 6 Abs. 3 der LSG-VO hingewiesen, wonach Pläne und Projekte von Verboten des § 3 freigestellt sind, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 36, 34 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt wird oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Selbst, wenn dem Vorschlag gefolgt werden würde, wäre allerdings wegen der Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet trotzdem eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig.

direkt angrenzend zum Wohnhaus und direkt angrenzend an Nebengebäude).

Ortschaft Forlitz-Blaukirchen:

Ortsschild Forlitz-Blaukirchen ca. 50 vor der Straße "Am Dullert" bis Haus Nr. Woldenweg 17 und Schützenweg ab Kreuzung Woldenweg bis zum Schützenhaus

Die Ortschaft Forlitz-Blaukirchen ist auf der westlichen und östlichen Seite der "Forlitzer Straße" (Kreisstraße K113) und des "Schützenweg" (Gemeindestraße) geprägt von einer Straßenrandbebauung. Hier soll die Möglichkeit offengehalten werden, die vorhandenen Freiflächen zu schließen und eine durchgängige Straßenrandbebauung, spiegelbildlich der vorhandenen Bebauung zu ermöglichen und darüber hinaus Potentiale aus nördlicher Richtung kommend vor der Ortschaft zu erhalten.

Durch die Verschiebung der Schutzgebietsgrenze in die unbebauten Bereiche bis an die "Forlitzer Straße" um bis zu ca. 100 m und den Schützenweg bis zu ca. 90 m heran wird das Schutzgebiet ohne erkennbaren Sachgrund um Flächen erweitert, die weder besonders schutzwürdig noch als Rand- oder Pufferzonen erforderlich sind.

Ortschaft Bedekaspel Bereich Langer Weg 1 bis zum Campingplatz und Warfsweg 8 bis Ende:

Die Ortschaft Bedekaspel ist in diesem Bereich geprägt von einer lockeren Straßenrandbebauung.

Hier soll die Möglichkeit offen gehalten werden die vorhandenen Freiflächen zu schließen und eine Straßenrandbebauung zu ergänzen, und darüber hinaus Potentiale südlich und nördlich "Langer Weg" auszuschöpfen. Die "Lücke" Flurstück 16/6 der Flur 7, Gemarkung Bedekaspel und ab dort bei allen nördlich auf der Seite gelegenen Flurstücken wird der bisherige Abstand des Vogelschutzgebietes von ca. 80 m auf ca. 40 m reduziert bzw. auf vorgenannten Flurstück bis an die Straße herangeführt. Eine weitere Verschiebung der bisherigen Darstellung des Vogelschutzgebietes in westlicher Richtung erfolgt auf dem Flurstück 41/5 der Flur 8 Gemarkung Bedekaspel. Hier und auf dem Flurstück 44/4 der Flur 8 wäre es städtebaulich wünschenswert eine Auffüllung des Siedlungsbereichs durch die für diese Bereiche übliche Straßenrandbebauung zu ermöglichen.

Durch die Verschiebung der Schutzgebietsgrenze in die unbebauten Bereiche bis an die Straße "Langer Weg" um bis zu ca. 80 m werden Flächen

in die Kulisse des Schutzgebietes einbezogen, die für die Erreichung der in § 2 genannten Schutzzwecke erkennbar nicht von Bedeutung sind.

Ortschaft Bedekaspel Bereich Bedekaspeler Marsch, Klein Babel:

Bei der Gebietskartenabgrenzung wurde die Angebotsplanung 1.03 nicht berücksichtigt.

Der Bebauungsplan ist nach wie vor rechtswirksam. Der rechtwirksame Flächennutzungsplan sieht an dieser Stelle ein Wochenendhausgebiet vor. Durch die Verordnung wäre die Entwicklung des Gebiets voraussichtlich nicht mehr umsetzbar bzw. die Verordnung wäre fehlerhaft. Wir bitten um entsprechende Anpassung der Schutzgebietsabgrenzung.

Ortschaft Uthwerdum südlich der B72 Ausweisung von Gewerbegebietsflächen:

Durch die Verschiebung der Schutzgebietsgrenze in die unbebauten Bereiche bis an die vielbefahrene Bundesstraße Straße "Emder Straße" um ca. 330, 190, 170, 150 m werden Flächen in die Abgrenzung des Schutzgebietes einbezogen, die durch die Auswirkungen des Straßenverkehrs stark belastet und für die Erreichung der gebietsbezogen verfolgten Schutzzwecke nicht von Bedeutung sind.

Dieser Suchbereich würde sich städtebaulich für die Entwicklung eines Gewerbegebiets eignen. Es wurde bereits mehrfach durch mich ins Gespräch gebracht, jedoch immer wieder aufgrund des EU-Vogelschutzgebietes in Abrede gestellt.

Da derzeit keine Gewerbegebietsflächen zur Verfügung stehen sind auch diese Flächen in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn südlich der B72, gegenüberliegend des jetzigen Gewerbegebiets, die Schutzgebietsgrenze bis an den "Oberen Querweg" in südöstlicher Richtung verschoben würde. Die Fläche würde sich städtebaulich für die Ansiedlung eines "neuen" Gewerbegebiets anbieten. Eine Erweiterung der Schutzgebietsgrenzen bietet sich aus meiner Sicht in den wenig besiedelten nordwestlichen oder südlichen Randbereichen eher an.

Fazit

Durch die Verlagerung der Gebietsabgrenzung kann eine zukünftige Bebauung erheblich erschwert werden bzw. wird wie im Fall der Angebotsplanung 1.03 und der rechtwirksamen Ausweisung im Flächennutzungsplan auf unabsehbare Zeit verhindert.

Baulücken und Darstellungen im rechtswirksa-

Die hier gewünschte Verkleinerung um ca. 420 m läuft dem o.g. Erlass des MU zuwider, dass die Grenze des Vogelschutzgebietes lediglich um 25 Meter verkleinert werden darf und würde dazu führen, dass der Verpflichtung der EU und § 32 Abs. 2 BNatSchG zur Sicherung der Natura-2000 Gebiete keine Rechnung getragen werden würde. Vor dem Hintergrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens ist eine solche Verschiebung der Grenze nicht möglich.

Durch die Verlagerung der Gebietsgrenze und die Regelung des § 6 Abs. 3 der LSG-VO wird die Bebauung erleichtert. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann.

men Flächennutzungsplan entlang von Gemeinde- und Kreisstraßen befinden sich zukünftig im Landschaftsschutzgebiet.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann, so darf das Vorhaben gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn es

- 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgtem Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Zum Bebauungsplan 1.03 hat bereits am 18.09.2018 eine Prüfung durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz stattgefunden, die zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der in Rede stehende Bebauungsplan nicht im Rahmen der Präzisierung aus dem Vogelschutzgebiet herausgenommen werden kann. Des Weiteren liegen dem NLWKN im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Festlegung der Grenzen des Vogelschutzgebietes keine Hinweise zu diesem Bebauungsplan in der Stellungnahme der Gemeinde Südbrookmerland vor.

"Das Vorschlagsgebiet V O9 - Ostfriesische Meere gibt die Gemeinde Südbrookmerlandfolgende Stellungnahme ab:

Im Bereich der Ostfriesischen Meere (Großes. Meer) befindet sich nördlich der B 210 das Gewerbe- und Industriegebiet der Gemeinde Süclbrookmerland. Durch die Ausweisung des Vogelschutzgebietes um die Engerhafer Meeden herum sind erforderliche Erweiterungen dieses Industriegebietes der Gemeinde Südbrookmerland kaum möglich, zumal künftig hier Verträglichkeitsprüfungen hinsichtlich der Vogelschutzrichtlinie verlangt werden. Zukünftig müssen Erweiterungen möglich sein. Aus den vorgenannten Gründen lehnt die Gemeinde Südbrookmerland die Ausweisung des Vogelschutzgebietes um die Engerhafer Meeden ab.

Die erhebliche Ausweitung des EU-

Vogelschutzgebietes um das Große Meer herum in den Bereichen von Wiegboldsbur, Theene, Georgsheil bis Uphusen/Emdenführt führt dazu, dass hier der sanfte Tourismus mit seiner vorhandenen Infrastruktur auf den Status quo eingefroren wird und künftig Erweiterungen nicht gegeben sind. Die im Bereich Tourismus bislang durchgeführten Aktivitäten müssen auch zukünftig gesichert bleiben. Zukünftige Tourismus-Konzepte im Bereich des Großen Meeres dürfen durch die Ausweisung als EU-Vogelschutzgebietes nicht behindert werden.

Die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe und Einzelhäuser sind künftig in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Diese Grundstücke sind aus diesem Gebietsschutz herauszunehmen. Weitere Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete sind nicht auszuweisen. Alternativen sind über den Vertragsnaturschutz möglich. Privilegierte Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuches müssen auch zukünftig ermöglicht werden.

Die Nutzung der vorhandenen, jedoch nicht im Straßenbestandsverzeichnis aufgeführten Radund Fußwege ist weiterhin zu sichem. Die Planung und Ausführung für den Rad- und Fußweg nach Forlitz-Blaukirchen muss gesichert sein.

Für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe muss durch ein Sonderprogramm ein dauerhafter Finanzausgleich sichergestellt werden. Für die Aufwendungen und die Einschränkungen hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten und der Entwicklungsbeschränkung in der Landwirtschaft ist für diesen Raum ein dauerhafter Finanzausgleich zu gewähren. Dieser Finanzausgleich ist aus EU-Mitteln des Bundes oder des Landes zu zahlen.

An der Ortsgrenze der Ortsteil Theene zu Wiegboldsbur ist in gerader Linienführung in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung der B 21 O mit der B 72 eine mögliche Trassenführung zurA 31 vorzuhalten." Quelle: Stellungnahme der Gemeinde Südbrookmerland vom 11.12.2000.

Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher

Die Ausweitung der Grenzen bis unmittelbar hinter oder rechts und links neben der vorhandenen Bebauung führt zu direkten Eingriffen in die Eigentumsrechte der Grundeigentümer, denen zukünftig Verbote und Einschränkungen auferlegt werden, so dass die bisherige Nutzung und Bebauung nur noch im Rahmen dieser Verordnung erfolgen darf. Eine Bauleitplanung oder Auffüllung von Baulücken kann Mehrkosten erzeugen und Vorbetrachtungen, Kartierungen, Beantragung von Ausnahmen usw. nach sich ziehen. Die Kosten für die Bauleitplanung und das Bauantragsverfahren steigen.

Dies steht den oben genannten gemeindlichen städtebaulichen Interessen erheblich entgegen. Die Festlegung neuer Schutzgebietsgrenzen durch Orientierung an Flurstücksgrenzen wurde fachlich

geschieht ohne ornithologische Grundlagen. Für die Bestimmtheit der Verordnung wäre es sicherlich ausreichend, wenn die Grenzen über entsprechende Abstandsmaße zu den Flurstücksgrenzen festgesetzt werden, oder man pauschal eine maximale Erweiterung der Schutzgebietsgrenzen bis 80 m an den Fahrbahnrand als Grenze festsetzt (ähnlich NStrG §24 (1) 1. "Bauliche Anlagen an Straßen"). Hierdurch könnte ebenfalls eine abschließende Bestimmtheit der Norm erreicht werden und die Vergrößerung des Landschaftsschutzgebiets würde auf ein städtebaulich und fachlich begründbares verträgliches Maß reduziert werden. Denn der Straßenrandbereich ist ungeeignet die in §2 Schutzzweck genannten Schutzziele zu ermöglichen.

Einer städtebaulichen Entwicklung entlang der s.o. Kreis- und Gemeindestraßen als ortstypische Straßenrandbebauung stände dann, zumindest die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet mit den entsprechenden Verboten und Einschränkungen nicht entgegen. Die aufzuarbeitenden artenschutzrechtlichen Belange und Kompensationsverpflichtungen, welche sich aus dem BauGB ergeben, bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund der mit der Verordnung verbundenen erheblichen Restriktionen in der Nutzung der Flächen halte ich es für erforderlich auf eine Erweiterung der Schutzgebietsgrenzen und den damit verbundenen zusätzlichen 210 ha Fläche (Erweiterung um 6%) zumindest in den für die städtebauliche Entwicklung relevanten Bereichen zu verzichten bzw. bei einer erforderlichen Beibehaltung diese auf ein verträgliches und fachlich begründbares Maß von maximal 80 m von dem vorhandenen Fahrbahnrand zu reduzieren.

Darüber hinaus sollte dort wo übergeordnete städtebauliche Ziele, wie zum Beispiel die Ansiedlung eines Gewerbegebiets verfolgt werden, vorbehaltlich keiner anderslautenden vorliegenden ornithologischen Daten, die Grenze des zukünftigen Schutzgebiets soweit verlagert werden, dass diese sich nicht mehr innerhalb des Schutzgebiets befinden.

III. Erlaubnisvorbehalte, § 4 Abs. 1 Nr. 1 LSG-V0Entw.

Die sich auf die Instandhaltung und Instandsetzung vorhandener Straßen und Wege beziehenden Regelungen sind kompliziert und sollten vereinfacht werden.

Die besagten Handlungen werden durch § 4 Abs.

nicht begründet. Die Erweiterung der Grenzen Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 -6 BN 2.99).

1 Nr. 1 LSG-VO Entw. einem Erlaubnisvorbehalt unterstellt. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO Entw. ist die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen, zu denen auch Straßen und Wege zu rechnen sind (= bauliche Anlagen), von der Regelung des § 4 Abs. 1 LSG-VO Entw. freigestellt, d.h. die Instandhaltung einer bestehenden Straße bzw. eines bestehen Weges ist allgemein zulässig, sofern diese Anlagen rechtmäßig errichtet wurden. Der Normadressat wird daher bei der Instandhaltung bestehenden Straßen oder Wege zur Prüfung genötigt, ob diese baulichen Anlagen rechtmäßig errichtet wurden. Das ist nicht zumutbar. Steht die Instandsetzung einer bestehenden Straße oder eines Weges in Rede, wird die Sache nochmals verkompliziert. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO Entw. sind diesbezügliche Handlungen allgemein zulässig, wenn es sich um eine rechtmäßig errichtete Anlage handelt und die Instandsetzung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Auch in diesem Fall ist der Normadressat zur Prüfung der Rechtmäßigkeit sowie dazu genötigt, sich Gedanken darüber zu machen, ob seine Handlung noch als Instandhaltung oder schon als Instandsetzung zu beurteilen

Da ohnehin nicht ersichtlich ist, dass Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung vorhandener Straßen und Wege den Charakter des Gebietes verändern oder mit dem Schutzzweck des In der Begründung wird ausführlich ausgeführt, § 2 LSG-VO Entw. in Konflikt geraten könnten, sollte die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 auf den Ausbau vorhandener Straßen und Wege sowie deren Neuanlage beschränkt werden.

Gerne stehe ich für Rückfragen zur Verfügung.

Anlagen:

Karte 1 (DIN A2 Be tandskarte der derzeitig wirksamen Schutzgebietsgrenzenmit 500 m Puffer) Karte 2 (DIN A2 Neue Schutzgebietsverordnungen, NSG Großes Meer, Loppersumer Meer, NSG Groen Breike und LSG Ostfriesische Meere mit Darstellung der Erweiterung der bisherigen EU-Vogelschutzgebietsgrenzen und 500 m Puffer)

Karte 3 (DIN A2 Neue Schutzgebietsverordnung mit Darstellung der Erweiterung der bisherigen EU-Vogelschutzgebietsgrenzen und den LSG-Grenzen und 500 m Puffer)

Die Instandhaltung wird in der überarbeiteten Verordnung nach erfolgter Abwägung nicht eingeschränkt.

was unter Instandhaltung und Instandsetzung zu verstehen ist. Eine Unterscheidung ist notwendig, um kleinere Arbeiten zuzulassen, Arbeiten, die den Schutzzweck der Verordnung allerdings gefährden könnten, einer Kontrolle zu unterziehen.

Ausweisung von Teilbereichen des EU-Vogelschutzgebietes "	Ostfriesische Meere" (V09) und Teilberei-
chen des FFH-Gebietes "Großes Meer, Loppersumer Meer" (F	FFH-004) als Landschaftsschutzgebiet "Ost-
friesische Meere"	Seite 30

15. Gemeinde Upgant-Schott

vom

Fehlanzeige.

16. Gemeinde Wirdum

vom

Fehlanzeige.

17. I. Entwässerungsverband Emden

von

18. Vodafon Kabel Deutschland

vom

19. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

vom 07.07.2020

Aus Sicht der Fachbereiche **Geologie und Boden** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter "Freistellungen" die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, …) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einhotung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes "Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme".

Aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht Meppen** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Hier gilt das Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG (alle Störungen sind zu vermeiden). Eine Mitteilung über etwaige Aktivitäten ist deshalb notwendig um mögliche Störungen empfindlicher Arten vorzubeugen. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Die Einholung von Erlaubnissen stellt sicher, dass eine mit dem Schutzzweck vereinbare Variante der Durchführung vorgenommen wird. Auf diese Weise können z. B. Störungen zur Brut- und Setzzeit vermieden werden und eine verträgliche Variante gewählt werden.

chen des FFH-Gebietes "Großes Meer, Loppersum friesische Meere"	er Meer" (FFH-004) als Landsch	aftsschutzgebiet " <u>Os</u> Seite 3
Innerhalb der Plangebietes, bzw. in unmittelbarer Nähe davon verläuft eine Erdgashochdruckleitung der	Zur Kenntnis genommen.	
EWE AG Postfach 2540 26015 Oldenburg		
Bei dieser Leitung sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das o.g. Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.		
Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.		
20. Landesamt für Geoinformation (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdi		Niedersachsen
Fehlanzeige.		
21. Landesamt für Geoinformation (LGLN) Aurich	und Landentwicklung	Niedersachsen
Fehlanzeige.		
22. Landesamt für Geoinformation (LGLN) Emden	und Landentwicklung	Niedersachsen
Fehlanzeige.		

Ausweisung von Teilbereichen des EU- Vogelschutzgebietes "Ostfriesische Meere" (V09) und Teilberei-

23. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Norden

vom

Fehlanzeige.	

24. Landkreis Aurich – Amt 32

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

25. Landkreis Aurich – Amt 66

vom 10.08.2020

Straßenrechtliche Beurteilung:

Durch die Planungen der Stadt/Gemeinde in dem o.a. Plan sind straßenbaurechtliche Interessen und Belange nicht direkt betroffen.

Es werden keine Bedenken erhoben.

Wasser- und deichrechtliche Beurteilung (Herr Meinen, Tel.:6630):

Nach δ 5 Abs. 1 Nr. 1 ist die Gewässerunterhaltung allgemein zulässig. Es wird Zur Kenntnis genommen. den wasserrechtlichen angeregt, neben Bestimmungen, die die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit regeln, auch naturschutzrechtlichen Vorgaben nach BNatschG und z. B. dem Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung, die den die Natur pflegenden bzw. schützenden Rahmen setzen, zu erwähnen.

Zu der Freistellung unter § 6 Abs. 2 Nr. 13 wird darauf hingewiesen, dass seitens der unteren Diese Regelung orientiert sich an § 22 Abs. 3 Satz Wasserbehörde nach den wasserrechtlichen 5 NAGBNatSchG. Bestimmungen grundsätzlich für ein Flurstück eine Verrohrung zum Zwecke der Erschließung auf einer Länge von sechs Metern genehmigt wird. In begründeten Einzelfällen können es hiervon Abweichungen geben.

26. Landkreis Aurich - Amt 70

vom 27.07.2020

Die Unterlagen zu der o.a. Maßnahme habe ich erhalten und geprüft. Aus abfallrechtlicher und bodenschutzfachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Durch die Veränderung der Verordnungsunterlagen sind keine weiteren Abfall- und Bodenschutzrechtlichen Belange betroffen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sich in dem beplanten Gebiet Altstandorte und Altablagerungen befinden oder daran angrenzen. Diese sind in den Anlagen aufgeführt.

Zur Kenntnis genommen.

27. Landkreis Aurich - Amt 80

vom 27.07.2020

Raumordnerische Stellungnahme

Gegen die Ausweisungen bestehen keine raumordnerischen Bedenken. Es wird eine Vereinbarkeit mit den Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Aurich (RROP 2018 LK Aurich) festgestellt.

Die Gebiete sind größtenteils bereits jetzt im RROP 2018 LK Aurich als Vorranggebiet (VRG) Natura 2000, VRG Natur und Landschaft und VRG Biotopverbund festgelegt.

In Teilbereichen der Gebiete sind weitere VRG und Vorbehaltsgebiete (VBG), wie beispielsweise VBG Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen- oder VRG und VBG Hochwasserrückhaltebecken festgelegt. Alle Festlegungen sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Stellungnahme aus Sicht des Tourismus

Es besteht um die betroffenen Gebiete, insbesondere um das Große Meer ausgeprägtes touristisches Potential. Ebenfalls reicht das Plangebiet bis an die südliche Grenze Georgheils. Ich gehe daher davon aus, dass die Planungen insbesondere im Bereich Großes Meer/Loppersumer Meer eng mit den Gemeinden vor Ort abgestimmt wurden.

28. Landschafts- und Kulturbauverband Aurich

vom 30.06.2020

Bezüglich der o.g. Baumaßnahme sind unsere Zur Kenntnis genommen. Verbandsanlagen betroffen. Die Anlagen sind zum Wohle der Mitglieder des LKV Aurich besonders zu schützen. Gemäß der Satzung des LKV sind Veränderungen an den Verbandsanlagen mir mit Zustimmung des LKV möglich. Falls eventuelle Umbau- und Reparaturarbeiten durchzuführen sind, sind diese kostenpflichtig.

Grundsätzlich erheben wir keine Bedenken gegen die Planaufstellung.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

29. Landwirtschaftlicher Hauptverein, Kreisverband Aurich

vom 27.07.2020

Als Interessenvertreter der Grundstückseigentümer und -bewirtschafter machen wir unsere Anregungen und Bedenken zu dem vorgelegten Entwurf einer Landschaftsschutzgebietsverordnung geltend. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gern. § 26 BNatSchG halten wir für sinnvoll, um neben den ökologischen auch den sozialen, kulturellen und ökonomischen Ansprüchen an das Gebiet gerecht zu werden.

Grundsätzlich sind die Bestimmungen des § 26 (2) BNatSchG als Generalklausel ausreichend, sowohl den Schutz des Landschaftsbildes als auch der wertgebenden Arten zu gewährleisten. Im Sinne einer übersichtlichen und praxistauglichen Verordnung sollten in § 3 nur Verbotstatbestände vorkommen, die nicht schon fachrechtlich z. B. über Düngeverordnung, Baurecht, Bodenschutz-, Wasserhaushalts- oder Niedersächsisches Wassergesetz geregelt sind bzw. über die Bestimmungen des § 5 (1) BNatSchG hinausgehen. Der Versuch, alle Handlungen aufzuzählen, die diesen Schutzzwecken entgegenstehen könnten, ist zum Scheitern verurteilt. Eine solche Aufzählung kann immer nur unvollständig und beispielhaft Tätigkeiten regeln, während es erfahrungsgemäß meistens unvorhersehbare Entwicklungen sind, die den Gebietscharakter maßgeblich verändern. Die detaillierte Kritik der EU-Kommission an exemplarischen Verordnungstexten (z. B. Tinner

Zur Kenntnis genommen.

Die Aufzählung exemplarischer Verbotstatbestände, die schon fachrechtlich z. B. in der Düngeverordnung, dem Baurecht, dem Bodenschutz-, Wasserhaushalts- oder Niedersächsisches Wassergesetz geregelt sind, dient der Transparenz der Verordnung. Des Weiteren sorgen die Verbote und das damit verbundene Ausnahmeverfahren dafür, dass dem Schutzzweck der Verordnung Rechnung getragen wird und die ausführende Stelle Rechtssicherheit erhält.

Dose/Sprakeler Heide V15/FFH44) zeigt ganz deutlich, dass es weniger auf ein restriktives Regelungsregime mit möglichst weitreichenden Einschränkungen als vielmehr um positiv formulierte Ziele zur Erhaltung und Wiederherstellung der Erhaltungszustände ankommt.

Der Gebietscharakter ist von Wirtschaftsgrünland mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit in unterschiedlichen Intensitäten geprägt und dient im Wesentlichen der Milchviehhaltung und der dazugehörigen Jungviehaufzucht. Diese Bewirtschaftungsform hat das Landschaftsbild und die Bedeutung als Lebensraum für die wertbestimmenden Arten in den vergangenen Jahrhunderten nachhaltig geprägt. Natürliche Veränderungen wie längere Vegetationsperioden und die exponentiell wachsenden nordischen, mittlerweile ganzjährig verweilenden Wildgänsepopulationen haben einen größeren Einfluss auf Natur und Landschaft als die Änderung der Bewirtschaftung, die sich immer an die natürlichen Gegebenheiten anpassen muss und weder durch kurzfristige Gewinnmaximierungsabsichten noch Standardauflagen aus der Frühzeit des Naturschutzes dominiert werden darf. Eine flächendeckende Extensivierung und Überstauung wäre vor diesem Hintergrund für die Schutzziele wesentlich nachteiliger als eine intelligente und flexible Kombination verschiedenster, einander ergänzender Maßnahmen wie Prädatorenmanagement, nutzungsangepasster Wasserstandsregelung, Küken- und Gelegeschutz.

Der Schutzzweck nach § 2 sollte sich also nicht | Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der auf Extensivierungs- und Vernässungsmaßnahmen beschränken, sondern ein Nutzungsmosaik aus Weiden, Mähweiden, Wiesen und Ackerland in unterschiedlicher Bewirtschaftungsfrequenz erhalten, um den wertgebenden Arten hinsichtlich ihrer Nahrungs- und Habitatbedürfnisse optimale Bedingungen zu bieten. Die unterschiedlichen Lebensraumansprüche werden bislang nur im zweiten Halbsatz unter Punkt 2 in Absatz 1 am Rande erwähnt, sind aber für einen günstigen Erhaltungszustand unabdingbare Voraussetzung. Aufgrund der Vielzahl der dort sowie in den Anlagen 3 bis 5 aufgeführten verschiedenen Erhaltungsziele wären sonst Zielkonflikte vorprogrammiert, z. B. bei der Förderung vertikaler Strukturen wie Röhricht, Seggenrieden und Hochstaudenfluren gegenüber der Erhaltung des weiträumigen Landschaftscharakters. Unter Berück-

Duch die Vorgaben des LSG soll keine flächendeckende Extensivierung erreicht werden. Die landwirschaftliche Nutzung wird bezogen auf Besatzdichte, Düngemenge und Mahdtermine nicht eingeschränkt, sodass die bisherige Nutzung weitestgehend möglich bleibt.

Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan erarbeitet. Hier sollen Maßnahmen beschrieben werden, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanherbeiführen. Naturten Vogelarten schutzinterne Zielkonflikte werden innerhalb des Plans entflochten.

sichtigung der im Standarddatenbogen vom Dezember 1999 vorgefundenen Arten und deren Populationsentwicklung ist deshalb eine Priorität bei der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bei Limikolen einerseits und ein wirksames Bestandmanagement bei den nordischen Gastvögeln andererseits mit klar definierten Ziel- und Zeitvorgaben das geeignete Mittel, um vor dem Hintergrund des Mahnschreibens vom Januar 2019 den Anforderungen der EU-Kommission zu genügen. Die Verdrängung wertbestimmender Arten durch dominantere Vertreter wie z. B. Nonnengans ist inzwischen durch Untersuchungen von ICRUCKENBERG (Bläßgans 2012) oder THORUP (Kampfläufer 2016) hinreichend belegt.

Die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände für die wertgebenden Wiesenbrüterarten erfordert ein konsequentes Prädatorenmanagement, wozu auch die angepasste Bewirtschaftung von Sukzessionsflächen gehört, die statt als Rückzugsraum für Beutegreifer als Brut- und Nahrungshabitate für Limikolen genutzt werden sollten. Innerhalb einer biogeografischen Region ist eine Spezialisierung geeigneter Schutzgebiete auf ortstypische Arten zielführender, statt überall zu versuchen, alle Bedürfnisse sämtlicher womöglich vorkommender Arten gleichermaßen zu erfüllen. Die EU-Kommission hat bereits in einem Vermerk über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14.12.2012 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die wichtigsten Arten und Lebensräume Prioritäten auf höheren Ebenen festgelegt werden sollten.

Lebensraumtypen wie Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen gemäß Absatz 1 Punkt 4 sind im Standarddatenbogen nicht aufgeführt. Es spricht nichts dagegen, an geeigneten Standorten eine Arrondierung durch freiwilligen Grundstückstausch vorzunehmen, wenn dadurch der Anteil der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche insgesamt in der Schutzgebietskulisse nicht abnimmt. Denn zur Futterwerbung taugen diese Pflanzengesellschaften nicht und könnten allenfalls im Rahmen von Pflegevereinbarungen von benachbarten Betrieben mit bewirtschaftet werden.

Bei der Ersterfassung hat auch die Teichfledermaus keine Rolle gespielt, die gem. § 2 (3) gefördert werden soll. Deswegen ist zu berücksichtigen, dass eine zusätzliche Schaffung strukturrei-

s.o.

Gemäß der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz gehören z. B. Bekassine und Braunkehlchen zu den charakteristischen Arten der Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen. Als mögliches Entwicklungsziel kann die Initialisierung von FFH-Lebensraumtypen auch in reinen Vogelschutzgebieten als Habitat-verbessernde Maßnahme gewertet werden. Des Weiteren sind Teile des LSG auch FFH-Gebiet. Hier stehen die angesprochenen Lebensraumtypen im Standarddatenbogen.

Teile des LSG sind auch Teil des FFH-Gebietes 183 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich", sodass hier örtlich differenziert auch diese Art zu fördern ist.

cher Ufervegetation gegen den Grundsatz der Offenhaltung der Landschaft und dem Schutz der Wiesenvögel verstößt. Diese zusätzliche Förderung sollte sich auf die bestehenden, bereits als NSG ausgewiesenen Stillgewässer konzentrieren, um dort den günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Schreiben des Niedersächsischen Umweltministeriums zur Position der Landesregierung anlässlich der Meldung des FFH-Gebietes 183 vom Oktober 2004, wonach auf S. 3 Nr. 7 hinsichtlich der Sicherung der Nahrungsgewässer der Teichfledermaus hoheitliche Nutzungseinschränkungen auf angrenzende Grundstücke kategorisch ausgeschlossen werden.

Kritisch sehen wir auch die generelle Forderung Zur Kenntnis genommen. nach hohen Wasserständen in Absatz 1 Punkt 5 mit überstauten Bereichen. Hier wäre eine flexible Wasserstandsregelung in Zusammenarbeit mit Sielacht und Bewirtschafter zielführender.

Zu den Verboten § 3 Absatz 1 im Einzelnen:

5. Das generelle Verbot, Drachen steigen zu lassen, steht vor dem Hintergrund des geänderten Freizeitverhaltens von Kindern und Jugendlichen in keinem Verhältnis zu seiner öffentlichen Wirkung als Restriktion i. S. Brauchtumspflege. Zusätzliche Pufferzonen lehnen wir ab, da sich die Bestimmungen auf das ausgewiesene Schutzgebiet beschränken.

10.

Eine Nutzung der Röhrichtbereiche ist weiterhin im bisher üblichen Umfang zulässig.

Bezüglich der Entflechtung der Zielkonflikte wird auf den o.g. Managementplan verwiesen.

Von Drachen und anderen Fluggeräten gehen Beeinträchtigungen für die Tierwelt aus. Das Verbot schützt insbesondere die Brutvögel sowie Nahrungsgäste und Rastvögel.

Gewässer, deren Uferzone sowie flächenhafte Schilfröhrichte erfüllen durch den unmittelbaren Wechsel verschiedener Teillebensräume wichtige Funktionen im Naturhaushalt. An diese Lebensräume angepasste Uferstauden und Wasserpflanzen bieten vielen Tierarten Nahrungs-, Brut- und Unterschlupfmöglichkeiten. Zusätzliche Gewässervertiefungen führen zu einer weiteren Absenkung des Feuchtegrades der Böden und belasten den Naturhaushalt vermehrt. Vorhandene Gewässer sind zu erhalten und in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu optimieren. Zur Erhaltung der Vielfalt und Vernetzung der Lebensräume dürfen Röhrichte nicht nachhaltig beschädigt werden. Sich ausbreitender Schilfaufwuchs auf Acker- oder Grünlandflächen ist hiervon ausgenommen. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung bleiben unberührt und gehören gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 ausdrücklich zu

den zulässigen Handlungen im LSG.

19.

Feuerwerke sind im Rahmen der Brauchtumspflege zum Jahreswechsel auf bebauten Grundstücken weiterhin uneingeschränkt zulässig.

Feuerwerke können sich durch visuelle, akustische und vermutlich auch druckmechanische Reize negativ auf die Avifauna auswirken. Der Effekt wirkt sich hierbei nicht nur auf einzelne Individuen aus, sondern kann sich durch einen großflächigen Wirkungskreis auch auf Populationsebene niederschlagen. Ist der günstige Erhaltungszustand durch eine negative Bestandsentwicklung oder eine geringe Individuenzahl ohnehin gefährdet, sind sensible Artgruppen wie Schwarmvögel oder Koloniebrüter in ihrem Bestand durch Feuerwerke besonders betroffen. Feuerwerke können dazu führen, dass Nester dauerhaft verlassen werden. Ein erzwungener Ortswechsel führt zu einem höheren Energiebedarf und kann bei gleichzeitig schlechter Versorgungslage zur Mortalität führen. Feuerwerke lassen sich u. a. anhand ihrer Lautstärke und Steighöhe in unterschiedliche Kategorien einteilen und wirken sich dementsprechend unterschiedlich auf die Avifauna aus. Hinsichtlich der Jahreszeit sind die Wirkungen auch unterschiedlich zu beurteilen. Auch für Fledermäuse können negative Beeinträchtigungen durch den Schalldruck der Feuerwerkskörper entstehen. Mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wird sichergestellt, dass der Störreiz auf ein Minimum reduziert wird.

20.

Die Anlage von Erdsilos, Feldmieten und Dunglager ist im Bodenschutzgesetz und in § 12 Düngeverordnung bzw. Erlass MU/ML vom 22.09.2015 geregelt.

Hierbei handelt es sich um Erntegut wie Rundballen oder andere Formen der Erntegutverpackung, die zu einer visuellen Störung für Rastvögel und auch zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen können. Allgemein ist eine Lagerung der Ernte bis zur Einsaat der Flächen mit Wintergetreide oder Winterraps abgeschlossen. Die Verbote und das damit verbundene Ausnahmeverfahren sorgen dafür, dass dem Schutzzweck der Verordnung Rechnung getragen wird und die ausführende Stelle Rechtssicherheit erhält.

22.

Das generelle Verbot von Düngung und Pflanzenschutz binnen eines 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens an der Westerender Ehe, der Sü-

Die Westerender Ehe, die Süderriede und das Marscher Tief sind Teile der FFH-Gebiete 004 (Großes Meer, Loppersumer Meer) und 183

gerechtfertigt und verstößt deshalb gegen das Übermaßverbot. Eine Regelung erfolgt bereits durch höherrangiges Recht in § 5 Düngeverordnung bzw. in Pflanzenschutzgesetz, WHG und NWG. Rechtliche Folgewirkungen dieser Maßnahmen sind hinsichtlich der Anrechenbarkeit dieser Teilflächen bei der Verwertung von Wirtschaftsdünger in der Düngeverordnung und als Futterfläche bei der Begriffsbestimmung der Landwirtschaft gem. § 201 BauGB zu erwarten und bei der Abwägung zu berücksichtigen.

21.

Die Einschränkung der Urbarmachung gilt nicht bei Flächentausch oder Flurneuordnungsverfahren.

23.

Das Meliorationsverbot gilt nicht bei Flächentausch oder Flurneuordnungsverfahren.

25.

Der Grünlandumbruch ist bereits in § 5 (2) Nr. 5 BNatSchG geregelt. Die Umwandlung von Grünland ist nur bei gleichzeitiger Anlage einer Ersatzfläche zulässig und unterliegt wie auch die Neuansaat der Zustimmungspflicht der zuständigen unteren Wasser- und Naturschutzbehörde. Deswegen wäre eine zusätzliche Anzeigepflicht mit doppeltem Aufwand verbunden. Eine Grünlanderneuerung ist grundsätzlich im Spätsommer

derriede und dem Marscher Tief ist fachlich nicht | (Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich". Die Gewässer im Bereich des Großes Meeres sind, als Natura 2000-Gebiete, Bestandteil des Biotopverbundes / der Biotopvernetzung gemäß § 21 BNatSchG. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger und ökologischer Wechselbeziehungen. Eine extensive Grünlandnutzung des Gewässerrandstreifens trägt zur Vergrößerung des Insektenangebotes bei.

> Auch im Flurneuordnungsverfahren gelten diese Verbote. Hier ist allerdings ggf. eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, die vor dem Hintergrund des Flurneuordnungsverfahrens dann geprüft wird.

> Eine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Einebnung oder Planierung, ist nicht freigestellt, da dadurch Mikro- und Mesohabitate gefährdet bzw. zerstört werden können. Das Feinrelief der Landschaft ist neben der Nutzung ein wesentlicher Faktor für die Vielfalt an Lebensraumtypen und von Bedeutung für die genannten Vogelarten und den Wiesenvogelschutz. Eine Veränderung durch Verfüllen von Senken und Gräben kann zum Verlust von Lebensstätten führen und das Landschaftsbild negativ beeinflussen.

> Grundlage für dieses Verbot ist § 30 BNatSchG. Hier werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Besondere Bedeutung können auch ungenutzte Flächen haben, wenn sie nicht unter diese gesetzlichen Ansprüche fallen, aber als Saum- und Verbindungselemente wichtige Funktionen übernehmen. Ungenutzte Flächen bieten vor allem Insekten und Kleinsäugern Rückzugs- und Nahrungsgebiete während der Ernte- und Mahdzeiten.

> In der Begründung zur LSG-VO steht, dass auf Grundlage der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGErhVO) i. V. m. der LSG-VO ein Umbruch zugelassen werden kann, wenn der Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes nicht gefährdet und eine Kompensation innerhalb des Schutzgebietes möglich ist.

oder zu Herbstbeginn einer Frühjahrsansaat vorzuziehen. Bei flächendeckender Schädigung durch Gänse oder Schadnager muss jedoch auch die Möglichkeit einer Ansaat zu Beginn der Vegetationsperiode gegeben sein, und ist grundsätzlich nach dem Ende der Brutzeit freigestellt. Der früheste Termin wird phänologisch bestimmt, das heißt, er wird von der Vegetationsentwicklung einer geeigneten Pflanzenkennart abgeleitet. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) ermittelt seit 2008 jährlich den mittleren Blühzeitpunkt des Wiesenfuchsschwanzes in Niedersachsen.

Eine umbruchlose Grünlanderneuerung bedarf keiner Anzeige.

26.

Die Nachtmahd wird grundsätzlich nur in Notfällen (z. B. unerwarteten Änderungen im Witterungsverlauf) angewandt und ist deshalb freigestellt.

Anmerkungen zu den Erlaubnisvorbehalten § 4 Absatz 1:

7. Bei Bedarf sind akustische Vergrämungsmaßnahmen zulässig, besonders im Hinblick auf invasive Arten wie Kanada- und Nilgans. Optische Vergrämung ist angesichts des Erhaltungszustandes der wertgebenden Gastvögel grundsätzlich freizustellen.

Anmerkungen zu den zulässigen Handlungen § 5 Absatz 1:

4. Die Instandsetzung rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen und die Instandhaltung sind gleichermaßen freizustellen.

Anmerkungen zu den Freistellungen § 6 Absatz 2:

4. Der Begriff der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung ist weiter zu fassen, z. B. bei befristeten Kompensationsmaßnahmen.

Für einen geplanten Umbruch muss also eine entsprechend große Fläche zur Kompensation zur Verfügung stehen. Der Anteil an Grünland darf sich in dem Gebiet nicht verringern.

Die Notwendigkeit eine Anzeigepflicht für Grünlanderneuerung im umbruchlosen Verfahren aufrechtzuerhalten, liegt darin begründet, dass insbesondere in einem Vogelschutzgebiet auf brütende Limikolen Rücksicht genommen werden muss.

Besonders wichtig zur Vermeidung von Wildtierschäden sind der Verzicht auf eine Mahd von außen nach innen und der Verzicht auf Nachtmahd. In Notfällen kann eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 der LSG-VO beantragt werden.

Besonders akustische Vergrämungsmaßnahmen, sind in einem EU-Vogelschutzgebiet kritisch zu betrachten. Es können unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Vogelarten nach § 3 Abs. 2 LSG-VO Ausnahmen zugelassen werden, wobei akustisch wirkende Maßnahmen nicht angewendet werden dürfen. Hier greift auch der besondere Schutzzweck, der derartige Beeinträchtigungen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht zulässt. Der Erlaubnisvorbehalt der optischen Vergrämung stellt sicher, dass eine mit dem Schutzzweck vereinbare Variante der Ausführung gewählt wird und die ausführende Stelle Rechtssicherheit erhält.

Die Instandhaltung wurde zusätzlich in den § 5 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO aufgenommen.

In der Begründung zum Verbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 23 steht:

Ausgenommen sind Flächen, die einer vertraglichen Laufzeit unterliegen. Hier kann nach Ablauf der Vertragszeit die Wiederaufnahme einer ord-

8. Kleinwindanlagen sollten ohne Höhenbegrenzung freigestellt werden, da allein schon die Ka-

tegorie der Kleinanlage ein Übermaß ausschließt.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungs-

maßnahmen sind gemäß § 9 Absatz 1 zu dulden, obwohl deren Art, Umfang und Folgen derzeit noch gar nicht abzusehen sind. Das ist womöglich der Versuch, den noch ausstehenden Managementplänen durch die Hintertür eine Verbindlichkeit zu schaffen, die für diese Instrumente nicht vorgesehen ist. Eigentümer und Nutzer haben lediglich Maßnahmen auf der gesetzlichen Grundlage des § 65 (1) BNatSchG zu dulden. Das gilt Zur Kenntnis genommen. nicht für die "Vollzugshinweise der nieders. Strategie" zum Arten- und Biotopschutz. Gegen die Markierung von Nestern und Gelegen und entsprechende Schutzmaßnahmen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, solange sie im Einvernehmen und in Absprache mit den jeweiligen Bewirtschaftern vorgenommen werden. Diese Maßnahmen sind durch qualifiziertes Personal vorzunehmen, um zu verhindern, dass selbsternannte Naturschützer ohne Recht und Regel eigenmächtig Selbstjustiz betreiben. Das Aufstellen von Tafeln und Schildern sollte ebenfalls in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten vorgenommen

Die in § 10 erneut aufgeführten Regelungen und Maßnahmen gemäß §§ 4, 5 und 8 sollen in der Regel und darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung der wertbestimmenden Arten entsprechen und dienen. Freiwillige Vereinba-

unnötige

schwernisse zu vermeiden.

Bewirtschaftungser-

werden,

nungsgemäßen Nutzung erfolgen, dies gilt ebenso für befristete Kompensationsmaßnahmen. Auch können in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen durchgeführt werden, die der naturschutzfachlichen Aufwertung oder Entwicklung dieser Flächen dienen.

Die Vorschriften des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) bleiben unberührt. Vor dem Hintergrund des besonderen Schutzzweckes sind auch privilegierte Vorhaben gem. § 35 (1) 1 BauGB auf ihre Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG zu prüfen. Auch von Kleinwindanlagen kann eine Störung ausgehen, die sich je nach Standort negativ auf die relevanten Arten auswirken kann. Um eine erhebliche Störung zu vermeiden, ist eine individuelle Einzelfallprüfung notwendig.

Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU und der fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich.

Zur Kenntnis genommen.

rungen spielen hier gegenüber obrigkeitsstaatlichen Anordnungen und Maßnahmen nur eine untergeordnete Rolle. Erfahrungsgemäß bestehen zwischen Nutzungsberechtigten und Naturschutzbehörden oft erheblich unterschiedliche Auffassungen über den Grad der Unzumutbarkeit solcher Maßnahmen, die oft nur gerichtlich mit langer Verfahrensdauer geklärt werden können. § 15 Abs. 3 NABNatSchG sieht in solchen Fällen zwar einen Kostenausgleich vor, aber eben nur nach Maßgabe des Landeshaushalts. Unsere Versuche, in vergleichbaren Fällen über § 68 BNatSchG eine Entschädigung zu beantragen, werden seit Jahren wegen der anhaltenden Verweigerungspraxis des niedersächsischen Umweltministeriums in der verwaltungsgerichtlichen Warteschleife vorsätzlich verzögert.

In diesem Zusammenhang wird auf das laufende Verfahren zur Umsetzung des "Niedersächsischen Weg" verwiesen. Schutzgebietsspezifische Detailregelungen beispielsweise zu Gewässerabständen, Biotopverbundsystemen sowie Arten,- LRT-und insbesondere Wiesenbrüterschutz werden bereits au' landesrechtlicher Ebene gesetzlich geregelt und sind wegen dieses höherrangigen gesetzlichen Schutzes nicht mehr nötig.

Ein Fachgremium nach § 11 ist grundsätzlich positiv. Hier sind allerdings die Befugnisse der zuständigen Naturschutzbehörde derart umfassend, dass im Zweifelsfall die berechtigten Anliegen der Eigentümer und Bewirtschafter lediglich als Minderheitsposition abqualifiziert werden können. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass bei einer Schutzgebietskulisse zur Größe von 5.369,36 ha nicht ausschließlich naturschutzfachliche, sondern auch kulturelle, soziale und wirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden müssen.

30. Landwirtschaftlicher Hauptverein, Kreisverband Norden-Emden

vom

31. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland

vom 17.07.2020

In den uns übersandten Entwurf einer Land- Zur Kenntnis genommen. schaftsschutzgebietsverordnung "Ostfriesische Meere" für den Bereich des Landkreises Aurich und der Stadt Emden mit Kartengrundlagen wurde Einsicht genommen.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet umfasst insgesamt rd. 5.303 ha. Die Flächen sind ganz überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung. Die landwirtschaftliche Betroffenheit ist allein vor diesem Hintergrund und der hohen Anzahl an landwirtschaftlich betroffenen Betrieben als sehr groß zu bezeichnen.

In § 2 wird der allgemeine Schutzzweck für das Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der geplante LSG anhand eines 11 Punkte Kataloges beschrieben. Wie die verschiedenen genannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele für die vorgesehenen dort benannten Maßnahmen konkret erreicht werden sollen, bleibt dabei weitgehend unbestimmt. Die vielen unbestimmten zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen können bei den Grundeigentümern und Landbewirtschaftern, so wie sie beschrieben sind, zunächst ganz allgemein für Verunsicherungen sorgen. Es muß daher an entsprechender Stelle klargestellt werden, dass alle gewünschten Maßnahmen, die über einen Erhalt oder eine Verbesserung des derzeitigen Zustandes hinausgehen und von den Flächennutzern ein aktives Handeln verlangen, auf freiwilliger Basis erreicht und monetär ausgeglichen werden.

Zu § 3 Abs.1, Punkt 2

In § 3 unter Punkt 2 wird untersagt, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Vogelarten nicht belästigt oder vergrämt werden dürfen. Dabei handelt es sich u. a. um die Nonnen-, Grau- und Blässgans als Gastvögel sowie die Graugans als Brutvogel in dem Gebiet.

Auf Flächen mit Ackerkulturen und Grünlandneuansaaten sowie Grünland mit Nachsaaten von Süßgräsern sollte nach unserer Beurteilung zumindest eine Vergrämung der o. g. Gänse aufgrund ihres zahlenmäßig hohen Aufkommens erlaubt bleiben. Den Flächenbewirtschaftern könnten sonst besonders durch Gänseäsung erhebliche Schäden entstehen, in Einzelfällen bis zu einem Totalausfall. Alternativ wäre über eine

Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan erarbeitet. Hier werden Maßnahmen beschrieben, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten herbeiführen. Die Verwirklichung des Managementplanes setzt eine Zusammenarbeit mit Flächennutzern voraus. Diese werden im weiteren Verfahrensverlauf mit einbezogen.

Eine LSG-Verordnung kann nur die allgemeinen Erfordernisse zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten beschreiben.

Hier gilt das Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG (alle Störungen sind zu vermeiden). Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn eine Verordnung i. S. des § 32 BNatSchG vorliegt. Erst dann können Störungen auf ihre Auswirkungen hin geprüft werden. Besonders akustische Vergrämungsmaßnahmen, sind kritisch zu betrachten. Optische Vergrämungsmaßnahmen stehen unter einem Erlaubnisvorbehalt gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 LSG-VO. Hier greift auch der besondere Schutzzweck, der derartige Beeinträchtigungen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht zulässt. Es sind im Übrigen nicht nur die Aktivitäten aus der Landwirtschaft zu betrachten, sondern auch andere störwirksame Maßnahmen.

Entschädigungsregelung nachzudenken. Die eintretenden Schäden müssten dann durch Sachverständige ermittelt und zeitnah ausgeglichen werden. Über das gesamte Gebiet müssen dabei sämtliche Flächenbewirtschafter gleichgestellt werden.

Zu § 3 Abs. 1, Punkt 21

Mit entsprechender baurechtlicher Genehmigung müssen solche Maßnahmen möglich bleiben, natürlich unter Abwägung von naturschutzrechtlichen Belangen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen. Es sind dieselben gesetzlichen Bestimmungen heranzuziehen, die auch außerhalb des Gebietes gelten. Ein generelles Verbot würde die Grundeigentümer und Flächenbewirtschafter in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet benachteiligen. Beispielsweise müssen insbesondere hofnahe Grünlandflächen, die meist vorrangig als Mähweiden genutzt werden, möglichst optimal hergerichtet sein.

Zu § 3 Abs.1, Punkt 22

Ein streifenförmiger Abstand von 5 m zu den dort genannten Gewässern, auf denen keine Düngung erfolgen darf, ist mit Futterverlusten für die Bewirtschafter der betroffenen Nutzflächen verbunden. Gleichzeitig sind mit diesen Ertragseinbußen Einschränkungen nach § 201 BauGB bei der Berechnung der eigenbetrieblichen Futtergrundlage gegeben. Diese Einschränkungen bzw. finanziellen Verluste für die betroffenen Betriebe bzw. Flächenbewirtschafter sind entsprechend auszugleichen.

Auch sollte aus fachlicher Sicht am genannten Gewässerrandstreifen unter Beachtung der gesetzlichen Anwendungsbestimmungen auf Antrag in Zeitintervallen zumindest eine Behandlung von schwer zu bekämpfenden "Problemunkräutern" wie z. B. Großer Ampfer oder Riesenbärenklau von Hand im Rahmen einer punktuellen Pflanzenschutzanwendung möglich sein, um eine weitere starke Ausbreitung in die angrenzenden Flächen zu vermeiden. Die damit verbundenen Mehraufwendungen für die betroffenen Landwirte und entstehenden Einbuße hinsichtlich der Futterqualität gegenüber Landwirten, die außerhalb dieses Gebietes wirtschaften, sind finanziell auszuglei-

Gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NAGBNatSchG ist das Land Niedersachsen zur Entschädigung verpflichtet. Der Antrag auf Entschädigung kann nach Beschluss der Verordnung bei der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt werden.

Das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und rinnen, sowie das Einebnen oder Planieren, ist nicht gestattet, da diese Strukturen für die Avifauna von essentieller Bedeutung sind. Das Feinrelief der Landschaft ist neben der Nutzung ein wesentlicher Faktor für die Vielfalt an Lebensraumtypen und von Bedeutung für die genannten Vogelarten und den Wiesenvogelschutz. Eine Veränderung durch Verfüllen von Senken und Gräben kann zum Verlust von Lebensstätten führen und das Landschaftsbild negativ beeinflussen. In einem Baugenehmigungsverfahren wird die Einhaltung des Schutzzweckes der Verordnung nicht so intensiv geprüft, wie es vor dem hier bestehenden Hintergrund der Schutzwürdigkeit des Gebietes, notwendig wäre.

Die Westerender Ehe, die Süderriede und das Marscher Tief sind Teile der FFH-Gebiete 004 (Großes Meer, Loppersumer Meer) und 183 (Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich". Eine extensive Grünlandnutzung des Gewässerrandstreifens trägt zur Vergrößerung des Insektenangebotes bei. Gem. § 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat der Gewässerrandstreifen eine Breite von fünf Metern.

Die Prüfung eines solchen Vorhabens erfolgt auf der Grundlage der baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorgaben. Alle Veränderungen im Natura 2000 Gebiet sind auf die Erhaltungsziele und den besonderen Schutzzweck zu prüfen. Grundlage ist § 33 BNatSchG zur Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 der FFH - Richtlinie. Die LSG-VO stellt sicher, dass den Anforderungen entsprochen wird. Die Verordnung lässt Ausnahmen von dem Verbot zu, wenn keine Erheblichkeit festzustellen ist. Die Maßstäbe zur Erteilung von den Verboten ergeben sich aus den Erhaltungszielen zur Umsetzung der Anforderungen gem. der Vogelschutzrichtlinie sowie dem besonderen Schutzzweck einer Landschaftsschutzgebietsverordnung zum

chen.

Zu § 3 Abs.1 Punkt 24

Meliorationsmaßnahmen in Form von z. B. der Anlage von Drainagen sind Bestandteil einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung. Dieses gilt sowohl für die Neuanlage als auch für die Instandsetzung bestehender Altanlagen. In diesem Zusammenhang ist zu klären bzw. genauer zu definieren, wie zusätzliche Meliorationsmaßnahmen, wie sie im Verordnungstext benannt sind, hier gemeint sind. Eine diesbezügliche Benachteiligung der innerhalb des geplanten LSG wirtschaftenden Betriebe gegenüber denen außerhalb ist nicht zu akzeptieren.

Zu § 3 Abs. 1, Punkt 25

Zur eindeutigen Klarstellung sollte auch vor dem Hintergrund prämienrechtlicher Gesichtspunkte nach GAP die Umwandlung von Dauergrünland zu Acker in diesem Zusammenhang als Verbot benannt werden. Der Umbruch von Grünland oder Ackergras auf Flächen mit Ackerstatus ist in Zeitintervallen von 5 Jahren notwendig, um den bestehenden Ackerstatus auf der Fläche zu sichern. Bei der Genehmigung zum Umbruch von Dauergrünland ist im Gegenzug eine Ackerfläche gleicher Größe wieder anzusäen und als Grünland zu nutzen. Diese Sachverhalte sollten bei der geplanten Schutzgebietsausweisung unbedingt im Rahmen der Gleichbehandlung zwischen Landwirten innerhalb und außerhalb des geplanten Schutzgebietes berücksichtigt werden.

Die Beseitigung von Narbenschäden durch Grünlanderneuerungen im Umbruch als auch im umbruchlosen Verfahren in dem genannten Zeitraum sind als ordnungsgemäße Maßnahmen zur Erhaltung einer leistungsfähigen und dichten Grasnarbe zur Sicherung der Futterqualität und Nährstoffverwertung von besonderer Bedeutung.

Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Nach § 40a BNatSchG ist der Eigentümer zur Beseitigung von invasiven Arten verpflichtet. Durch die vorherige Einholung der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist gesichert, dass zum einen eine mit dem Schutzzweck vereinbare Variante der Durchführung der Maßnahme gewählt wird, und zum anderen auch die durchführende Stelle Rechtssicherheit erhält. Die Zustimmung kann auch mündlich erfolgen. Ggf. werden solche Maßnahmen im Pflege- und Entwicklungsplan berücksichtigt.

Die Entwässerung, die die ordnungsgemäße Landwirtschaft sicherstellt, wird durch die Regelung nicht konterkariert. Zusätzliche Maßnahmen beziehen sich hier auf die Neuanlage von bisher gänzlich nicht vorhandenen Einrichtungen.

In der Begründung zur LSG-VO steht, dass auf Grundlage der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGErhVO) i. V. m. der LSG-VO ein Umbruch zugelassen werden kann, wenn der Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes nicht gefährdet und eine Kompensation innerhalb des Schutzgebietes möglich ist.

Für einen geplanten Umbruch muss also eine entsprechend große Fläche zur Kompensation zur Verfügung stehen. Der Anteil an Grünland darf sich in dem Gebiet nicht verringern.

Die Notwendigkeit eine Anzeigepflicht für Grünlanderneuerung im umbruchlosen Verfahren aufrechtzuerhalten, liegt darin begründet, dass insbesondere in einem Vogelschutzgebiet auf brütende Limikolen Rücksicht genommen werden

Diese allgemein anerkannten und notwendigen muss. Unterhaltungsmaßnahmen sollten in einem LSG ohne vorherige Anzeigepflicht genehmigungsfrei ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung unbedingt erhalten bleiben.

Zu § 4 Abs. 1

Die Neuanlage von bestehenden aber veralteten nicht mehr funktionsfähigen Drainagen (Nr. 3) sowie optische Vergrämungsmaßnahmen zur Abwehr von Gänseschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Nr. 7) sollten ohne Erlaubnisvorbehalte der zuständigen Naturschutzbehörde weiterhin möglich bleiben. Die Notwendigkeit für diese Handlungen bzw. Maßnahmen in einem LSG einen schriftlichen Antrag zu stellen, der eine Bearbeitungzeit von bis zu vier Wochen nach sich ziehen kann, erscheint aus unserer Sicht unverhältnismäßig.

Zu § 6 Abs. 2, Nr. 10

Der Einsatz von Drohnen innerhalb des Schutzgebietes und in einer Zone von 100 m Breite um

das geplante LSG zur Rettung von z. B. Rehkitzen und weiteren wildlebenden Tieren vor dem Mähtod im Frühjahr sollte ebenfalls ohne Anzeigepflicht möglich sein. Gerade diese entsprechenden Rettungsaktionen werden in Abhängigkeit von Witterungsereignissen und kurzfristig anberaumten Mähterminen sehr spontan und umgehend durchgeführt werden müssen. Vor diesem Hintergrund sind entsprechende Anzeigeverpflichtungen, die ein schnelles Handeln nicht ermöglichen, als nicht zielführend anzusehen.

Zu § 9

Vor Durchführung der dort genannten Maßnahmen und Handlungen sollten die jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. -nutzer im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme in Kenntnis gesetzt werden.

Anlage 5, I. h

Für die Saatkrähe halten wir aus landwirtschaftlicher Sicht die genannten Schutzmaßnahmen für nicht erforderlich. Gerade die Population an

In einem EU-Vogelschutzgebiet ist sicherzustellen, dass u.a. Limikolen geschützt werden. Eine generelle Freistellung von optischen Vergrämungsmaßnahmen läuft diesem Schutzzweck zu wieder. Eine Überprüfung der Notwendigkeit und Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck der Verordnung ist unerlässlich. Gleiches gilt für Entwässerungsmaßnahmen.

Gem. § 6 Abs. 2 Nr. 10 der LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Die Anzeige ist sowohl schriftlich als auch mündlich möglich. Eine telefonische Anzeige führt daher nicht zu einer Verzögerung, die der Wirksamkeit der Maßnahme abträglich wäre, oder diese unzumutbar verzögern würde. Ansonsten gilt, dass auch hier die Einhaltung des Schutzzweckes im EU-Vogelschutzgebiet sichergestellt werden muss.

Gem. § 39 Satz 3 NAGBNatSchG i. V. m. § 65 BNatSchG müssen Bedienstete oder Beauftragte der zuständigen Behörden das Betreten von Privatflächen rechtzeitig ankündigen, wenn der Zweck der Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird. Diese gesetzliche Bestimmung gilt unabhängig von den Regelungen der Schutzgebietsverordnung. Eine Zustimmung des Flächeneigentümers ist für das Betreten nicht erforderlich.

Die Vogelart Saatkrähe (Corvus frugilegus) ist eine Art gem. Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Saatkrähen hat in den letzten Jahren stark zugenommen und zum Teil für erhebliche Schäden in der Landwirtschaft als auch in der Vogelwelt gesorgt.

und im gebietszugehörigem Standdarddatenbogen als Nahrungsgast vermerkt. Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

Ergänzung vom 03.08.2020

vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Auf Grund der hohen Arbeitsbelastung hier komme ich leider erst jetzt dazu diese Angelegenheit abschließend zu bearbeiten.

Nach Rücksprache mit Fischereiberechtigten für das o.g. Gebiet und nach Durchsicht der VO-Textentwürfe komme ich zu der Beurteilung, dass die bestehenden Freistellungsformulierungen für die Fischereiausübung soweit fachlich zu akzeptieren sind.

Unter dem Vorbehalt, dass die in der Textvorlage enthaltenen Freistellungsformulierungen Fischerei auch abschließend in Verordnungserlass Anwendung finden, ist eine weitere Stellungnahme dazu aus fischereilicher Sicht dazu derzeit nicht erforderlich.

Zur Kenntnis genommen.

32. Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei

vom 14.07.2020

Gegen die geplante Neuausweisung des Land- Zur Kenntnis genommen. schaftsschutzgebietes "Ostfriesische Meere" bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Anmerkungen zum Entwurf der LSG-Verordnung bitte ich zu beachten:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass mit der Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 6 die Durchführung von Untersuchungen im Rahmen des FFH-RL- und WRRL- Monitorings ohne Einschränkungen allgemein zulässig ist.

Im übrigen wird davon ausgegangen, dass mit

chen des FFH-Gebietes "Großes Meer, Loppersume	er Meer" (FFH-004) als Landschaftsschutzgebiet "Ost-
friesische Meere"	Seite 48
Bezug auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 auch die ordnungsge-	
mäß und unter Beachtung der Regelungen im	
Nds. FischG sowie der Binnenfischereiordnung	
ausgeübte Fischerei ohne Einschränkungen zuläs-	
sig ist.	
Ihre Entscheidung bitte ich mir zu gegebener Zeit zur Kenntnis zu geben.	

Ausweisung von Teilbereichen des EU- Vogelschutzgebietes "Ostfriesische Meere" (V09) und Teilberei-

33. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Gewässerkundlicher Land...

vom 22.07.2020

Nach Durchsicht der neu eingereichten Unterlagen bestehen seitens des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) nur geringfügige Anmerkungen zu dem Verordnungsentwurf, der beigefügten Begründung und den dazugehörigen Karten zum Landschaftsschutzgebiet "Ostfriesische Meere". Die mit dem Verordnungsentwurf formulierten Zielsetzungen des Naturschutzes entsprechen in gewässerökologischer Hinsicht weitestgehend denen der Wasserwirtschaft.

3. Ausweisung von Teilbereichen des EU-VSG V09

Zur Kenntnis genommen.

34. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Brake-Oldenburg

vom

Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu den drei Schutzgebietsverfahren im Bereich der "Ostfriesischen Meere" nachfolgend Stellung. Die dazu veröffentlichten Unterlagen auf der Internet-Seite des Landkreises Aurich wurden von mir eingesehen.

1. Ausweisung von Teilbereichen des EU-VSG V09 "Ostfriesische Binnenmeere" und des FFH-Gebietes "Großes Meer, Loppersumer Meer" als NSG "Großes Meer, Loppersumer Meer".

2. Ausweisung von Teilbereichen des EU-VSG V09 als NSG "Groen Breike".

als LSG "Ostfriesische Meere".

Allgemein liegt in der gesamten Schutzgebietsku- Zur Kenntnis genommen. lisse ein hoher Anteil landeseigener Naturschutzflächen vor, teilweise als Streubesitz aber auch in arrondierter Form zum Zwecke der Umsetzung gezielter Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Natura 2000 Schutzgüter. Diese Flächen werden eigentumsrechtlich, von der Domänen-Verwaltung betreut, naturschutzfachlich durch den NLWKN GB4, teilweise unter verschiede-nen Schwerpunktsetzungen.

Grundsätzlich In Wiesenvogelschwerpunktlebensräumen wird das Aufkommen und der Erhalt von linearen Schilfröhrichtstrukturen (vgl. § 2 Absatz 5) in den Parzellenrandgräben als kritisch angesehen, weil sie zu einer "Kammerung" der Habitate führen und das Gebiet für Limikolen unübersichtlich wird. Die Folge ist, dass die Bruthabitate teilweise oder ganz gemieden werden. Die Unterhaltung/ Mahd dieser Gräben muss deshalb durchgeführt werden können.

1)Der Bereich Siersmeer/ Herrenmeeder Meer ist ein Schwerpunktraum für das Land Niedersach- Zur Kenntnis genommen. sen zur Umsetzung des Wiesenvogelschutzes (LIFE Wiesenvögel u.a.). Hierzu sind die Bereiche eigentumsrechtlich großräumig arrondiert über die Flurneuordnung "Großes Meer" dem Land (Naturschutzverwaltung) zugeteilt wurden. "Siersmeer und Herrenmeeder Meer" werden zukünftig deshalb ausschließlich im öffentlichen Eigentum/ Land Niedersachsen Naturschutzverwaltung stehen und dienen darüber hinaus als Vernässungsgebiet (Retention) im Winterhalbjahr. Zur Erreichung der Ziele sind bereits umfangreiche u. a. bauliche Maßnahmen umgesetzt worden. Von der Vernässung betroffen sind die dort befindlichen Nass- und Feuchtgrünländereien. Die Bewirtschaftung der Flächen soll weiterhin möglich bleiben. Ortsansässige Pächter, die die Flächen unter Auflagen bewirtschaften, übernehmen diesen Part. Da die Naturschutzflächen mit Mitteln des Landes und der EU im Grunderwerb finanziert wurden, gelten dort weitreichende Einschränkungen für die Nutzung. Diese Einschränkungen betreffen maßgeblich Mahdtermin, die Bodenbearbeitung in der Vogel-

brutzeit sowie die Düngung.

Der vorliegende Verordnungsentwurf lässt in Nachbarschaft zum Siers- und Herrenmeeder Meer (Teil des bestehen-den NSG Südteil Großes Meer) die Möglichkeit der Befahrbarkeit der Gewässer Westerender Ehe/ Marscher Tief undefiniert offen, was sich negativ auf die naturschutzfachlichen Zielsetzungen in diesem Bereich auswirken kann. An den beschriebenen Gewässern befinden sich unmittelbar angrenzend Feuchtgrünlandflächen, die im Rahmen des laufenden Flurneuordnungsverfahrens "Großes Meer" in arrondierter Form für das Land Naturschutzverwaltung im Rahmen des Wertausgleichs getauscht/ zugeteilt wurden, um die Natura 2000 Erfordernisse im V09 (Verschlechterungsverbot) für den Wiesenvogelschutz zu entwickeln. Sollte es zu der beschriebenen Möglichkeit der potentiellen Befahrbarkeit der Gewässer kommen, würden die vor Ort verfolgten Ziele und Planungen in Frage gestellt, weil von den Nutzungsmöglichkeiten erhebliche Störungen zu erwarten sind. Die Befahrbarkeit der Gewässer muss analog an die bisher gültige Regelung angepasst werden, um keine Verschlechterung der Situation herbeizuführen und die Funktionen des Wiesenvogellebensraumes wie vorgesehen entwicklungsfähig zu halten.

zung ist festgestellt worden, dass sich flächendeckend und andauernd über die jetzigen Verbotstatbestände der geltenden NSG-Verordnung teils unwissentlich hinweggesetzt wird. Eine Befahrung mit nicht motorisierten Wasserfahrzeugen findet regelmäßig statt, ohne das die schützenswerten Arten übermäßig beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund wird die bisherige Praxis mit dieser Verordnung legalisiert.

Im Gespräch mit den ortsansässigen Vereinen

und durch Beobachtungen der derzeitigen Nut-

Im Herrenmeeder Meer ist eine umfangreiche Zur Kenntnis genommen. Gehölzentfernung, mit anschließender extensiver Grünlandnutzung, geplant, die bereits planfestgestellt wurde. Da die Maßnahme der Verbesserung der Lebensraumhabitate für Limikolen dient und damit im thematischen Gesamtzusammenhang steht, wird die Planung durch die Naturschutzverwaltung des Landes nach wie vor verfolgt und die Umsetzung muss möglich bleiben (§ 7 Abs. 1 Nr. 6).

Das Loppersumer Meer befindet sich im Eigen- Zur Kenntnis genommen. tum des Landes, Naturschutzverwaltung. Hier ist daher eine Bündelung naturschutzfachlicher Ziele zweckmäßig und effektiv umsetzbar und daher auch vorrangig vorgesehen, die die Seefläche und die randlich vorgelagerten Zonen mit Röhrichten und staudenreichen Rieden einbezieht. Eigentümer ist die Freihaltung dieser Flächen von

jeglicher Nutzung Zielsetzung und daher vorgesehen. Das Durchfahren/ Nutzung des Meeres mit Wasserfahrzeugen am Nordwestrand auf dem Knockster Tief muss im Sinne der Bestimmtheit kartographisch konkretisiert werden und in der Örtlichkeit entsprechend ge-kennzeichnet werden. Eine Passage bliebe somit möglich, ohne dass das Stillgewässer beansprucht wird. Hauptzielsetzung ist die Ruhe und relative Abgeschiedenheit des Gewässers, um den an diesen Lebensraum gebundenen Arten einen Rückzugsraum und ungestörten Rastplatz anzubieten.

Aufgrund der eigentumsrechtlichen Regelung zur fischereilichen Nutzung des BVO, sollte auf eine möglichst extensive Form dieser Nutzung hingewirkt werden.

2)Das NSG "Groen Breike" ist ein bereits ausgewiesenes NSG und setzt sich auch in den außerhalb liegenden Randlagen aus einem Konglomerat öffentlicher Flächen zusammen in denen sich ein Anteil Flächen der Naturschutzverwaltung des Landes Niedersachen befindet. Der Wiesenvogelschutz stellt auf Grund der Lage in/ an den Barsteder Meeden eine herausragende Bedeutung dar. Neuerdings spielen verstärkt Aspekte der Feuchtgrünlandvegetation in der Groen Breike eine Rolle (LRT 6410 u.a.). Das Naturschutzgebiet selbst liegt jedoch ausschließlich im VSG "Ostfriesische Meere" und ist damit nicht nach der FFH-Richtlinie gesichert worden. Beide Kriterien schließen einander jedoch nicht aus. Der naturschutzfachliche Schwerpunkt liegt in der Groen Breike daher beim Wiesenvogelschutz, was mit dem Belang der Entwicklung von Pfeifengraswiesen im Einklang steht, da die extensive Nutzung der Grünlandflächen beiden Belangen gerecht wird. Der Schwerpunkt hinsichtlich der Nutzung der Grünlandflächen liegt beim Wiesenvogelschutz, dem ein besonderes Augenmerk gebührt.

Aufgrund der hohen Anteile öffentlicher Flächen (Land, kommunale Flächen, NABU u. ggf. a.) zum Zwecke des Naturschutzes, die in der Nutzung stehen, ist eine fachlich inhaltliche Bündelung auf diesen öffentlichen Flächen insbesondere unter dem Aspekt Wiesenvogelschutz anzustreben. Es wird daher angeregt mit den Beteiligten ein Nutzungskonzept i. R. des Managementplanes zu entwickeln. Dabei spielen auch Überlegungen

Zur Kenntnis genommen.

einer Anhebung des Gebietswasserstandes eine Rolle, der für das Gebiet mittelfristig hergestellt werden soll, um insbesondere die Rahmenbedingungen für die Wiesenvögel auf den Niedermoorflächen zu verbessern. Die öffentlichen Flächen bieten eine günstige Ausgangssituation da-

In Abhängigkeit von dem Nutzungskonzept ist ggf. im Einzelfall über die Markierung von Nestern und Gelegen auf öffentlichen Flächen (§ 7 Abs. 2) zu entscheiden. Die Sicherung erfolgt auf den landeseigenen Naturschutzflächen i. d. R. über die in den Pachtverträgen festgelegten Nutzungseinschränkungen, die eine "Frühjahrsruhe" garantieren.

3)In § 10 wird durch den Verordnungsgeber die Bildung eines begleitenden Fachgremiums zur Beratung der Naturschutzbehörde vorgesehen. Hier werden konkret Vertreter der Landwirtschaft, Vertreter der örtlich tätigen Naturschutzvereinigungen und der Kommunen in unterschiedlichen Teilnehmergrößen genannt. Grundsätzlich wird dieser Vorschlag befürwortet. Aufgrund der im Vorfeld beschriebenen besonderen Eigentumssituation in den Schutzgebieten und der damit verbundenen hohen Betroffenheit des Landes sowie der Abstimmungsnotwendigkeiten i. R. der Maßnahmenumsetzung, wird vorgeschlagen, in dem Gremium eine dauerhafte Präsenz von Vertretern des NLWKN GB IV gleichermaßen zu verankern.

Eine Abstimmung mit den Landesbehörden erfolgt standardmäßig in regelmäßigen Abständen auch im Rahmen der Managementplanung. Das Fachgremium soll auch dazu beitragen das Verhältnis zwischen betroffenen Privateigentümern und ausweisender Behörde zu verbessern und zu halten. Eine weitere (Landes-) Behörde würde auch dazu beitragen, dass die Arbeitsebene des Gremiums verlassen werden könnte.

35. Neptun Energy Deutschland GmbH

vom 27.07.2020

Hiermit teilen wir mit, dass **keine** technischen Zur Kenntnis genommen. Einrichtungen von Neptune Energy Deutschland GmbH von dem o.g. Bereich betroffen sind, somit bestehen unsererseits keine Bedenken.

36. Niedersächsische Landbehörde für Straßenbau und Verkehr

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

	zgebietes "Ostfriesische Meere" (V09) und Teilbereier Meer" (FFH-004) als Landschaftsschutzgebiet "Ost-
friesische Meere"	Seite 53
37. Niedersächsische Landesforsten, F	iorstamt Neuenburg
vom	orstant Nederiburg
Fehlanzeige.	
28 0014/1/	
38. OOWV	
vom	
Fehlanzeige.	
39. Ostfriesische Landschaft Aurich	
vom	
Fehlanzeige.	
40. Polizeiinspektion Aurich/Wittmur	ad.
•	ia
Vom	
Fehlanzeige.	
41. Polizeiinspektion Leer/Emden	
vom	
Fehlanzeige.	
42 Company and Drookmorland	
42. Samtgemeinde Brookmerland	
vom	
Fehlanzeige.	
43. Staatliches Baumanagement Ems-	Weser
vom	
Fehlanzeige.	

	ı des FFH-Gebietes "Großes Meer, Loppersu ische Meere"	mer Meer" (FFH-004) als Landschaftsschutzgebiet " <u>Ost</u> Seite 54
	Staatliches Gewerbeaufsichtsam	t Emden
vom		
Fehla	anzeige.	
45.	Stadt Emden, FB 300	
von	1	
Fehla	anzeige.	
46.	Stadt Emden, FB 400	
von	ı	
Fehla	anzeige.	
47.	Stadt Emden, Bau- und Entsorgu	ngsbetr.
von		
Fehla	anzeige.	
48.	TenneT TSO GmbH	
vom		
	anzeige.	
49	Vermillion Energy Germany Gmb	NH & Co. KG
von		on a co. kg
	anzeige.	
	Aldian Fiedhaddanahada a M	
	Aktion Fischotterschutz e.V.	
von		
renla	anzeige.	

Ausweisung von Teilbereichen des EU- Vogelschutzgebietes "Ostfriesische Meere" (V09) und Teilberei-

51. Anglerverband Niedersachsen e.V.

vom

Fehlanzeige.	

52. Biologische Schutzgemeinschaft, Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH)

vom

Fehlanzeige.

53. Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V.

vom 06.07.2020

Hiermit nimmt der BUND-Regionalverband Ost- Zur Kenntnis genommen. friesland zu O. g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der "Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Teil A)" auch im Namen des BUND-Landesverbandes Niedersachsen e, V. abgegeben.

Allgemeine, gebietsübergreifende Anmerkungen

Die frühe Schutzgebietsverordnung aus den 1970er Jahren sah keine Einschränkungen für die Landwirtschaft und die Entwässerung vor. Die Folge war eine vermehrte Nutzung als Intensivgrünland und z. T. Ackernutzung, Nicht zuletzt daraus resultierte ein Rückgang der Zielarten und der Biotoptypen. Daher halten wir eine Einschränkung der Landwirtschaft gerade unter dem Gesichtspunkt des Wiesenvogelschutzes für unerlässlich, um die Ziele des Schutzgebietes zu erreichen. In diesem Kontext bezweifeln wir, dass eine Ausweisung als LSG ausreichend ist.

Wir halten weiterhin einen integrierten Management-Plan und ein Monitoriris-Konzept für die im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden LRT und Arten für wichtig.

Die in öffentlicher Hand befindlichen Flächen' (Domänenamt) bieten besonders gute Möglichkeiten zur Entwicklung In Sinne der Schutzziele. Wo immer es möglich ist, sollten hier z. B. tief liegende Bereiche vernässt werden.

LSG "Ostfriesische Meere"

Zu § 2 Abs. 2 und 3:

Die Erhaltungsziele werden nur pauschal und nicht bezogen auf die einzelnen Arten formuliert. Dies entspricht nicht den europarechtlichen Anforderungen. Die Erhaltungsziele müssen artspezifisch sein, quantifizierbar und zwischen dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung unterscheiden. All das ist hier nicht erfolgt. Daher ist der besondere Schutzzweck vollständig zu überarbeiten. Insbesondere für die Gebietsteile, die der FFH-Richtlinie unterliegen, ist dies mit Blick auf das drohende Vertragsverletzungsverfahren umso mehr geboten. Es Ist davon auszugehen, dass die

Anforderungen, die die EU-Kommission an die Festlegung von Erhaltungszielen für FF H-Gebiete formuliert hat, gleichermaßen für Vogelschutzgebiete gelten. Auch hier bedarf es hinreichend konkreter, artspezifischer Ziele, um die erforderlichen Managementmaßnahmen zur Erreichung und/oder Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustands erreichen zu können.

In den Anlagen 3-6 werden Erhaltungsziele für die einzelnen Arten benannt, Dabei wird nicht eindeutig zwischen Erhaltung und Entwicklung unterschieden. Auch werden lediglich qualitative Ziele benannt, eine Quantifizierung fehlt gänzlich. Weder im Verordnungstext noch In den Anlagen wird spezifiziert, was bezogen auf die jeweiligen Arten ein langfristig überlebensfähiger Bestand sein soll. Ebenfalls fehlen jegliche Angaben darüber, bei welchen Arten ein solcher Bestand bereits vorhanden ist und "nur" erhalten werden muss und bei welchen Arten es einen solchen Bestand bis wann zu entwickeln gilt.

Der vorliegende Verordnungsentwurf wird mit den dort genannten Erhaltungszielen nicht Grundlage einer tragfähigen Verträglichkeitsprüfung sein können.

§ 3 Abs. 1 Verbote

Nr. 2: Störung durch Lärm oder auf andere Weise Zur Kenntnis genommen. darf insbesondere nicht die genannten Vogelarten "belästigen". Es ist völlig unklar, was unter den Begriff der Belästigung fällt. Offenbar sollen hiermit auch Auswirkungen erfasst werden, die geringer als eine Beeinträchtigung sind. Der Begriff der Belästigung sollte spezifiziert werden.

Nr, 4: Mindestflughöhe von 150 m über dem LSG darf nicht unterschritten werden: Hier ist ange-

Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan erarbeitet. Hier sollen Maßnahmen beschrieben werden, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten herbeiführen. Neben den qualitativen Anforderungen werden im Managementplan auch quantitative Angaben gemacht. Zudem wird im Managementplan eine Unterscheidung zwischen Erhaltung und Wiederherstellung bzw. Entwicklung vorgenommen.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird der Neubau der Zentralklinik Georgsheil

sichts der geplanten Zentralklinik in Georgsheil/Uthwerdum und dem daraus resultierenden vermehrten Hubschrauberbetrieb eine präzisere Regelung zu treffen. Diese sollte beinhalten, dass Hubschrauber das Gebiet grundsätzlich nicht überfliegen dürfen (außer In akuten Notfällen), sondern sich an einer Flugschneise entlang der Bundesstraßen B 210 bzw. B72 orientieren müssen.

überprüft, inhaltlich wird der Flugverkehr den Schwerpunkt der Untersuchung bilden. Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung liegen noch nicht vor. Daher kann noch keinerlei Aussagen dazu getroffen werden, ob und in welchem **Umfang** es in Folge der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu Beschränkungen / Regelungen des Flugverkehrs kommen muss und wie diese umgesetzt werden können.

Die Erlaubniserteilung ist an klar definierte Maß-

stäbe gekoppelt, die dafür Sorge tragen, dass der

Schutzzweck durch die Maßnahmen nicht beein-

trächtigt wird. Die Erheblichkeitsschwelle wird in

§ 24 BNatSchG gesetzlich geregelt.

Nr. 22: Hier halten wir einen Gewässerrandstrei- Zur Kenntnis genommen. fen von 10 m für erforderlich.

Zu § 4 Erlaubnisvorbehalte

Nr. 1, 7: Eine optische Vergrämung In einem Vogelschutzgebiet halten wir für sehr problematisch, zumal eine bloße "Abwehr von Schäden" als Begründung der Willkür Tür und Tor öffnet. Wenn dann noch eine Erlaubnis erteilt werden muss, sofern keine "erheblichen Beeinträchtigungen" des Schutzzweckes vorliegen, halten wir diesen Passus für unzulässig.

Nr. 4: Die Erlaubnis soll als erteilt gelten, wenn Zur Kenntnis genommen. nicht Innerhalb von vier Wochen widersprochen wird. Dies halten wir für problematisch, da dies zu jeder Zeit eine ausreichende Personalausstat-

Zu § 5 Zulässige Handlungen

tung voraussetzt,

Abs. 1, Nr. 1: Die Unterhaltung hat sich an den Vorgaben zur ökologischen Gewässerunterhaltung zu orientieren und darf die wertgebenden Arten nicht erheblich beeinträchtigen,

Nr. 2: Mit Blick auf die Wiesenbrüter halten wir ggf. eine räumlich differenzierende zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung insbesondere für das Grünland (Mahdtermine) während der Brutzeit für unerlässlich (vgl. z. B. entsprechende Auflagen in der NSG-VO § 4,4). Ohne diese kann ein ausreichender Schutz nicht gewährleistet werden.

Dies wird durch die Einhaltung des WHG und des NWG erreicht.

Zu § 6 Freistellungen

Positiv ist, dass sämtliche Freistellungen in Abs. 1 unter den Vorbehalt der Vereinbarkeit mit der Vogelschutzrichtlinie und dem Schutzzweck der Verordnung gestellt werden.

Da die Jagdausübung nicht ausdrücklich genannt wird, halten wir einen Verweis darauf, dass diese den Schutzzielen unterliegt und nicht zu einer

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Die Durchführung der ordnungsgemäßen Jagd setzt voraus, dass diese störungsarm und unter Rücksicht auf den Schutzzweck der Verordnung

	gebietes "Ostfriesische Meere" (V09) und Teilberei- er Meer" (FFH-004) als Landschaftsschutzgebiet " <u>Ost</u> Seite 58
Störung der wertgebenden Arten führen darf, für wichtig.	durchgeführt wird.
Abs. 2, Nr, 6: Angesichts der zu erwartenden Folgen (vermehrter Maisanbau) halten wir die Errichtung von Biogasanlagen für kontraproduktiv.	Es werden lediglich die Errichtung der Biogasanlagen freigestellt, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert sind.
§ 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstel- lungsmaßnahmen	
§ 10 Umsetzung	
Die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Sicherung der Schutzziele wird begrüßt.	
§ 11 Fachgremium	
-Der Einbezug von Fach- und Ortskenntnissen wird begrüßt	Zur Kenntnis genommen.
54. Heimatbund Niedersachsen e.V. (Howard Vom Fehlanzeige.	IRN)
55. Landesfischereiverband Weser-Em	s e.V., Sportfischereiverband
55. Landesfischereiverband Weser-Em	s e.V., Sportfischereiverband
55. Landesfischereiverband Weser-Em	
55. Landesfischereiverband Weser-Em vom Fehlanzeige. 56. Landesjägerschaft Niedersachsen e vom Fehlanzeige.	
55. Landesfischereiverband Weser-Em vom Fehlanzeige. 56. Landesjägerschaft Niedersachsen e vom Fehlanzeige. 57. Landesverband Bürgerinitiativen L	e.V. (LJN)
55. Landesfischereiverband Weser-Em vom Fehlanzeige. 56. Landesjägerschaft Niedersachsen e vom Fehlanzeige. 57. Landesverband Bürgerinitiativen U vom Fehlanzeige.	e.V. (LJN) Jmweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU) eutscher Gebirgs- und Wandervereine

Ausweisung von Teilbereichen des EU-Vogelschutzgebietes "Osti	friesische Meere" (V09) und Teilberei-
chen des FFH-Gebietes "Großes Meer, Loppersumer Meer" (FFH-	-004) als Landschaftsschutzgebiet "Ost-
friesische Meere"	Seite 59

59.	Naturfreunde Deutschlands Verb	and für Umweltschutz, sanften Touris-
	mus, Sport und Kultur, Landesverl	oand Niedersachsen
vom		
Fehla	nzeige.	
60.	Naturschutzhund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen
00.	e.V.	the second secon
vom		
	nzeige.	
Tellia	ilizeige.	
61.	Naturschutzverband Niedersachse	en e.V. (NVN)
vom		T
Fehla	nzeige.	
62.	Niedersächsischer Heimatbund e.	v. (NHB)
62. vom	Niedersächsischer Heimatbund e.	V. (NHB)
vom		v. (NHB)
vom		v. (NHB)
vom		V. (NHB)
vom Fehla	nzeige.	
vom	nzeige. Schutzgemeinschaft Deutscher W	v. (NHB) vald (SDW), Landesverband Niedersach-
vom Fehla	Schutzgemeinschaft Deutscher W	
Fehla 63.	Schutzgemeinschaft Deutscher W sen e.V.	
Fehla 63.	Schutzgemeinschaft Deutscher W	
Fehla 63.	Schutzgemeinschaft Deutscher W sen e.V.	
Fehla 63.	Schutzgemeinschaft Deutscher W sen e.V.	
Fehla 63.	Schutzgemeinschaft Deutscher W sen e.V.	ald (SDW), Landesverband Niedersach-
Fehla 63. vom Fehla	Schutzgemeinschaft Deutscher Wasen e.V. Inzeige. Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)	ald (SDW), Landesverband Niedersach-
Fehla 63. vom Fehla 64. vom	Schutzgemeinschaft Deutscher Wasen e.V. Inzeige. Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)	ald (SDW), Landesverband Niedersach-

Private Einwender

65. Privater Einwender

Als Landwirt und Hofeigentümer nehme ich zu den Planungen zum "Landschaftsschutzgebiet Ostfriesische Meere" wie folgt Stellung:

In der Abgrenzung liegt sowohl der Hofraum als auch der Güllebehälter im Landschaftsschutzgebiet.

Die Entwicklung und der Fortbestand des Betriebes sind dadurch gefährdet.

Die Hofstelle und Hausgrundstücke sind grundsätzlich gem. § 1 Abs. 3 der LSG-VO nicht Bestandteil der Verordnung.

Projekte sind weiterhin durchführbar. S. hierzu § 6 Abs. 2 der LSG-VO. Des Weiteren s.o.

66. Privater Einwender

Ich nehme zu den Planungen "Landschaftsschutz- Zur Kenntnis genommen. gebiet Ostfriesische Meere" wie folgt Stellung:

- 1. Das Planungsgebiet wird im Bereich Gemarkung Bedekaspel Flur 8, Flurstück 45/1, fast bis an den "Langer Weg" geführt.
- 2. Unsere Stellungnahme richtet sich gegen die Überplanung dieses Flurstücks oder eines Teiles davon.

Begründung:

Für die weitere Entwicklung des Ortes Bedekaspel kann diese Fläche (zumindest der westliche Teil) von erheblicher Bedeutung werden. Es ist Aufgabe und Verpflichtung der Kirchengemeinde auch für nachfolgende Generationen Flächen vorzuhalten, die ggf. einer Bebauung zugeführt werden können, um soziale Strukturen und das Dorfleben zu erhalten, zu fördern und jungen Familien die Neuansiedlung zu ermöglichen sowie Kindern von bereits ansässigen Familien eine Möglichkeit zu geben, in ihrem Geburtsort zu bleiben. Mit der politischen Gemeinde werden wir diesbezüglich demnächst vorbereitende Gespräche führen.

Auch in Anbetracht der geplanten Zentralklinik im Bereich Georgsheil dürfte in dieser Region künftig

Pläne und Projekte können nach erfolgter Sicherung realisiert weden, sofern Sie mit dem Schutzzweck in Einklang stehen. Hierbei ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Hier sei auch auf § 6 Abs. 3 der LSG-VO hingewiesen, wonach Pläne und Projekte

mit erhöhtem Bedarf an Wohnraum zu rechnen von Verboten des § 3 freigestellt sind, die einer sein. Auch aus diesem Grunde ist es aus unserer Sicht erforderlich und zweckmäßig, Planungsspielraum zu erhalten.

Unseres Erachtens nach kann eine vor über 100 Jahren gebildete Grenze nicht unbedingt die Grenze des Planungsgebietes werden. Von uns würde eine gedachte Linie, und zwar die Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 31 und 29/7 auf den "Langer Weg" eine akzeptable Planungsgrenze darstellen.

Aus Sicht des Umweltschutzes ist darüber hinaus festzustellen, dass in dem oben genannten Flurstück keine nennenswerten Brut- und Vogelvorkommen der in den Anlagen zur Verordnung genannten Vögel anzutreffen sind.

behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 36, 34 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt wird oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, eine vertiefende FFHist Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Durch die Ausweisung des LSG wird die Realisierung von Projekten und Plänen sogar konkretisiert und durchführbar gemacht.

67. Privater Einwender

Mit Einsichtnahme der Bekanntmachung inklusiv Zur Kenntnis genommen. der Detailkarte 1 habe ich Kenntnis über die Lage des Schutzgebietes erhalten. Für mich und meinem Pächter ergibt die Grenze des LSG in der Gemarkung Theene eine große Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebes an der Forlitzer Str. 2.

Das LSG hat im Flur 1 eine Auswölbung bis direkt an die Forlitzer Straße in einer Straßenfrontlänge von 80 m.

Hiermit beantrage ich diese Auswölbung in der Gemarkung Theene Flur 1 Flurstück 7/1 Gesamtgröße ca. 7,26 ha herauszunehmen. Es sollte die vorgesehen Grenze der anliegenden Flurstücke in gerader Linie entlang des Meedekanals vollzogen werden.

Die beantragte Fläche zur Herausnahme aus dem LSG beträgt 6 ha.

Begründung: Da die beantragte Fläche direkt am Hofplatz angrenzt, wird es auf Dauer zu unüber-

Pläne und Projekte können nach erfolgter Sicherung realisiert weden, sofern Sie mit dem Schutzzweck in Einklang stehen. Hierbei ist eine FFH-

brückbaren Problemen in der Entwicklung des Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG Betriebes kommen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass der Klinikneubau in Uthwerdum vollzogen wird. Dadurch wird es zur veränderten Verkehrsführung kommen. Durch die Neuregelung ist es dem Besitzer des Hofes, Herrn Beekennicht möglich meine Flächen Nord/Westlicher Richtung zu erreichen. Die einzige verbleibende Verbindung erfolgt über das geplante LSG. Um von vornherein keine verschärfte Problematik aufkommen zu lassen, bitte ich die oben bezeichnete Fläche aus dem LSG herauszunehmen.

durchzuführen. Hier sei auch auf § 6 Abs. 3 der LSG-VO hingewiesen wonach Pläne und Projekte von Verboten des § 3 freigestellt sind, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 36, 34 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Durch die Ausweisung des LSG wird die Realisierung von Projekten und Plänen sogar konkretisiert und durchführbar gemacht.

Des Weiteren ist die Anlage von Wegen zur landwirtschaftlichen Nutzung gem. § 6 Abs. 2 Nr. 9 der LSG-VO freigestellt.

Ergänzung vom 27.07.2020:

Zu meinem Antrag vom 21.06.2020 füge ich zu Ihreer Verwendung den beigefügten Schriftsatz mit der Trägergesellschaft Kliniken Aurich/Emden bei.

68. Privater Einwender

wie ich unter den Amtlichen Bekanntmachungen der Tageszeitung entnehmen musste, planen Sie einen Großteil der Flächen meines Landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes unter Naturschutz zu stellen.

Es handelt sich hierbei um Hofnahe Flächen, die der Milchproduktion dienen.

s. Synopse NSG "Großes Meer, Loppersumer Meer"

Mir ist bekannt, dass die betreffenden Flächen FFH ausgewiesen sind.

Gegen die Ausweisung meiner Flächen habe ich damals Einspruch erhoben (Siehe Anlage).

Die Einwendungen wurden jedoch aus mir unerklärlichen Gründen nicht berücksichtigt.

Gegen die jetzige Ausweisung meiner Flächen, Gemeinde Südbrookmerland — Gemarkung — Forlitz- Blaukirchen — Flur 3, Flur St. Nr. 32/2, 32/3, 32/7, 32/4, 32/8, 32/6, 32/5, 32/9, als Naturschutzgebiet erhebe ich **Einspruch.**

Begründung:

- 1. Die Fläche bildet mit anderen Landwirtschaftlich genutzten Naturschutzflächen keine Einheit (Insel). Dies kann am besten anhand eines Ortstermins und in Bezugnahme von Kartenmaterial erörtert werden.
- 2. Die Fläche ist am Unterschöpfwerk angeschlossen und gut zu Entwässern. Zur Höhenlage ist zu erwähnen, dass wenn der Vorfluter des Unterschöpfwerks in unmittelbarer Nähe des Hofgebäudes zur Hälfte gefüllt ist, die Gräben der besagten Fläche trocken sind. Somit kann meines Erachtens nicht von einer Niederungsfläche die Rede sein.
- 3. Die Fläche ist Westlich durch einen 2 Meter breiten Graben und einen 2 Meter hohen Deich, deutlich von der Schilfgürtel Vegetation getrennt.
- 4. Die Fläche dient als Rinderweide und ist durch seine Lage im Arbeitsablauf des Betriebes nicht zu ersetzen. So verhält es sich beispielsweise so, dass bei Trächtigkeit Untersuchung, Entwurmungen, Besichtigung des Viehs durch Käufer etc., die Tiere schnell zum Hofgebäude getrieben werden können.
- 5. Die Fläche ist mit der Hauswasserversorgung (Bohrbrunnen) des Betriebes durch eine Rohrleitung verbunden. (Unverzichtbar).
- 6. Die Fläche nimmt an den Fördermaßnalunen "Nordische Gastvögel "teil. Des Weiteren werden Zuschläge zu den Fördermaßnahmen passgenau zum Betrieb freiwillig in Anspruch genommen. Die Fläche dient als Ruhezone der gesamten Betriebsfläche. Es ist sehr fraglich, ob bei einer Unterschutzstellung die Fördermaßnahmen "Nordische Gastvögel NG4 —noch in Anspruch genommen werden können. Weiterhin müssten 5 ha neue Ruhezone ausgewiesen werden.
- 7. Wie mir ein weiterer betroffener Westlich des Großen Meeres berichtete, gibt es einen soge-

nannten Erschwernis Ausgleich für Naturschutzflächen. Dieses deckt aber nur einen Bruchteil des entstandenen Finanziellen Schadens ab. Des Weiteren sind die Einschränkungen des Naturschutzgebietes wesentlich gravierender und nicht Zeitlich begrenzt. Eine Flächenbezogene Doppelt-Förderung gibt es meines Erachtens auch nicht. Die Finanziellen Einbußen sind für den Betrieb auch geschuldet durch die allgemein schlechte Situation der Landwirtschaft nicht auch noch zu verkraften.

- 8. Die Fläche diente in der Dürreperiode 2018/19 als Kuhweide und hat Maßgeblich zur Sicherstellung der Futterversorgung der Tiere beigetragen. So eine Leistung kann nur eine Vollwertige Fläche ohne Einschränkungen erbringen.
- 9. Ein weiterer wichtiger Punkt sind die Bevorstehenden Änderungen der Düngeverordnung. Ab 2025 ist die Bodennahe Ausbringung von Flüssig Mist auf Grünland (Schleppschuh, Schleppschlauch) Pflicht. Für die Zukunft soll für den Betrieb, auf die Gülle Ausbringung durch ein GPS gesteuertes Gülleverschlauchungs- System zurück gegriffen werden. Dieses Verschlauchungs-System funktioniert nur bei Hofnahen Flächen. Selbst in ein neues Güllefass zu investieren ist für mein Betrieb nicht Tragbar.
- 10. Zur Bodenbeschaffenheit ist zu sagen; die obere Bodenschicht (Mutterboden, Humusschicht) hat eine dicke von stellenweise nicht einmal 10 cm. Unter der Mutterbodenschicht befindet sich ein ganz fein sedimentierter heller gelber Sand. Auf der Fläche ist kein Torfboden vorhanden. Durch diese Mächtige Sandschicht ist die Fläche immer befahrbar. Gerne würde ich Ihnen bei einem Vor-Ort-Termin, dies anhand eines Bodenprofils veranschaulichen.
- 11. Die Flächen sind nur über meine Betriebsflächen zu erreichen.
- 12. Eine Unterschutzstellung würde eine Entwertung bzw. eine Enteignung bedeuten. Zur Zeit liegen die Flächenpreise in unserem Gebiet zwischen 25 und 30 tausend Euro/ha. Wie mir ein weiterer Betroffener berichtete haben Naturschutzflächen nur einen wert von 5 tausend Euro/ha (wer kauft oder Pachtet schon Naturschutzflächen ?).
- 13. Der Hof dient schon Seit Generationen der Sicherstellung des Einkommens der Bewirtschafter Familie und des Altenteilers. Ein Außer landwirtschaftliches Einkommen steht dem Betrieb nicht zur Verfügung. Somit sind Fi-

nanzielle Einbußen nicht zu kompensieren.

Abschließend möchte ich noch einmal bekunden, dass eine Unterschutzstellung für den Betrieb nicht Nachvollziehbar und Tragbar ist. Für einen Ortstermin stehe ich gern zur Verfügung.

Ich darf Sie bitten, mir zu gegebener Zeit Ihre Endscheidung mitzuteilen.

69. Privater Einwender

Mit der Bekanntmachung des geplanten Naturschutzgebietes NSG "Großes Meer" und "Loppersumer Meer" sowie der Bekanntmachung des geplanten Landschaftsschutzgebietes LSG "ostfriesische Meer" vom 22. Juni in der ON Zeitung werden folgende Einwände erbracht:

Einwände im Bereich NSG:

Wir bitten sie die NSG-Linie in einem Bereich des Ortsteils Bedekaspeler Marsch, nahe des Feriengebietes, am Rohrkolbenkanal um 50 Meter nach rechts zu versetzen (siehe rote Linie auf der Karte 1 NSG)

Begründung: Als Inhaber dieses Grundstückes s. Synopse NSG "Großes Meer, Loppersumer benötigen wir die Versetzung der NSG-Linie, um auf einen Randstreifen gegenüber der Uferseite des Feriengebietes zu gelangen, um dort notwendige Kanalarbeiten durchzuführen die zur Verbesserung der Wasserqualität führen. Beispielsweise Pflege und Instandhaltung der Böschung sowie den Randbereich von Baumbewuchs zu befreien.

Einwände im Bereich LSG:

Des Weiteren bitten wir, um Versetzung der LSG-Linie im Bereich des Feriengebietes an der Froschbiss Straße (siehe Karte 2 LSG). Dieser Bereich beinhaltet eine Slip Anlage, einen Spielbereich für Kinder sowie einen Bereich der Bewaldet ist. Diese Bereiche wurden für das Feriengebiet touristisch angelegt und dienen zu deren Nutzung.

Zudem soll die Grenze an dem Grundstück Marscher Weg 36 (siehe Karte 2 LSG) versetzt werden. Hier wurde der halbe Garten der Inhaberin mit dem LSG überzogen. Die Grenzen des LSG-Gebietes sollten so geplant werden, das keine Grundstückgrenze übertreten wird und sie sich außerhalb eines Wohngebietes befindet.

Meer"

Die Nutzung wird durch die gezogene Grenze in keiner Weise beeinträchtigt. Die Vorschriften der LSG-VO verbieten die vorherige Nutzung nicht. Die Grenzziehung erfolgte in diesem Maße, da so keine Flurstücke zerschnitten wurden und somit Rechtssicherheit herrscht.

Auch hier wurde sich an der Flurstücksgrenze orientiert. Die Eigentümerin des Hausgrundstücks hat ihren Garten auf das angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flurstück 8/5 der Flur 3 der Gemarkung Bedekaspel ausgeweitet.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

70. Privater Einwender

Mit der Bekanntmachung des geplanten Naturschutzgebietes NSG "Großes Meer" und "Loppersumer Meer" sowie der Bekanntmachung des geplanten Landschaftsschutzgebietes LSG "Ostfriesische Meere" vom 22. Juni 2020 in der ON Zeitung werden folgende Einwände erbracht:

Einwände im Bereich LSG:

Im Anhang befindet sich eine Karte Bedekaspeler Marsch. Dort ist in Rot eingezeichnet, welche Ländereien aus dem geplanten LSG entfernt werden sollen.

Begründung:

Ich setze mich für eine für eine stetige Erweiterung der dörflichen Bebauung ein und sehe in Bedekaspeler Marsch, hinsichtlich eines alten Bebauungsplans aus den 70iger Jahren, eine mögliche Erweiterung unserer dörflichen Struktur. Das durchführbare Baugebiet in einem Naherholungsgebiet sollte den Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Südbrookmerland nicht vorenthalten werden, sondern umgesetzt werden.

Im Anhang befindet sich eine weitere Karte 2 Bedekaspel. Dort ist in Rot eingezeichnet, welche Ländereien aus dem geplanten LSG entfernt werden sollen.

In Bedekaspel sehe ich ebenso die Möglichkeit auf ein Baugebiet und eine Lückenbebauung. Dieses ist an zwei Stellen am langen Weg möglich.

Im Hinblick auf die zukünftigen Veränderungen in der Gemeinde Südbrookmerland, hinsichtlich des Baus einer Zentralklinik, sollte auch im Südlichen Bereich der Gemeinde neuer Wohnraum geschaffen werden. Dieses wäre an den von mir genannten Bereichen möglich.

Die Parzellen sind Bestandteil EUdes Vogelschutzgebietes V09. Nach § 32 (2) BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von EU-Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof.

Pläne und Projekte können nach erfolgter Sicherung realisiert werden, sofern Sie mit dem Schutzzweck in Einklang stehen. Hierbei ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Hier sei auch auf § 6 Abs. 3 der LSG-VO hingewiesen wonach Pläne und Projekte von Verboten des § 3 freigestellt sind, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 36, 34 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten

Voraussetzungen erfüllt sind. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Eine Weiterentwicklung des Ortes und die Lückenbebauung sind deshalb weiterhin grundsätzlich möglich.

71. Privater Einwender

mit der Bekanntmachung des geplanten Naturschutzgebietes NSG "Großes Meer" und "Loppersum er Meer" sowie der Bekanntmachung des geplanten Landschaftsschutzgebietes LSG "Ostfriesische Meere" vom 22. Juni werden folgende Einwände erbracht:

Das in § 3 Abs .1 Nr. 22 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostfriesische Meere" erteilte Verbot der Düngung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines fünf Meter breiten Gewässerrandstreifens an der Süderriede sowie am Marscher Tief, halte ich als Betroffener Landwirt für doppelt reglementiert, da bereits in der Düngeverordnung die Einhaltung von Gewässerrandstreifen geregelt ist. Desweitern sind Gewässerabstände für Pflanzenschutzmittel explizit von der Zulassungsbehörde in Braunschweig und der Gebrauchsanweisung der einzelnen Pflanzenschutzmittel vorgeschrieben. Aus diesem Grunde sehe ich keine weitere Not-

wendigkeit für dieses Verbot in der LSG- Verordnung.

Zumal mich diese Einschränkungen wirtschaftlich benachteiligen, da ich ca. 1 ha Wirtschaftsfläche ohne Verlustausgleich verlieren werde.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass eine Regelung von Gewässerrandstreifen zukünftig auch im Niedersächsischen Wassergesetz getroffen werden soll, bei dem auch ein Ausgleich vorgesehen sein wird.

Die Westerender Ehe ist Teil der Schutzgebietskulisse "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich" (FFH 183). Die Teichfledermaus (Myotis dasycneme) nutzt die Westerender Ehe als Jagdund Wanderkorridor. Die Süderriede und das Marscher Tief sind Teile der Schutzgebietskulisse "Großes Meer, Loppersumer Meer" (FFH 004).

Eine extensive Grünlandnutzung des Gewässerrandstreifens trägt zur Vergrößerung des Insektenangebotes bei. Gem. § 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat der Gewässerrandstreifen eine Breite von fünf Metern.

Der Schutzzweck des LSG muss durch eine gesondert zu beantragende Ausnahme nach § 3 Abs. 2 LSG-VO bei ggf. angestrebten Ausnahmen von der DüVO Berücksichtigung finden. Die Zustimmung der Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Art der Durchführung.

72. Privater Einwender

Wir sind mit ca.56ha von dem geplanten Landschafsschutzgebiet betroffen. Mit den in§§4 und 5 aufgeführten Einschränkungen sind wir nicht einverstanden. Die Vergrämung von invasiven Arten, der Einsatz von Drohnen zur Ertragsmessung und Wildtierrettung, das Aufbringen von Bodenbestandteilen, die Gewässerunterhaltung, Melioration Grünlanderneuerung sind weiterhin uneingeschränkt freizustellen. Die Bewirtschaftung muss also wie bisher weiterhin möglich sein, um Natur und Landschaft in einem Zustand zu erhalten, der überhaupt erst zu einer Meldung als Natura 2000-Gebiet geführt hat. Nordische Gastvögel und Wiesenbrüter sind nicht trotz, sondern gerade wegen der Standortangepassten Bewirtschaftung dort zu finden.

Mit den aufgeführten Maßnahmenvorschlägen verstoßen Sie gegen das Übermaßverbot und benachteiligen die Eigentümer und Bewirtschafter unverhältnismäßig. Wegen der Größe des Schutzgebietes müssen nicht nur naturschutzfachlich, sondern auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange berücksichtig werden.

Damit wir verhindern, dass dieses Gebiet mittelfristig nicht mehr bewirtschaftet und der Sukzession überlassen wird. Das wäre dann kein Habitat für wertbestimmende Arten mehr, sondern Rückzugsraum für Prädatoren, die von dort aus Jagd auf genau diese Arten macht. Darum rufen wir Sie dazu auf, sich bei der Verordnung auf das absolut Notwendige zu beschränken, um den Ansprüchen der EU zu genügen, und gemeinsam mit uns Ideen umzusetzen, mit denen wir die geschützten Arten erhalten und entwickeln und gleichzeitig eine wirtschaftliche Nachhaltige Nutzung unseres Grünlandes gewährleisten.

Eine Beseitigung von invasiven Arten gem. § 40 BNatSchG wird durch die LSG-VO nicht eingeschränkt.

Gem. § 6 Abs. 2 Nr. 10 der LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Die Anzeige ist sowohl schriftlich als auch mündlich möglich. Eine telefonische Anzeige führt daher nicht zu einer Verzögerung, die der Wirksamkeit der Maßnahme abträglich wäre, oder diese unzumutbar verzögern würde.

Außerhalb der Siedlungs- und Hofflächen ist es gem. 3 Abs. 1 Nr. 7 der LSG-VO verboten, Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile, zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen. Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden. Eine Ausbringung von Grabenaushub bleibt an den jeweiligen Gewässerstrecken weiterhin zulässig.

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung fällt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO unter den zulässigen Handlungen.

Eine Grünlanderneuerung ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 25 LSG-VO nur in der Zeit zwischen dem 01.08. eines jeden Jahres und dem 15.03. des Folgejahres zulässig. Grünlanderneuerungen (sowohl im Umbruch- als auch im umbruchlosen Verfahren) sind der zuständigen Naturschutzbehörde drei Wochen vor der Ausführung anzuzeigen.

73. Privater Einwender

Mit ca. 8 ha bin ich als Eigentümerin von dem geplanten Naturschutzgebiet betroffen. Mit den im Verordnungsentwurf vom 22.06.2020 aufgeführten Einschränkungen bin ich nicht einverstanden. Die Bewirtschaftung muss wie bisher weiterhin möglich bleiben, um Natur und Landschaft in einem Zustand zu erhalten, der überhaupt erst zu einer Meldung als Natura 2000-Gebiet geführt hat. Nordische Gastvögel und Wiesenbrüter halten sich nicht trotz, sondern gerade wegen der standortangepassten Bewirtschaftung dort auf. Das verhindert, dass diese Gebiete mittelfristig nicht mehr bewirtschaftet und der Sukzession überlassen werden. Dort wäre dann kein Habitat für wertbestimmende Arten mehr, sondern Rückzugsraum für Prädatoren, die von dort aus Jagd auf genau diese Arten machen.

Eine Ausweisung mit diesen Auflagen verstößt nicht nur gegen das Übermaßverbot und benachteiligt die Eigentümer und Bewirtschafter unverhältnismäßig, sondern bedeutet auch eine erhebliche Minderung des Verkehrswerts meiner Eigentumsgrundstücke und führt letztlich zu Mindereinnahmen bei der Pacht.

Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 -6 BN 2.99).

Die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft wird im LSG bis auf wenige naturschutzfachlich notwendige Auflagen nicht eingeschränkt. Die Verordnung verstößt nicht gegen das Übermaßverbot.

74. Privater Einwender

Durch die Bekanntmachung des Landkreises Aurich erhielt ich Kenntnis davon, in wie weit das geplante LSG meine betriebliche Entwicklung einschränkt.

Insbesondere geht es um die Auskrümmung des LSG in der Gemarkung Theene Flur 1, Flurstück 7/1 in einer etwaigen Grösse von 6 ha.

Diese Fläche im Besitz meines Verpächters, grenzt direkt an meinem Besitz.

Da die angeführte Fläche in einer Länge von 80 m entlang der Forlitzer Str. führt, ist die Erreichbar- Die geplante LSG-VO beeinträchtigt die Erreich-

keit der dahinterliegenden Fläche erschwert. Da es in den kommenden Jahren hier zum Ausbau der öffentlichen Straßen in Folge der neuen Zentralklinik kommt, bin ich insbesondere auf die genannte Fläche angewiesen. Der wirtschaftliche Erhalt meines Betriebes wird von Gestaltungsmöglichkeiten der besagten Fläche abhängen. Daher bitte ich sie, die genannte Fläche aus dem LSG herauszulassen.

keit der dahinterliegenden Fläche erschwert. Da barkeit sowie die landwirtschaftliche Nutzung

Pläne und Projekte können nach erfolgter Sicherung realisiert werden, sofern Sie mit dem Schutzzweck in Einklang stehen. Hierbei ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Hier sei auch auf § 6 Abs. 3 der LSG-VO hingewiesen wonach Pläne und Projekte von Verboten des § 3 freigestellt sind, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 36, 34 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

75. Privater Einwender

Wir bewirtschaften insgesamt 1943 ha, überwiegend Grünland, davon 120 ha Eigentumsfläche. Um unseren Viehbestand von 110 Milchkühen mit weiblicher und männlicher Nachzucht sowie 25 Pferde mit wirtschaftseigenem Grundfutter zu versorgen, sind wir auf jeden Hektar angewiesen. Mit den im Verordnungsentwurf vom 22.06.2020 aufgeführten Einschränkungen sind wir nicht einverstanden. Die Bewirtschaftung muss wie bisher weiterhin möglich sein, um Natur und Landschaft in einem Zustand zu erhalten, der überhaupt erst zu einer Meldung als Nature 2000-Gebiet geführt hat. Nordische Gastvögel und Wiesenbrüter sind nicht trotz, sondern gerade wegen unserer standortangepassten Bewirt-

Zur Kenntnis genommen.

schaftung dort zu finden.

§ 3 (Verbote) ist deshalb wie folgt anzupassen: 10. und 11. Der Reithschnitt muss weiterhin im bisher üblichen Umfang zulässig bleiben.

20. Die Anlage von Erdsilos, Feldmieten und Dunglager wird schon im Bodenschutzgesetz und in § 12 Düngeverordnung bzw. Erlass MU/ML vom 22.09.2015 geregelt.

22. Das Verbot von Düngung und Pflanzenschutz binnen eines 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens ist fachlich nicht gerechtfertigt und wird schon in § 5 Düngeverordnung bzw. in Pflanzenschutzgesetz, WHG und NWG. Das hätte zur Folge, dass diese Teilflächen bei der Verwertung von Wirtschaftsdünger in der Düngeverordnung und als Futterfläche bei der Begriffsbestimmung der Landwirtschaft gern. § 201 BauGB nicht mehr gelten.

23. Neuaufnahme der Bewirtschaftung und Melioration muss bei Flächentausch oder Flurneuordnungs-verfahren möglich bleiben.

Der Reithschnitt wird durch die LSG-VO nicht beeinträchtigt.

Zur Kenntnis genommen.

Die Westerender Ehe ist Teil der Schutzgebietskulisse "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich" (FFH 183). Die Teichfledermaus (Myotis dasycneme) nutzt die Westerender Ehe als Jagdund Wanderkorridor. Die Süderriede und das Marscher Tief sind Teile der Schutzgebietskulisse "Großes Meer, Loppersumer Meer" (FFH 004).

Eine extensive Grünlandnutzung des Gewässerrandstreifens trägt zur Vergrößerung des Insektenangebotes bei. Gem. § 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat der Gewässerrandstreifen eine Breite von fünf Metern.

Der Schutzzweck des LSG muss durch eine gesondert zu beantragende Ausnahme nach § 3 Abs. 2 LSG-VO bei ggf. angestrebten Ausnahmen von der DüVO Berücksichtigung finden. Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Art der Durchführung.

Grundlage für dieses Verbot ist § 30 BNatSchG. Hier werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Besondere Bedeutung können auch ungenutzte Flächen haben, wenn sie nicht unter diese gesetzlichen Ansprüche fallen, aber als Saum- und Verbindungselemente wichtige Funktionen übernehmen. Ungenutzte Flächen bieten vor allem Insekten und Kleinsäugern Rückzugs- und Nahrungsgebiete während der Ernte- und Mahdzeiten. Ausgenommen sind Flächen, die einer vertraglichen Laufzeit unterliegen. Hier kann nach Ablauf der Vertragszeit die Wiederaufnahme einer ordnungsgemäßen Nutzung erfolgen, dies gilt ebenso für befristete Kompensationsmaßnahmen. Auch können in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen durchgeführt werden, die der naturschutzfachlichen Aufwertung oder Entwicklung dieser Flächen dienen.

Da der landschaftstypisch vorhandene Grünlan-

24. Melioration muss bei Flächentausch oder

Flurneuordnungsverfahren möglich bleiben.

danteil ein entscheidendes wertgebendes Merkmal ist, sollen die Flächen nicht mehr als vorhanden melioriert oder entwässert werden. Neue Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen sind zu unterlassen. Der bestehende Zustand ist zu erhalten. Die Instandsetzung vorhandener Gräben und Grüppen bleibt weiterhin zulässig.

25. Grünlandumbruch ist schon in § 5 (2) Nr. 5 BNatSchG geregelt. Die Umwandlung von Grünland ist nur bei Anlage einer Ersatzfläche zulässig und muss wie bei der Grünlanderneuerung von der unteren Wasser- und Naturschutzbehörde genehmigt werden. Deswegen ist eine zusätzliche Anzeigepflicht mit doppelte aufwendig.

In der Begründung zur LSG-VO steht, dass auf Grundlage der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGErhVO) i. V. m. der LSG-VO ein Umbruch zugelassen werden kann, wenn der Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes nicht gefährdet und eine Kompensation innerhalb des Schutzgebietes möglich ist.

Für einen geplanten Umbruch muss also eine entsprechend große Fläche zur Kompensation innerhalb des Gebietes zur Verfügung stehen. Der Anteil an Grünland darf sich in dem Gebiet nicht verringern.

Gem. § 3 Abs. 2 LSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gem. § 2 LSG-VO nicht entgegensteht.

Eine Grünlanderneuerung wird grundsätzlich im Spätsommer oder zu Herbstbeginn vorgenommen. Bei flächendeckender Schädigung durch Gänse oder Schadnager muss aber die Aussaat zu Beginn der Vegetationsperiode möglich sein, und ist grundsätzlich nach dem Ende der Brutzeit ab dem 01.06. des Folgejahres zulässig. Eine Grünlanderneuerung ohne Umbruch muss weiter ohne Anzeige möglich bleiben.

5.0

26.Die Nachtmahd wird grundsätzlich nur in Notfällen (z. B. unerwarteten Änderungen im Witterungsverlauf) vorgenommen und muss deshalb freigestellt bleiben.

Gem. § 3 Abs. 2 LSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gem. § 2 nicht entgegensteht.

Bei § 4 (Erlaubnisvorbehalt) sehen wir ebenfalls Anpassungsbedarf:

Da das LSG unter anderem Lebensraum für wertbestimmende Brut- und Gastvögel der Vogelschutzrichtlinie ist, sind Vergrämungsmaßnahmen nicht freigestellt. Eine Erlaubnis zur optischen Vergrämung ist gem. § 4 Abs. 2 von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen des LSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind und somit die Erheblichkeitsschwelle des § 34

7. Bei übermäßigem Befall durch Gänse sind wir auf akustische Vergrämungsmaßnahmen angewiesen, auch der zunehmenden Verbreitung invasiver Arten wie Nil- und Kanadagans. Optische Vergrämung muss wegen der Anzahl der wertgebenden Gastvögel freigestellt bleiben.

BNatSchG nachweislich nicht überschritten wird. Die Erteilung der Erlaubnis, auch im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 6 LSG-VO kann mit Nebenbestimmungen sowie mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

Anmerkungen zu § 5 (zulässige Handlungen):

4. Die Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen muss wie der Betrieb und die Instandhaltung uneingeschränkt freigestellt bleiben.

Instandsetzungsarbeiten stehen bei Rücksichtnahme auf die in der Verordnung genannten Tierarten grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen. Um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks kommt, unterliegen diese Arbeiten im LSG jedoch einer Anzeigepflicht von mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme.

5. und 6. Die Durchführung von Maßnahmen durch Behörden oder Dritte muss nicht nur durch die Naturschutzbehörde, sondern auch durch Eigentümer und Nutzer genehmigt werden. Allein schon aus Haftungsgründen bei Weidevieh.

Gem. § 39 Satz 3 NAGBNatSchG i. V. m. § 65 BNatSchG müssen Bedienstete oder Beauftragte der zuständigen Behörden das Betreten von Privatflächen rechtzeitig ankündigen, wenn der Zweck der Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird. Diese gesetzliche Bestimmung gilt unabhängig von den Regelungen der Schutzgebietsverordnung. Eine Zustimmung des Flächeneigentümers ist für das Betreten nicht erforderlich.

Änderungen sind auch bei § 6 (Freistellungen) angebracht:

- 4. Der Begriff der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung muss ausgedehnt werden z. B. auf befristete Kompensationsmaßnahmen.
- 8. Kleinwindanlagen müssen ohne Höhenbegrenzung freigestellt bleiben weil schon die Bezeichnung als "Kleinanlage" eine wirksame Begrenzung ist.

In der Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 23 steht, dass Flächen, die einer vertraglichen Laufzeit unterliegen ausgenommen sind und nach Ablauf der Vertragszeit die Wiederaufnahme einer ordnungsgemäßen Nutzung erfolgen kann sowie, dass dies ebenso für befristete Kompensationsmaßnahmen gilt.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 sowie Regelungen
und Maßnahmen gemäß §§ 4, 5 und 8 sehen wir
kritisch, weil damit willkürliche Bestimmungen
ohne Einschränkungen möglich sind. Auch hier
besteht schon eine gesetzliche Regelung nach §
65 Bundesnaturschutzgesetz, die völlig ausreicht.
Vor allem, weil wir darüber hinaus schon freiwillig
an Niedersächsischen Agrarumweltprogrammen
(AUM) teilnehmen. Darüber hinaus ist mit dem
"Niedersächsischen Weg" gewährleistet, dass
über weitere landesgesetzliche Vorschriften besonders in diesen Gebieten flächendeckend zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der wertge-

Zur Kenntnis genommen.

benden Arten durchgeführt werden.

Beim Fachgremium nach § 11 sind die Mehrheitsverhältnisse und Befugnisse der zuständigen Naturschutzbehörde so umfassend, dass im Zweifel die berechtigten Anliegen der Eigentümer und Bewirtschafter in der Minderheit bleiben.

Wegen der Größe des Schutzgebiets müssen wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange berücksichtigt werden. Damit wird verhindert, dass dieses Gebiet mittelfristig nicht mehr bewirtschaftet und der Sukzession überlassen wird, als Rückzugsraum für Prädatoren, die von dort aus Jagd auf geschützte Arten machen. Darum fordern wir Sie auf, sich bei der Verordnung auf das absolut Notwendige beschränken, um den Ansprüchen der EU zu genügen.

Zur Kenntnis genommen.

76. Privater Einwender

Allgemeine Bedenkungen

Allgemeines

Im Allgemeinen werden in dieses Gesetz sehr oft von Landwirten unterschiedliche Maßnahmen gefordert, welche sehr Großen Einfluß haben auf Unseren zu bewirtschaften Betrieb. Unser Betrieb wird dadurch gefährdet. Es sieht aus das Unser Eigentum uns entnommen wird, ohne richtige Kompensation an zu bieten. Manche Vorgenommen Maßnahmen in diese Gesetz haben Ertragsminderung und ein schlechter zu bewirtschaften Betrieb zu Folge. Dieser Einbruch in unseren Eigentums und Nutzungsrechte geht gar nicht, und ist auch nicht in Übereinstimmung mit der EU Recht.

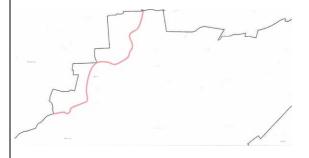
Es sind auch alle Maßnahmen, die die Wirtschaftlichkeit des Hofes herabsetzen. Es wird wohl dazu kommen, dass der Pachtzins herabgesetzt wird oder herab gesetzt werden Muß um überhaupt noch wirtschaften zu können. Wer ersetzt diesen Schaden, diese Ausfalle? Durch diesen Umstande bekommt unseren Betrieb ein Stempel drauf, wodurch einen erheblichen Wertverlust entsteht. Auch die Beleihungsgrenzen Über die Banken werden sich verschlechtern. Der Pächter/Nutzer auf diesen Betrieb können sich das einfach nicht leisten, die sind vier Jahre her angefangen das Betrieb zu bewirtschaften und haben sehr viel Eigen-

Zur Kenntnis genommen.

kapital rein gesteckt. Wie soll das weiter gehen?

<u>Unlogische Grenze des LSG 'Ostfriesische</u> Meere'

Wir fordern eine Anpassung der Grenze wobei die Abelitz die Grenze von dem LSG wird. In Figur 1 haben wir ein Vorschlag für die neue Grenze Aufgenommen. Die Begrenzungen von das LSG Gebiet 'Ostfriesische Meere' sind in der Nahe von der Upganter Meeden sehr Unlogisch aufgebaut. Der Grenze weicht in einer ab von der Abelitz, wobei einige Einzelne Flachen mit Reinbezogen sind. Dieser Flachen haben für das Geschütztes und Gewünschtes Netzwerk sehr wenig Bedeutens, weil die Komplett von dem zu Schützen Gebiet sind abgetrennt. Deshalb fordern wir eine Anpassung der Grenze des Gebiets.



____ geforderte neue Grenze des LSG Figur 1: Geforderte neue Grenze des LSG in der Upganter Meeden.

Erläuterung: Dickes gedruckte und Unterstrichene Teile sind ein zu fügen in den genannten Artikeln.

Paragraph 2 Schutzzweck

Artikel 4: 'Der Umsetzung von der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flachen sowie von Pflege-und Entwicklungsmasnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutz unterstütz werden.'

Dieser Absatz ist viel zu undeutlich. Maßnahmen aus welche Erschwernisse und Behinderungen Folgen sollen umfänglich ausgeglichen werden.

Die Definition von Extensive Landwirtschaft ist schon in der neue Dunge Verordnung Festgelegt. Deshalb die neue DuV Folgen bitte.

Paragraph 3 Verbote

Artikel 12: Begrundung.

Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes erfolgte durch strenge fachliche Kriterien durch das Land Niedersachsen. Durch die vorliegende LSG-VO wird eine Sicherung der Schutzgebietskulisse vorgenommen, in dem eine nationale Schutzgebietskategorie über die Flächen gelegt wird.

Verschiedene Agrarumweltmaßnahmen werden vom Land Niedersachsen bereits innerhalb der Natura 2000- Gebiete angeboten. In verschiedenen Förderkulissen können Maßnahmen gefördert werden.

Invasive Sorten sollen Bekämpft werden dürfen, wann die Uberflutig anwesend sind. Diese Invasiven Sorten haben negative Auswirkungen auf die zu Schützen Sorten.

Der letzter Satz 'Durch die in Hinblick auf Häufigkeit und Methode intensive Form der Gewasserunderhaltung (z.b. Räumung mittels Graben fräse) werden die Vielfalt und der Wert gewasserbezogener Lebensraume erheblich vermindert. in der Begründung Komplet rausnehmen. Hier wird ein Meinung verkündigt und keine Fak-

Durch die richtige (und ab und zu auch intensive) Gewasserunterhaltung kann man auch die Vielfalt und das Lebensraum verbessern statt Verschlechtern. Zb. ein Graben fräse ist nicht definitiv schlecht, das ist abhängig wie man mit das Gerat arbeitet. Im Naturschutz/Ausgleichsgebiet Engerhafe Meeden, wo wir teilweise auch Flachen bewirtschaften ist uns empfohlen die Graben mit ein Fräse (untief) zu reinigen.

Artikel 15: Verboten Anlagen zu errichten auch wann kein Genehmigung erforderlich ist.

Wann Weidegang gewünscht ist dann soll man auch ein Schutz hinstellen dürfen, weil das gesetzlich vorgeschrieben ist.

Einfugen Dickes gedruckte in der Satz 'Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn hierfür kein Genehmigung erforderlich ist; dies gilt ebenfalls für Gerate Hütten, Werbeeinrichtungen, Hinweisschilder oder Tafeln soweit sie nicht dem LSG oder zur Vermarktung und Produktion Landwirtschaftlicher Produkte dienen oder sich auf den Verkehr beziehen, als Ortshinweise benötigt werden oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen in den Wohn-oder Betriebsstatten darstellen.'

Artikel 20: Dieser Artikel kann gestrigen werden, dieses Thema wird schon in die Dunge Verordnung geregelt. Die Definition von Dauerhaft ist unklar. Nichts in der Landwirtschaft ist dauerhaft anzulegen, alles wird wieder aufgebraucht.

Artikel 21: Versackungen müssen wieder aufgefüllt werden dürfen. Wir leben auf ein Moorboden wo seit Jahrhunderten Versenkungen sind die immer wieder aufgefüllt sind sodass Mann einigermaßen normal zu bewirtschaften Flachen erhalt. Auch bei z.b. Erdkabelbau, so wie bei uns der Fall ist, müssen Versenkungen wieder verhoben werden dür-

Eine Beseitigung von invasiven Arten gem. § 40 BNatSchG wird durch die LSG-VO nicht eingeschränkt.

Laut dem Leitfaden Artenschutz Gewässerunterhaltung (NLWKN 2020) ist das Ausschöpfen aller Möglichkeiten und bestehender Handlungsspielräume für die Durchführung einer nach Art, Umfang und Intensität (Geräteeinsatz, technische Modifizierung etc.) weitgehend zurückhaltenden, beobachtenden Unterhaltung ein generelles Ziel einer naturschonenden Unterhaltung.

Gem. § 5 Abs. 1 der LSG-VO ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes zulässig.

Gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 LSG-VO ist die die Instandhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise freigestellt.

Zur Produktion oder Herstellung an sich wird keine Beschilderung benötigt. Die Beschilderung wird immer den Zweck der Vermarktung haben.

Dunglagerplätze können auch Güllesilos sein oder befestigte Plätze die eben dauerhaft bestehen können.

Eine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Einebnung oder Planierung, ist nicht freigestellt, da dadurch Mikro- und Mesohabitate gefährdet bzw. zerstört werden können. Das Feinrelief der Landschaft ist neben der Nutzung ein wesentlicher Faktor für die Vielfalt an Lebensraumtypen und von Bedeutung für die genannten

fen.

Artikel 24: Mann kann Meliorationsmassnahmen nicht verbieten, ohne zu kompensieren für die Nachteile die entstehen in der Bewirtschaftung. Dieser Maßnahmen sind durch zu fuhren, weil manche Flachen anders überhaupt nicht zu bewirtschaften sind. Solche Maßnahmen können auch eine positive Auswirkung auf Lebensraum und Biodiversität haben. Zum Beispiel Unterwasserdrainage (neue Technik, in die Niederlande schon längst bekannt und zu gebrauchen) fuhrt Wasser zu in den Boden statt ab, und paßt perfekt bei ein Moorboden der weniger CO2 ausstoßt durch solche Maßnahmen.

Paragraph 4: Erlaubnisvorbehalte Artikel 1:

1. Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener Straßen und Wege sowie Neuanlage von Wegen und Straßen <u>muß jeder</u> Zeit möglich sein.

Artikel 2: Die Erlaubnis ist von den zuständigen Naturschutzbehörden <u>innerhalb zwei Wochen</u> zu erteilen...

4. gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen einer Frist von **zwei Wochen** nach der Antragstellung abgelehnt wird.

Paragraph 5: Zulässige Handlungen Artikel 1:

1. In der Begründung aufnehmen: Die notwendige ordnungsgemäße Gewasserunterhaltung durch <u>den Landwirt und</u> andere Stellen ist erlaubt.

Was bedeuten andere Stellen? Wie sind das? Artikel 2: Begründung: 'Die von der Nutzern erbrachten Leistungen werden entsprechend honoriert.' Was bedeutet das??? Leistungen sollen 'Weitergehende Regelungen für die Nutzung von Flachen können durch angepaßte Programme

Vogelarten und den Wiesenvogelschutz. Eine Veränderung durch Verfüllen von Senken und Gräben kann zum Verlust von Lebensstätten führen und das Landschaftsbild negativ beeinflussen.

Da der landschaftstypisch vorhandene Grünlandanteil ein entscheidendes wertgebendes Merkmal ist, sollen die Flächen nicht mehr als vorhanden melioriert oder entwässert werden. Neue Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen sind zu unterlassen. Der bestehende Zustand ist zu erhalten. Die Instandsetzung vorhandener Gräben und Grüppen bleibt weiterhin zulässig.

Die Instandhaltung wird in der überarbeiteten Verordnung nach erfolgter Abwägung nicht eingeschränkt.

Aufgrund der Wertigkeit des Gebietes wird die Instandsetzung nicht freigestellt. Der Erlaubnisvorbehalt dient der Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes. Die Erlaubnis ist von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen des LSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind und somit die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG nachweislich nicht überschritten wird.

Aufgrund der Wertigkeit und der Größe des Gebietes wird eine Bearbeitungsfrist von vier Wochen als gerechtfertigt angesehen.

Wurde in der Begründung angepasst.

Die Honorierung der von den Nutzern erbrachten

umgesetzt werden.' Einfugen: <u>'Landwirtschaftliche</u> Leistungen bezieht sich auf Programme (z.B. **Nachteile werden dem Nutzer Kompensiert.'** AUM-Maßnahmen, Gelege- und Kükenschutzpro-

Artikel 4:mindestens 4 Wochen....anderen inmindestens 2 Wochen....Mit diesen mindestens 4 Wochen langen Fristen kann man als Unternehmer nicht Arbeiten.

Weitergehend darf der Naturschutzbehörden Augenscheinlich ohne unsere Zustimmung, immer alles machen auf Unsere Flachen. Das geht gar nicht.

Artikel 5: 'die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden, und des Eigentümers sowie der Nutzer der Flachen. Die Maßnahmen werden mindestens 4 Wochen vor Anfang schriftlich oder mündlich angezeicht bei der Eigentümer sowie der Nutzer der Flachen.

Artikel 6: die Durchführung von Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes durch Dritte nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständige Naturschutzbehörden und des Eigentümer sowie der Nutzer der Flachen; Die Maßnahmen werden mindestens 4 Wochen vor Anfang schriftlich oder mündlich angezeicht bei der Eigentümer sowie der Nutzer der Flachen;

Paragraph 6: Freistellungen

Artikel 2

2. Weidezaune werden Ortsüblich unter der Verwendung von Eichenspaltpfhale errichtet,....... Dieser Absatz ist viel zu genau umschrieben, Landwirte wissen was ein Ortsüblicher Weidezaun ist. Wir arbeiten mit mobilem Weidezaun ohne Eichenspaltpfhale, dieser Zaun wird nach der Nutzung wieder weggeholt wird sodass Raubvogel keine Sitz Möglichkeit haben und somit keine Boden Brüter Toten können.

6. Biogasanlagen verschmutzen die Landschaft und gehören nicht in die Landschaft. Dieser Absatz kann gestrichen werden.

Leistungen bezieht sich auf Programme (z.B. AUM-Maßnahmen, Gelege- und Kükenschutzprojekte, Vertragsnaturschutz). Gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NAGBNatSchG ist das Land Niedersachsen zur Entschädigung verpflichtet. Der Antrag auf Entschädigung kann nach Beschluss der Verordnung bei der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt werden.

Gem. § 39 Satz 3 NAGBNatSchG i. V. m. § 65 BNatSchG müssen Bedienstete oder Beauftragte der zuständigen Behörden das Betreten von Privatflächen rechtzeitig ankündigen, wenn der Zweck der Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird. Diese gesetzliche Bestimmung gilt unabhängig von den Regelungen der Schutzgebietsverordnung. Eine Zustimmung des Flächeneigentümers ist für das Betreten nicht erforderlich.

Aufgrund der Wertigkeit und der Größe des Gebietes wird eine Bearbeitungsfrist von vier Wochen als gerechtfertigt angesehen.

Es handelt sich bei dem Gebiet um ein europäisches Vogelschutzgebiet mit verpflichtenden Erhaltungszielen. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes sind unumgänglich. Gem. § 39 Satz 3 NAGBNatSchG i. V. m. § 65 BNatSchG müssen Bedienstete oder Beauftragte der zuständigen Behörden das Betreten von Privatflächen rechtzeitig ankündigen, wenn der Zweck der Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird. Diese gesetzliche Bestimmung gilt unabhängig von den Regelungen der Schutzgebietsverordnung. Eine Zustimmung des Flächeneigentümers ist für das Betreten nicht erforderlich.

Wurde in der Begründung angepasst.

- 10. Streichen von '....nach vorheriger mündliche oder schriftliche Anmeldung bei der zuständigen Naturschutzbehörden 'Dieses teil muß gestrichen werden weil wann es freigestellt ist, was ist das Zweck von eine Meldung? Kann nur sein das es doch wieder abgelehnt werden kann? Dann macht dieser Freistellung kein Sinn, so raus damit bitte.
- 13. Gerne andern Maximum 3 Überfahrten pro Flache und Grabe, oder ein Überfahrt pro 100 Meter Grabe erlauben. Unsere Tiere laufen in Portionsweiden wobei die Weiden aufgeteilt werden in kleine Portionen. Mit 2 Überfahrten hat Mann zu wenig Möglichkeiten um die Parzellen richtig ein zu teilen, und können die Kühe nicht richtig schon von eine nach dem andere Parzelle laufen.

Paragraph 7: Befreiungen

Einfugen den dick gedruckten Teil in den Satz: 'Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörden, <u>und den Eigentümer sowie den Nutzer der Flachen</u> nach Maßgabe des Befreiung gewahren.'

Hier haben wir wieder diese Ungleichheit. Warum kann eine Naturschutzbehörde sich einfach Befreien von diesen Verboten? Warum haben wird dann dieses Gesetz? Das geht gar nicht und ist auch nicht in Übereinstimmung mit der im EU Recht genannten Schutz von Personen und Eigentumen. Es kann doch nicht sein das wir als Eigentümer/Nutzer dieser Verbote Akzeptieren müssen, aber der Staat kann sich einfach Befreien. So funktioniert das nicht in einem Demokratischen System. Man kann sich nicht einfach die Eigentumsrechte von ein Gebiet/Unsere Flachen Fordern ohne Ausgleich oder Kompensation. Wann die Behörden sich Befreien können, dann fordern wir auch dieselbe Möglichkeit.

Paragraph 9: Pflege, Entwicklung und Wiederherstellungsmassnahmen

Absatz 1

Absatz 1.2 verdeutlichen mit 1.2a und 1.2b

1.2. Einfugen: Markierungen von Nestern und Gelegen von Vogeln und Maßnahme zu deren Schutz

und Unversehrtheit <u>werden 2 Wochen vorher</u>

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 15 der LSG-VO ist die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verboten. Die Errichtung einer Biogasanlage bezieht sich nur auf die gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Anlagen.

Die Notwendigkeit eine Anzeigepflicht den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen und fahrzeugen, liegt darin begründet, dass insbesondere in einem Vogelschutzgebiet auf brütende Limikolen Rücksicht genommen werden muss. Zudem dient die Anzeige der Information der zuständigen Naturschutzbehörde, damit diese wissen, welche Aktivitäten im Gebiet durchgeführt werden.

Die Gewässer sollen einschließlich ihrer Funktion erhalten bleiben, wodurch eine dritte Überfahrt pro Schlag nicht freigestellt werden kann.

Diese Bestimmung regelt, dass die zuständige Naturschutzbehörde den jeweiligen Antragstellern Befreiung von den Verboten der LSG-VO gewähren kann. Dies können auch Eigentümer oder Nutzer der Flächen sein. Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt die Befreiung und erhält diese nicht.

mündlich oder schriftlich angemeldet bei den Eigentümer/Nutzer der Flachen.

- 1.2a. Markierungen dienen wieder entfernt zu werden so bald die nicht mehr Funktionsfähig sind
- 1.2b. Landkreis und den zuständliche Naturschutzbehörde haften für Beschädigung von Landwirtschaftliche Geraten, durch Markierungen oder sonstige Anlagen.
- 1.5 '...., Wiederherstellung von Kleingewasser ist unklar. Wann ist es ein Kleingewasser, wann da für Jahrhunderten mal ein kleinen Grabe war? Wir fordern das die stand von Heutzutage aufgenommen wird, und das nicht mit ruckwirkende Kraft alles was an Verbesserungen durchgeführt ist, wieder abgebrochen wird. Wann doch, dann kommen die Mehrkosten für Bewirtschaftung für Rechnung von das Landkreis/der zuständige Naturschutzbehörden.

Zwei extra Absätze einfugen die lauten:

- 1.7. 'alle Maßnahmen die zu dulden sind, werden mindestens 4 Wochen vorher Schriftlich oder Mündlich an der Eigentümer und Nutzer angereicht. Eigentümer/Nutzer entscheiden ob diejenige Maßnahme am das bestimmten Zeitpunkt durchgeführt werden kann mit in acht nehmen von der gute Landwirtschaftliche Praxis. Maßnahmen werden in keinen Fall ohne Kontakt mit dem Eigentümer/Nutzer durchgeführt.'
- 1.8. 'Landwirtschaftliche Nutzung hat Vorrang auf jede durch zu fuhren Maßnahme. Maßnahmen die nachteilich sind für die Landwirtschaftliche Nutzung sollen Entschädigt werden. Wann Maßnahmen zu Folge haben das die Ertrage nicht mehr zureichend sind um ein Landwirtschaftliches Betrieb zu fuhren, sollen Kompensationsflachen Angeboten werden welche der Ertragsausfall Kompensieren und die Mehrkosten Entschädigen.

Paragraph 11: Fachgremium

11.1. 'Zur Bratung der zuständigen Naturschutzbehörden bei der Umsetzung des in Paragraph 2 genannten Schutzzweckes wird ein Fachgremium gebildet, wobei den Flacheneingentumer sowie den Nutzer ausdrücklich mit einbezogen wird.'

Naturschutz auf unseren Eigentum durchfuhren ist ein Sache von Zusammenarbeit zwischen Eigentümer/Nutzer und den Naturschutzbehörden. Es ist Unseres Sicht logisch und notwendig uns als

Die Markierungen von Nestern und Gelegen wird in dem Gebiet durch das vom Land Niedersachsen und der EU-geförderte Gelege- und Kükenschutzprojekt durchgeführt. Ein Hinweis erfolgt üblicherweise frühzeitig durch eine Pressemitteilung und dem Hinweis der Projektleitung. Innerhalb von zwei Wochen kann es schon zu Beschädigungen der Nester oder Gelege kommen, somit ist eine solche Vorgabe nicht zielführend.

Die Wiederherstellung von Kleingewässern erfolgt z.B. bei einem verbuschten Gewässer. Eine Neuanlage von Gewässern ohne Einverständnis des Eigentümers ist damit nicht gemeint.

Gem. § 65 Abs. 1 BNatSchG haben Eigentümer/Innen und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Erstes mit rein zu ziehen. Nur dann kann eine gute Zusammenarbeit entstehen wobei Ihre Ziele erreicht werden können.

11.4 'Das Fachgremium kann muß bei Befreiungen nach Paragraph 7 der Verordnung beteiligt werden.'

Paragraph 12: Ordnungswidrigkeiten

Bei diesen Formulierungen ist es wieder sehr Einseitig Formuliert. Der Landwirt kann bezahlen bei ein Verstoß, wir haben auchenscheinlich nur Pflichten und keine Rechte!

Darum soll dieser Absatz geändert werden, sodass auch die Pflichten für den zuständigen Landkreis und die Naturschutzbehörden verdeutlicht wird. Wann die Verstosen gegen das neue Gesetz, sollen da auch mal Geldbußen von bis zu 25.000 Euro gegenüber stehen. Das Geld von ein Verstoß sollte in ein neuen zu gründen Naturverein investiert werden wo Landwirte und Naturschutz zusammen arbeiten an ein Wirtschaftliches und Zukunft fähiges Landschaftsschutzgebiet.

§ 12 der LSG-VO bezieht sich nicht auf die Landwirte. § 12 gilt für alle, die ordnungswidrig handeln.

77. Privater Einwender

Im Landschaftsschutzgebiet muss auf landwirt- Zur Kenntnis genommen. schaftliche Belange Rücksicht genommen wer-

Jede Veränderung der bekanntgegebenen Verordnung im Landschaftsschutzgebiet Ostfriesische Meere muss in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht werden mit Eingabemöglichkeit der Betroffenen.

Jede Anfrage, Einwand, Genehmigung und Bearbeitung, die das Landschaftsschutzgebiet betreffend, ist für den Landwirt kostenfrei, ebenso die aufgelegten Nebenbestimmungen.

Der Landkreis Aurich als Verfasser der Auflagen muss bei Entwertung der Flächen diese durch ein Entgelt dem Eigentümer ausgleichen.

Der Landkreis Aurich und die Untere Naturschutzbehörde haben Internetseiten, die dem Interessent auf viele Fragen keine Antworten geben. Die Zeit der Erreichbarkeit der Mitarbeiter ist schlecht. Eine Transparenz des Internetauftrittes ist nicht gegeben, weil dies im Kern auch nicht gewünscht wird. Dies muss sich nachhaltig verbessern!

Das Kartenmaterial in einer Auflösung von 1:

50.000 ist nicht benutzerfreundlich und eine Zumutung! Es werden Karten in der Auflösung von 1:5000 und Detailkarten 1: 2000 gebraucht. Dies ist in Veröffentlichungen anderer Landschaftsschutzgebiete in anderen Landkreisen gegeben.

Forderung

Wir fordern eine Grenzziehung durch die Abelitz und eine Herausnahme unserer Flächen. Unsere Flächen sollen nicht im Landschaftsschutzgebiet Ostfriesische Meere liegen.

Stellungnahme zu § 1

§ 1 (3) Hofstellen müssen sich verändern und erweitern. Deswegen forden wir einen Radius von mindestens 400 m um die Hofstelle, auf die das LSG keinen Einfluss hat.

Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes erfolgte durch strenge fachliche Kriterien durch das Land Niedersachsen. Durch die vorliegende LSG-VO wird eine Sicherung der Schutzgebietskulisse vorgenommen, in dem eine nationale Schutzgebietskategorie über die Flächen gelegt wird.

Die Begriffe "Hofstelle" und "Hausgrundstücke" sind hinreichend bestimmt. Mit Hilfe der herkömmlichen Auslegungsmethoden lässt sich eine zuverlässige Grundlage für die Anwendung dieser Rechtsbegriffe gewinnen. Jeder Durchschnittsbürger ist in der Lage, sich aufgrund der kartographischen Darstellung in Verbindung mit der textlichen Beschreibung zum räumlichen Geltungsbereich ein Bild über die Gebietsgrenzen der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu verschaffen.

Darüber hinaus verwendet auch der Bundesgesetzgeber den Begriff der "Hofstelle" in § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 e) BauGB. Diesbezüglich ist bisher von keiner Seite geltend gemacht worden, dieser Terminus sei wegen Unbestimmtheit rechtsstaatswidrig. Es ist kein Grund ersichtlich, warum das für diesen Fall anders zu beurteilen sein soll.

Stellungnahme zu den Schutzzwecken

Der Schutzzweck nach § 2 ist vorrangig auf den Eigentumsflächen des Landkreises und der Gemeinden im Schutzgebiet zu realisieren, da diese an der Maßnahme ein besonderes Interesse haben.

§ 2 Schutzzweck erweitern auf: "... und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion und die Ertragsfunktion der landwirtschaftlichen Flächen.

§2 (1) Nr. 3 Definition extensiv . Die Begrenzung

Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan erarbeitet. Hier werden Maßnahmen beschrieben, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten herbeiführen. Die Verwirklichung des Managementplanes setzt eine Zusammenarbeit mit Flächennutzern voraus. Diese werden weiteren Verfahrensverlauf miteinbezogen.

Der Schutzzweck richtet sich nach § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG. Dieser sieht den Vorschlag des Einwenders nicht vor.

der Düngeintensität im Rahmen der Düngeverordnung!

- § 2 Nr. (2) Wie wird mit Vogelarten umgegangen, die durch ihre starke Vermehrung andere Vogelarten bedrohen z.B. Graugans, Saatkrähe
- § 2 (4) Die Nachteile für landwirtschaftliche Flächen sowohl im jährlichen Ertrag als auch beim Tausch oder Verkauf sind vollumfänglich im Wert auszugleichen.
- § 2 (4) Warum insbesondere auf Landwirtschaftsfläche?

Bitte nennen sie mir alle aktuellen finanziellen Ausgleichsprogramme, auf die ich zurückgreifen kann schriftlich bis zum 30.08.2020.

Stellungnahme zu den Verboten

§ 3 (1) Nr. 3 Was ist mit Sperrung von bestimmten Wegen für Hunde oder ein gänzliches Verbot von Hunden außer die genannten Ausnahmen. Warum sollen Siloballen als Belastung gelten und ins Landschaftsschutzgebiet fahrende Hunde-Gassiführer mit langer Leine sind keine Belastung für die schutzwürdigen Arten?

Mit einer Eigentümervertretungsgesellschaft und mit Naturschutzverbänden wie z.B. der niedersächsischen Jägerschaft kann erörtert werden, welche Wege, auch öffentliche grundsätzlich für Spaziergänger mit Hunden gesperrt werden.

- § 3 (1) Nr. 1 Ist Hunde-Gassiführen eine ordnungsgemäße und rechtmäßige Nutzung der öffentlichen und nichtöffentlichen Straßen im LSG?
- § 3 (4) Ausnahme müssen sein Drohnen
- Die Idw. Flächen begutachten um z.B. Pestizideinsätze zu verringern
- Die vor einer Mahd Flächen auf vorhandenen Wild oder brütenden Vögel absuchen

§ 3 (7)- Definition "landwirtschaftliche Abfälle. "

<u>Der Begriff landwirtschaftliche Abfälle ist zu streichen.</u> Dies ist ein Unwort, das keinen Sinn ergibt.

Produkt und Produktreste der Landwirtschaft, die von der Fläche oder Tieren kommen, auch in veränderter Form, müssen auf der Fläche gelagert und ausgebracht werden können.

Was hier allgemein als landwirtschaftlicher Abfall

Zur Kenntnis genommen.

Die beiden angeführten Vogelarten sind wertbestimmende Arten des EU-Vogelschutzgebietes.

Dieses Erhaltungsziel bezieht sich nicht lediglich auf landwirtschaftliche Flächen.

Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan erarbeitet. Hier sollen Maßnahmen beschrieben werden, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten herbeiführen. Neben den qualitativen Anforderungen werden im Managementplan auch quantitativen Angaben gemacht. Zudem wird im Managementplan eine Unterscheidung zwischen Erhaltung und Wiederherstellung bzw. Entwicklung vorgenommen. Darunter kann auch eine Sperrung eines Weges für Hunde fallen.

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 der LSG-VO dürfen Hunde auf den Wegen, Hof- und Siedlungsflächen frei laufen.

Der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist gem. § 6 Abs. 2 Nr. 10 LSG-VO freigestellt.

Als landwirtschaftliche Abfälle werden Ausschüsse aus dem Pflanzenbau oder der Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe bezeichnet. Dazu gehören beispielsweise Materialien aus dem Pflanzenbau wie etwa Biomasse aus Zweit- oder Drittkulturen, Ernterückstände und Ernteausschuss (Kraut, Körner, Knollen). Zudem zählen

verunglimpft wird, sind für uns landwirtschaftliche auch Ausschüsse aus der Tierhaltung, wie etwa Produkte die einen Ertragswert haben und im Produktionsprozess gewünscht sind!

Eine Verbesserung von landwirtschaftlichen Wegen z.B. durch Auffüllen muss weiterhin möglich

§ 3 (9) Es müssen invasive Arten z.B. der Wolf dann entnommen werden?

§ 3 (10) Auch ein von Röhricht bewachsener Graben muss weiterhin geräumt werden auch von dem Eigentümer oder Bewirtschafter der Fläche. § 3 (1 1) Ufer und Wasserpflanzen müssen entfernt werden, damit die Entwässerung gegeben ist und nutzbare Wiesen, Weiden, sowie Mähweide bearbeitet werden können.

§ 3 (12) das Wort "gesetzliche ist ersatzlos zu streichen

Maßnahmen zu ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung - gleich welcher Gewässerordnung - bleiben hiervon unberührt und gehören weiterhin durchgeführt unabhängig von der Optimierung des Naturhaushaltes

§ 3 (15) ... Herstellung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen. Das Wort "Herstellung" muss aufgenommen werden

§ 3 (18) Die Lichtemmisionen, die in das Naturschutzgebiet reinwirken, sind abzustellen z.B. die des Gusswerkes Enercon (GZO).

§ 3 (20) Es gibt eine Regelung zu Silos Düngerplätze im Bodenschutzgesetz und in der Düngeverordnung — eine Einschränkung wie im LSG ist nicht notwendig.

§ 3 (21) Das LSG ist z.B. von Erdkabel durchzogen, das Bodenrelief muß immer nach Eingriffen wieder verändert werden dürfen. d.h. ausgeglichen und für die Bearbeitung günstig gestaltet werden. Ausgleich von Versackungen des Bodens durch Erdgasförderung und Probesprengungen müssen Gras, Einstreu oder Futtermittel und andere Abfälle z.B. Siloplanenfolien, Altreifen, Spritzmittelkanister und Knochen dazu.

Die Instandhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Straßen und Wege ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Der Wolf ist keine invasive, sondern eine streng geschützte Art.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der LSG-VO ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes freigestellt.

Mit gesetzlicher Unterhaltungspflicht ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes gemeint. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 der LSG-VO freigestellt ist.

Zur Produktion oder Herstellung an sich wird keine Beschilderung benötigt. Die Beschilderung wird immer den Zweck der Vermarktung haben.

Durch ein LSG können keine Verbotstatbestände außerhalb der Gebietskulisse geregelt werden. Dazu müsste ein NSG ausgewiesen werden.

Hierbei handelt es sich um Erntegut wie Rundballen oder andere Formen der Erntegutverpackung, die zu einer visuellen Störung für Rastvögel und auch zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen können.

Allgemein ist eine Lagerung der Ernte bis zur Einsaat der Flächen mit Wintergetreide oder Winterraps abgeschlossen.

Eine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Einebnung oder Planierung, ist nicht freigestellt, da dadurch Mikro- und Mesohabitate gefährdet bzw. zerstört werden können. Das Feinre-

immer möglich sein.

§ 3 (24) Eine Erneuerung und Neuanlage der Drainagen und anderer Meliorationsmaßnahmen muss immer möglich sein. Melioration, Düngung und Umbruch müssen immer möglich sein, weil sie die Vielfalt von Mähweiden, Wiesen, Ackerflächen und Weiden im Landschaftsschutzgebiet erzielen.

§ 3 (25) Eine Grünlandverbesserung ohne Umbruch muß immer möglich sein! Auch nach Mäusebefall ist dies wichtig.

§ 3 (26) Die Nachtmahd! Hier aufgenommen, weil wir Landwirte sowieso 24 h arbeiten! Definition Nachtmahd fehlt.

Stellungnahme zu Erlaubnispflicht

Ist eine Bewirtschaftungsmaßnahme antragspflichtig nach geltendem Recht, darf es nicht zu einem doppelten Antragsverfahren kommen!

§4 (1) Nr.1

Instandhaltung/Instandsetzung vorhandener Wege und landwirtschaftlicher Wege muss immer möglich sein ohne Erlaubnisvorbehalt

lief der Landschaft ist neben der Nutzung ein wesentlicher Faktor für die Vielfalt an Lebensraumtypen und von Bedeutung für die genannten Vogelarten und den Wiesenvogelschutz. Eine Veränderung durch Verfüllen von Senken und Gräben kann zum Verlust von Lebensstätten führen und das Landschaftsbild negativ beeinflussen.

Da der landschaftstypisch vorhandene Grünlandanteil ein entscheidendes wertgebendes Merkmal ist, sollen die Flächen nicht mehr als vorhanden melioriert oder entwässert werden. Neue Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen sind zu unterlassen. Der bestehende Zustand ist zu erhalten. Die Instandsetzung vorhandener Gräben und Grüppen bleibt weiterhin zulässig.

Der Erhalt des Dauergrünlandes ist elementares Ziel des Vogelschutzgebietes. Das Dauergrünland hat große Bedeutung als Nahrungshabitat für rastende und überwinternde Gänse und ist Brutlebensraum für Wiesenvogellebensgemeinschaften. Die Verordnung (EG Nr. 73/2009) verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Dauergrünland zu erhalten. Mit dem Verbot Dauergrünland in eine andere Nutzungsform zu überführen, werden somit auch nicht – prämienbegünstigte Dauergrünlandflächen erfasst.

Zur Kenntnis genommen.

Etwaige Behörden können die untere Naturschutzbehörde innerhalb eines Verfahrens beteiligen, sodass die Erlaubnis gemäß der Schlusspunkttheorie in einem Bescheid von der ursprünglich zuständigen Behörde erteilt wird.

Die Instandhaltung wird in der überarbeiteten Verordnung nach erfolgter Abwägung nicht eingeschränkt. Aufgrund der Wertigkeit des Gebietes wird die Instandsetzung nicht freigestellt. Der Erlaubnisvorbehalt dient der Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes. Die Erlaubnis ist von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen des LSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen

§4 (1) Nr.2

Leitungen verlegen innerhalb und außerhalb der Hofstellen muß immer möglich sein ohne Erlaubnisvorbehalt

Sollte für durchzuführende Maßnahmen die Erlaubnis nicht erteilt werden, so müssen die Nachteile dem Eigentümer und Bewirtschafter finanziell durch den Landkreis Aurich ausgeglichen werden.

Stellungnahme zu zulässigen Handlungen

§ 5 Abs 1 Nr. 1

Änderung im Text auf: Die notwendige (notwendig im Sinne der Landwirtschaft) ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch die Landwirte und andere Stellen ist erlaubt. Es darf keine Schlechterstellung der Landwirte gegenüber Dritten geben! Dies wäre ein Fall für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

§ 5 Abs 1 Nr. 3

Ergänzung: Dies gilt auch für Neubauten!

§ 5 (1) Nr 5 und Nr. 6

Ergänzung: Mit Zustimmung des Eigentümers und Bewirtschafters der Flächen (sehr wichtig)

Stellungnahme zu Freistellungen

§ 6 (2) Nr. 2

Neuanlagen müssen möglich sein

Stellungnahme zu Pflege, Entwicklung und Wiederherstellungsmaßnahmen

§ 9 Alle Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet sind vier Wochen vor Durchführung dem Grundstückeigentümer und dem Grundstücksbewirtschafter anzuzeigen.

Alle Unterlagen, Aufnahme , Fotos, Schriftstücke zu seinem Eigentum sind dem Grundstückseigentümer auf Verlangen schriftlich auszuhändigen.

Der Datenschutz ist einzuhalten.

Bei Schäden an Menschen, Geräten, Bodenflächen und Tieren durch Veränderungen im Landschaftsschutzgebiet haftet der Landkreis Aurich. Es darf keine Entrechtung durch die Naturschutzbehörde bei meinen Flächen und meiner Nutzung geben.

§ 9 (1) Bei Eingriffen auf landwirtschaftlichen

Bestandteilen zu erwarten sind und somit die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG nachweislich nicht überschritten wird.

s.o.

Zur Kenntnis genommen.

Die Regelung gilt für alle Betroffenen gleichermaßen und stellt die Landwirte nicht schlechter gegenüber anderen Bewirtschaftern. Bei ordnungsgemäßer Durchführung ist die Gewässerunterhaltung für alle ohne vorherige Anzeige oder Zustimmung erlaubt.

Diese Regelung gilt nicht für Neubauten. Bei Neubauten ist § 6 Abs. 3 LSG-VO einschlägig.

Diese Regelungen beziehen sich auf die Verbote der LSG-VO. Privatrechtliche Belange werden hier nicht geregelt. Maßnahmen seitens der zuständigen Naturschutzbehörde werden immer mit dem Eigentümer/Bewirtschafter abgestimmt.

Auch hier ist § 6 Abs. 3 LSG-VO einschlägig.

Maßnahmen seitens der zuständigen Naturschutzbehörde werden immer mit dem Eigentümer/Bewirtschafter abgestimmt.

Es gibt gesetzliche Regelungen durch das UIG, die von der zuständigen Naturschutzbehörde eingehalten werden.

Hier ändert die Ausweisung eines LSG nichts an der aktuell geltenden Haftungssituation.

Flächen hat die landwirtschaftliche Nutzung Vor- Zur Kenntnis genommen. rang und darauf ist Rücksicht zu nehmen.

Sämtliche Beeinträchtigungen müssen entschädigt werden. beziehungsweise bei nicht mehr landwirtschaftlich nutzbaren Flächen durch Flächentausch kompensiert werden.

- § 9 (2) Markierungen müssen sofort entfernt werden, nachdem das Gelege verlassen wurde.
- § 9 (6) Beschilderungen sind so aufzustellen, das sie nicht den Landwirt bei Ausübung seiner Arbeit behindern.

Masterplan: Der Masterplan darf nicht dazu führen, die gesetzmäßig vorhandene Öffentlichkeitsbeteiligung bei Veränderungen der Ziele und Begründungen des Landschaftsschutzgebiets umgehen!

Anmerkungen:

Was ist wichtiger, der Schutzstatus per se, um das Schutzgebiet zu definieren oder die jetzt schon durch die sehr gute Arbeit der Landwirte erreichte Artenvielfalt von Flora und Fauna.

Die Verlegung von Gräben im Rahmen der Flurbereinigung, freiwilligen Landtausch, innerbetriebliche Begradigung von Flächen muß möglich sein, ohne eine Verpflichtung von mehrfacher Neuanlage von Gräben.

Mehrfach wird auf den besonderen Stellenwert von Grünland in den verschiedenen Formen von Weide, Mähweide und Wiese hingewiesen.

Diese Bewirtschaftung soll nicht nur punktuell und zeitweise, sondern vorrangig, dauerhaft und großflächig durchgeführt werden.

Die Bewirtschaftung, wie es der Landwirt auf seinem Land durchführt und dies auch in der Vergangenheit getan hat, muß weiterhin vorhanden sein, um die Ziele des Landschaftsschutzgebietes erreichen zu können.

Der Verfasser des Landschaftsschutzgebietsverordnung und - begründung geht anscheinend davon aus, dass es einen unendlichen Pool vom Landwirten gibt, die seinen realitätsfernen Gedanken von Landwirtschaft im Schutzgebiet, großflächig, gewissenhaft und auf mehr als nur eine Generation aus gelegt, betreiben werden.

Es wird einen Strukturwandel geben. Der Kostendruck und die Tatsache, das nicht nur Boden und Kapital, sondern auch die Arbeitskosten für die Bewirtschaftung der Flächen kalkuliert werden müssen und ganz besonders vor der Ausfertigung dieser Schutzverordnung und der damit einher-

gehenden Vernichtung von Erträgen auf den landwirtschaftlichen Flächen, werden zum Strukturwandel führen.

Dieses Landschaftsschutzgebiet wird für potentielle Betriebsnachfolger oder Pächter ein Grund sein, den Betrieb nicht weiterzuführen.

Es wird sich die ökonomische Betrachtung der Grünländereien im Landschaftschutzgebiet deutlich zum negativen verändern.

In der Begründung der Verordnung Landschaftschutzgebiet Ostf: Meere werden Ausnahmen für die Landwirtschaft aufgeführt, die den Inhalt der Verordnung ad absurdum führen.

Bei allen Ausführungen der Verordnung, die das Grünland betreffen hat sich der Verfasser auf eine ENTRECHTUNG der Landwirte konzentriert, mit einer Ausnahme Gängelung durch Sachbearbeiter, die nicht von erfolgsorientierter Bearbeitung der Flächen abhängig sind.

Mir fehlt definitiv eine Vision, bei der auch in Zukunft Landwirtschaft in diesem von Landwirten geschaffenen Gebiet betrieben wird.

Und zwar eine Landwirtschaft, die nicht darauf zielt, substituierte Flächen außerhalb dieser Verordnung zu erhalten, sondern langfristig und erfolgreich in diesem Gebiet zu bleiben und auch die Ziele der LSG zu erreichen.

Anregung:

Hege und Pflege im Naturschutzgebiet durch Landwirte gegen Entgelt

Der Landkreis Aurich verpflichtet sich, eine Eigentümer- und Bewirtschaftervertretung zu schaffen, zu fördern und dauerhaft zu unterhalten.

Dieses kann er auch an den LHV Aurich als Koordinator übertragen.

Aufgabe der Organisation: Bewirtschaftung und Durchführung der Maßnahmen, Verwaltung und Kontrolle der Maßnahmen und Ziele des für das Landschaftschutzgebiet beschriebenen Ziele.

Sollen Arbeitsplätze in diesem Bereich geschaffen werden, sollen vorrangig Mitglieder dieser Gruppe gefragt werden.

Sämtliche Projekte werden dieser Vertretung angeboten und die erbrachten Leistungen entsprechend vergütet.

Gem. § 2 Abs. 6 der LSG-VO ist Vertragsnaturschutz möglich und wird seitens des Landkreis Aurich auch explizit erwünscht.

78. Privater Einwender

Im Landschaftsschutzgebiet muss auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht genommen werden.

Jede Veränderung der bekanntgegebenen Verordnung im Landschaftsschutzgebiet Ostfriesische Meere muss in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht werden mit Eingabemöglichkeit der Betroffenen.

Jede Anfrage, Einwand, Genehmigung und Bearbeitung, die das Landschaftsschutzgebiet betreffend, ist für den Landwirt kostenfrei, ebenso die aufgelegten Nebenbestimmungen.

Der Landkreis Aurich als Verfasser der Auflagen muss bei Entwertung der Flächen diese durch ein Entgelt dem Eigentümer ausgleichen.

Der Landkreis Aurich und die Untere Naturschutzbehörde haben Internetseiten, die dem Interessent auf viele Fragen keine Antworten geben. Die Zeit der Erreichbarkeit der Mitarbeiter ist schlecht. Eine Transparenz des Internetauftrittes ist nicht gegeben, weil dies im Kern auch nicht gewünscht wird. Dies muss sich nachhaltig verbessern!

Das Kartenmaterial in einer Auflösung von 1: 50.000 ist nicht benutzerfreundlich und eine Zumutung! Es werden Karten in der Auflösung von 1:5000 und Detailkarten 1: 2000 gebraucht. Dies ist in Veröffentlichungen anderer Landschaftsschutzgebiete in anderen Landkreisen gegeben.

Stellungnahme zu § 1

§ 1 (3) Hofstellen müssen sich verändern und erweitern. Deswegen forden wir einen Radius von mindestens 400 m um die Hofstelle, auf die das LSG keinen Einfluss hat.

Stellungnahme zu den Schutzzwecken

Der Schutzzweck nach § 2 ist vorrangig auf den Eigentumsflächen des Landkreises und der Gemeinden im Schutzgebiet zu realisieren, da diese an der Maßnahme ein besonderes Interesse haben.

§ 2 Schutzzweck erweitern auf: "... und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch im Hinblick s. Einwand Nr. 77

auf die Erholungsfunktion und die Ertragsfunktion der landwirtschaftlichen Flächen.

- §2 (1) Nr. 3 Definition extensiv . Die Begrenzung der Düngeintensität im Rahmen der Düngeverordnung!
- § 2 Nr. (2) Wie wird mit Vogelarten umgegangen, die durch ihre starke Vermehrung andere Vogelarten bedrohen z.B. Graugans, Saatkrähe
- § 2 (4) Die Nachteile für landwirtschaftliche Flächen sowohl im jährlichen Ertrag als auch beim Tausch oder Verkauf sind vollumfänglich im Wert auszugleichen.
- § 2 (4) Warum insbesondere auf Landwirtschaftsfläche?

Bitte nennen sie mir alle aktuellen finanziellen Ausgleichsprogramme, auf die ich zurückgreifen kann schriftlich bis zum 30.08.2020.

Stellungnahme zu den Verboten

§ 3 (1) Nr. 3 Was ist mit Sperrung von bestimmten Wegen für Hunde oder ein gänzliches Verbot von Hunden außer die genannten Ausnahmen. Warum sollen Siloballen als Belastung gelten und ins Landschaftsschutzgebiet fahrende Hunde-Gassiführer mit langer Leine sind keine Belastung für die schutzwürdigen Arten?

Mit einer Eigentümervertretungsgesellschaft und mit Naturschutzverbänden wie z.B. der niedersächsischen Jägerschaft kann erörtert werden, welche Wege, auch öffentliche grundsätzlich für Spaziergänger mit Hunden gesperrt werden.

§ 3 (1) Nr. 1 Ist Hunde-Gassiführen eine ordnungsgemäße und rechtmäßige Nutzung der öffentlichen und nichtöffentlichen Straßen im LSG?

§ 3 (4) Ausnahme müssen sein

Drohnen

- Die Idw. Flächen begutachten um
- Die vor einer Mahd Flächen auf vorhande
- § 3 (7)- Definition "landwirtschaftliche Abfälle.,,

Der Begriff landwirtschaftliche Abfälle ist zu streichen. Dies ist ein Unwort, das keinen Sinn ergibt. Produkt und Produktreste der Landwirtschaft, die von der Fläche oder Tieren kommen, auch in veränderter Form, müssen auf der Fläche gelagert und ausgebracht werden können.

Was hier allgemein als landwirtschaftlicher Abfall

verunglimpft wird, sind für uns landwirtschaftliche Produkte die einen Ertragswert haben und im Produktionsprozess gewünscht sind!

Eine Verbesserung von landwirtschaftlichen Wegen z.B. durch Auffüllen muss weiterhin möglich sein

- § 3 (9) Es müssen invasive Arten z.B. der Wolf dann entnommen werden?
- § 3 (10) Auch ein von Röhricht bewachsener Graben muss weiterhin geräumt werden auch von dem Eigentümer oder Bewirtschafter der Fläche.
- § 3 (11) Ufer und Wasserpflanzen müssen entfernt werden, damit die Entwässerung gegeben ist und nutzbare Wiesen, Weiden, sowie Mähweide bearbeitet werden können.
- § 3 (12) das Wort " gesetzliche ist ersatzlos zu streichen

Maßnahmen zu ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung - gleich welcher Gewässerordnung — bleiben hiervon unberührt und gehören weiterhin durchgeführt unabhängig von der Optimierung des Naturhaushaltes

- § 3 (15) ...Herstellung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen.. Das Wort "Herstellung" muss aufgenommen werden
- § 3 (18) Die Lichtemissionen, die in das Naturschutzgebiet reinwirken, sind abzustellen z.B. die des Gusswerkes Enercon (GZO).
- § 3 (20) Es gibt eine Regelung zu Silos Düngerplätze im Bodenschutzgesetz und in der Düngeverordnung — eine Einschränkung wie im LSG ist nicht notwendig.
- § 3 (21) Das LSG ist z.B. von Erdkabel durchzogen, das Bodenrelief muß immer nach Eingriffen wieder verändert werden dürfen. d.h. ausgeglichen und für die Bearbeitung günstig gestaltet werden. Ausgleich von Versacicungen des Bodens durch Erdgasförderung und Probesprengungen müssen immer möglich sein.
- § 3 (24) Eine Erneuerung und Neuanlage der Drainagen und anderer Meliorationsmaßnahmen muss immer möglich sein. Melioration, Düngung und Umbruch müssen immer möglich sein, weil sie die Vielfalt von Mähweiden, Wiesen, Ackerflächen und Weiden im Landschaftsschutzgebiet erzielen.

§ 3 (25) Eine Grünlandverbessertmg ohne Umbruch muß immer möglich sein!

Auch nach Mäusebefall ist dies wichtig

§ 3 (26) Die Nachtmahd! Hier aufgenommen, weil wir Landwirte sowieso 24 h arbeiten!

Definition Nachtmahd fehlt.

Stellungnahme zu Erlaubnispflicht

Ist eine Bewirtschaftungsmaßnahme antragspflichtig nach geltendem Recht, darf es nicht zu einem doppelten Antragsverfahren kommen'

§ 4 (1) Nr.1

Instandhaltung/Instandsetzung vorhandener Wege und landwirtschaftlicher Wege muss immer möglich sein ohne Erlaubnisvorbehalt

§ 4 (1) Nr.2

Leitungen verlegen innerhalb und außerhalb der Hofstellen muß immer möglich sein ohne Erlaubnisvorbehalt

Sollte für durchzuführende Maßnahmen die Erlaubnis nicht erteilt werden, so müssen die Nachteile dem Eigentümer und Bevvirtschafter finanziell durch den Landkreis Aurich ausgeglichen werden.

Stellungnahme zu zulässigen Handlungen

§ 5 Abs 1 Nr. 1

Änderung im Text auf: Die notwendige (notwendig im Sinne der Landwirtschaft) ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch die Landwirte und andere Stellen ist erlaubt. Es darf keine Schlechterstellung der Landwirte gegenüber Dritten geben! Dies wäre ein Fall für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

§ 5 Abs 1 Nr. 3

Ergänzung: Dies gilt auch für Neubauten!

§ 5 (I)Nr 5 und Nr. 6

Ergänzung: **Mit Zustimmung des Eigentümers** und Bewirtschafters der Flächen (sehr wichtig)

Stellungnahme zu Freistellungen

§ 6 (2) Nr. 2

Neuanlagen müssen möglich sein

Stellungnahme zu Pflege, Entwicklung und Wiederherstellungsmaßnahmen

§ 9 Alle Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet sind vier Wochen vor Durchführung dem Grundstückeigentümer und dem Grundstücksbewirtschafter anzuzeigen.

Alle Unterlagen, Aufnahme, Fotos, Schriftstücke zu seinem Eigentum sind dem Grundstückseigentümer auf Verlangen schriftlich auszuhändigen.

Der Datenschutz ist einzuhalten.

Bei Schäden an Menschen, Geräten, Bodenflächen und Tieren durch Veränderungen im Landschaftsschutzgebiet haftet der Landkreis Aurich

Es darf keine Entrechtung durch die Naturschutzbehörde bei den landwirtschaftlichen Flächen und der Nutzung geben.

§ 9(1) Bei Eingriffen auf landwirtschaftlichen Flächen hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang und darauf ist Rücksicht zu nehmen.

Sämtliche Beeinträchtigungen müssen entschädigt werden. beziehungsweise bei nicht mehr landwirtschaftlich nutzbaren Flächen durch Flächentausch kompensiert werden.

- § 9(2) Markierungen müssen sofort entfernt werden, nachdem das Gelege verlassen wurde.
- § 9 (6) Beschilderungen sind so aufzustellen, das sie nicht den Landwirt bei Ausübung seiner Arbeit behindern.

Masterplan: Der Masterplan darf nicht dazu fuhren,, die gesetzmäßig vorhandene Öffentlichkeitsbeteiligung bei Veränderungen der Ziele und Begründungen des Landschaftsschutzgebiets umgehen!

Anmerkungen:

Was ist wichtiger, der Schutzstatus per se, um das Schutzgebiet zu definieren oder die jetzt schon durch die sehr gute Arbeit der Landwirte erreichte Artenvielfalt von Flora und Fauna.

Die Verlegung von Gräben im Rahmen der Flurbereinigung, freiwilligen Landtausch, innerbetriebliche Begradigung von Flächen muß möglich sein, ohne eine Verpflichtung von mehrfacher Neuanlage von Gräben.

Mehrfach wird auf den besonderen Stellenwert von Grünland in den verschiedenen Formen von Weide, Mähweide und Wiese hingewiesen.

Diese Bewirtschaftung soll nicht nur punktuell

und zeitweise, sondern vorrangig, dauerhaft und großflächig durchgeführt werden.

Die Bewirtschaftung "wie es der Landwirt auf seinem Land durchführt und dies auch in der Vergangenheit getan hat, muß weiterhin vorhanden sein, um die Ziele des Landschaftsschutzgebietes erreichen zu können.

Der Verfasser des Landschaftsschutzgebietsverordnung und — begründung geht anscheinend davon aus , das es einen unendlichen Pool vom Landwirten gibt, die seinen realitätsfernen Gedanken von Landwirtschaft im Schutzgebiet, großflächig, gewissenhaft und auf mehr als nur eine Generation aus gelegt, betreiben werden.

Es wird einen Strukturwandel geben. Der Kostendruck und die Tatsache, das nicht nur Boden und Kapital, sondern auch die Arbeitskosten für die Bewirtschaftung der Flächen kalkuliert werden müssen und ganz besonders vor der Ausfertigung dieser Schutzverordnung und der damit einhergehenden Vernichtung von Erträgen auf den landwirtschaftlichen Flächen, werden zum Strukturwandel führen.

Dieses Landschaftsschutzgebiet wird für potentielle Betriebsnachfolger oder Pächter ein Grund sein, den Betrieb nicht weiterzuführen.

Es wird sich die ökonomische Betrachtung der Grünländereien im Landschaftschutzgebiet deutlich zum negativen verändern.

In der Begründung der Verordnung Landschaftschutzgebiet Ostf: Meere werden Ausnahmen für die Landwirtschaft aufgeführt, die den Inhalt der Verordnung ad absurdum führen.

Bei allen Ausführungen der Verordnung, die das Grünland betreffen hat sich der Verfasser auf eine ENTRECHTUNG der Landwirte konzentriert, mit einer Ausnahme Gängelung durch Sachbearbeiter, die nicht von erfolgsorientierter Bearbeitung der Flächen abhängig sind.

Uns fehlt definitiv eine Vision, bei der auch in Zukunft Landwirtschaft in diesem von Landwirten geschaffenen Gebiet betrieben wird.

Und zwar eine Landwirtschaft, die nicht darauf zielt, substituierte Flächen außerhalb dieser Verordnung zu erhalten, sondern langfristig und erfolgreich in diesem Gebiet zu bleiben und auch die Ziele der LSG zu erreichen.

Anregung:

Hege und Pflege im Naturschutzgebiet durch Landwirte gegen Entgelt

Der Landkreis Aurich verpflichtet sich, eine Eigentümer- und Bewirtschaftervertretung zu schaffen, zu fördern und dauerhaft zu unterhalten.

Dieses kann er auch an den LHV Aurich als Koordinator übertragen.

Aufgabe der Organisation: Bewirtschaftung und Durchführung der Maßnahmen, Verwaltung und Kontrolle der Maßnahmen und Ziele des für das Landschaftschutzgebiet beschriebenen Ziele.

Sollen Arbeitsplätze in diesem Bereich geschaffen werden, sollen vorrangig Mitglieder dieser Gruppe gefragt werden.

Sämtliche Projekte werden dieser Vertretung angeboten und die erbrachten Leistungen entsprechend vergütet.

79. Privater Einwender

Im Landschaftsschutzgebiet muss auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht genommen werden.

Jede Veränderung der bekanntgegebenen Verordnung im Landschaftsschutzgebiet Ostfriesische Meere muss in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht werden mit Eingabemöglichkeit der Betroffenen.

Jede Anfrage, Einwand, Genehmigung und Bearbeitung, die das Landschaftsschutzgebiet betreffend, ist für den Landwirt kostenfrei, ebenso die aufgelegten Nebenbestimmungen.

Der Landkreis Aurich als Verfasser der Auflagen muss bei Entwertung der Flächen diese durch ein Entgelt dem Eigentümer ausgleichen.

Der Landkreis Aurich und die Untere Naturschutzbehörde haben Internetseiten, die dem Interessent auf viele Fragen keine Antworten geben. Die Zeit der Erreichbarkeit der Mitarbeiter ist schlecht. Eine Transparenz des Internetauftrittes ist nicht gegeben, weil dies im Kern auch nicht gewünscht wird. Dies muss sich nachhaltig verbessern!

Das Kartenmaterial in einer Auflösung von 1: 50.000 ist nicht benutzerfreundlich und eine Zu-

s. Einwand Nr. 77

mutung! Es werden Karten in der Auflösung von 1:5000 und Detailkarten 1: 2000 gebraucht. Dies ist in Veröffentlichungen anderer Landschaftsschutzgebiete in anderen Landkreisen gegeben.

Forderung

Wir fordern eine Grenzziehung durch die Abelitz und eine Herausnahme unserer Flächen. Unsere Flächen sollen nicht im Landschaftsschutzgebiet Ostfriesische Meere liegen.

Stellungnahme zu § 1

§ 1 (3) Hofstellen müssen sich verändern und erweitern. Deswegen forden wir einen Radius von mindestens 400 m um die Hofstelle, auf die das LSG keinen Einfluss hat.

Stellungnahme zu den Schutzzwecken

Der Schutzzweck nach § 2 ist vorrangig auf den Eigentumsflächen des Landkreises und der Gemeinden im Schutzgebiet zu realisieren, da diese an der Maßnahme ein besonderes Interesse haben.

- § 2 Schutzzweck erweitern auf: "... und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion und die Ertragsfunktion der landwirtschaftlichen Flächen.
- §2 (1) Nr. 3 Definition extensiv . Die Begrenzung der Düngeintensität im Rahmen der Düngeverordnung!
- § 2 Nr. (2) Wie wird mit Vogelarten umgegangen, die durch ihre starke Vermehrung andere Vogelarten bedrohen z.B. Graugans, Saatkrähe
- § 2 (4) Die Nachteile für landwirtschaftliche Flächen sowohl im jährlichen Ertrag als auch beim Tausch oder Verkauf sind vollumfänglich im Wert auszugleichen.
- § 2 (4) Warum insbesondere auf Landwirtschaftsfläche?

Bitte nennen sie mir alle aktuellen finanziellen Ausgleichsprogramme, auf die ich zurückgreifen kann schriftlich bis zum 30.08.2020.

Stellungnahme zu den Verboten

§ 3 (1) Nr. 3 Was ist mit Sperrung von bestimmten Wegen für Hunde oder ein gänzliches Verbot von Hunden außer die genannten Ausnahmen. Warum sollen Siloballen als Belastung gelten und ins Landschaftsschutzgebiet fahrende Hunde-Gassiführer mit langer Leine sind keine Belastung für die schutzwürdigen Arten?

Mit einer Eigentümervertretungsgesellschaft und mit Naturschutzverbänden wie z.B. der niedersächsischen Jägerschaft kann erörtert werden, welche Wege, auch öffentliche grundsätzlich für

Spaziergänger mit Hunden gesperrt werden.

- § 3 (1) Nr. 1 Ist Hunde-Gassiführen eine ordnungsgemäße und rechtmäßige Nutzung der öffentlichen und nichtöffentlichen Straßen im LSG?
- § 3 (4) Ausnahme müssen sein Drohnen
- Die Idw. Flächen begutachten um z.B. Pestizideinsätze zu verringern
- Die vor einer Mahd Flächen auf vorhandenen Wild oder brütenden Vögel absuchen
- § 3 (7)- Definition "landwirtschaftliche Abfälle. "

 <u>Der Begriff landwirtschaftliche Abfälle ist zu streichen.</u> Dies ist ein Unwort, das keinen Sinn ergibt.

 Produkt und Produktreste der Landwirtschaft, die von der Fläche oder Tieren kommen, auch in veränderter Form, müssen auf der Fläche gelagert und ausgebracht werden können.

Was hier allgemein als landwirtschaftlicher Abfall verunglimpft wird, sind für uns landwirtschaftliche Produkte die einen Ertragswert haben und im Produktionsprozess gewünscht sind!

Eine Verbesserung von landwirtschaftlichen Wegen z.B. durch Auffüllen muss weiterhin möglich sein

- § 3 (9) Es müssen invasive Arten z.B. der Wolf dann entnommen werden?
- § 3 (10) Auch ein von Röhricht bewachsener Graben muss weiterhin geräumt werden auch von dem Eigentümer oder Bewirtschafter der Fläche.
- § 3 (1 1) Ufer und Wasserpflanzen müssen entfernt werden, damit die Entwässerung gegeben ist und nutzbare Wiesen, Weiden, sowie Mähweide bearbeitet werden können.
- § 3 (12) das Wort " gesetzliche ist ersatzlos zu streichen

Maßnahmen zu ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung - gleich welcher Gewässerordnung — bleiben hiervon unberührt und gehören weiterhin durchgeführt unabhängig von der Optimierung des Naturhaushaltes

- § 3 (15) ...Herstellung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen.. Das Wort "Herstellung" muss aufgenommen werden
- § 3 (18) Die Lichtemmisionen, die in das Naturschutzgebiet reinwirken, sind abzustellen z.B. die des Gusswerkes Enercon (GZO).
- § 3 (20) Es gibt eine Regelung zu Silos Düngerplätze im Bodenschutzgesetz und in der Düngeverordnung — eine Einschränkung wie im LSG ist nicht notwendig.
- § 3 (21) Das LSG ist z.B. von Erdkabel durchzogen,

das Bodenrelief muß immer nach Eingriffen wieder verändert werden dürfen. d.h. ausgeglichen und für die Bearbeitung günstig gestaltet werden. Ausgleich von Versackungen des Bodens durch Erdgasförderung und Probesprengungen müssen immer möglich sein.

- § 3 (24) Eine Erneuerung und Neuanlage der Drainagen und anderer Meliorationsmaßnahmen muss immer möglich sein. Melioration, Düngung und Umbruch müssen immer möglich sein, weil sie die Vielfalt von Mähweiden, Wiesen, Ackerflächen und Weiden im Landschaftsschutzgebiet erzielen.
- § 3 (25) Eine Grünlandverbesserung ohne Umbruch muß immer möglich sein! Auch nach Mäusebefall ist dies wichtig
- § 3 (26) Die Nachtmahd! Hier aufgenommen, weil wir Landwirte sowieso 24 h arbeiten! Definition Nachtmahd fehlt.

Stellungnahme zu Erlaubnispflicht

Ist eine Bewirtschaftungsmaßnahme antragspflichtig nach geltendem Recht, darf es nicht zu einem doppelten Antragsverfahren kommen! §4 (1) Nr.1

Instandhaltung/Instandsetzung vorhandener Wege und landwirtschaftlicher Wege muss immer möglich sein ohne Erlaubnisvorbehalt §4 (1) Nr.2

Leitungen verlegen innerhalb und außerhalb der Hofstellen muß immer möglich sein ohne Erlaubnisvorbehalt

Sollte für durchzuführende Maßnahmen die Erlaubnis nicht erteilt werden, so müssen die Nachteile dem Eigentümer und Bewirtschafter finanziell durch den Landkreis Aurich ausgeglichen werden.

Stellungnahme zu zulässigen Handlungen

§ 5 Abs 1 Nr. 1

Änderung im Text auf: Die notwendige (notwendig im Sinne der Landwirtschaft) ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch die Landwirte und andere Stellen ist erlaubt. Es darf keine Schlechterstellung der Landwirte gegenüber Dritten geben! Dies wäre ein Fall für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

§ 5 Abs 1 Nr. 3

Ergänzung: Dies gilt auch für Neubauten!

§ 5 (1) Nr 5 und Nr. 6

Ergänzung: Mit Zustimmung des Eigentümers und Bewirtschafters der Flächen (sehr wichtig) Stellungnahme zu Freistellungen

§ 6 (2) Nr. 2

Neuanlagen müssen möglich sein

Stellungnahme zu Pflege, Entwicklung und Wiederherstellungsmaßnahmen

§ 9 Alle Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet sind vier Wochen vor Durchführung dem Grundstückeigentümer und dem Grundstücksbewirtschafter anzuzeigen.

Alle Unterlagen, Aufnahme , Fotos, Schriftstücke zu seinem Eigentum sind dem Grundstückseigentümer auf Verlangen schriftlich auszuhändigen. Der Datenschutz ist einzuhalten.

Bei Schäden an Menschen, Geräten, Bodenflächen und Tieren durch Veränderungen im Landschaftsschutzgebiet haftet der Landkreis Aurich Es darf keine Entrechtung durch die Naturschutzbehörde bei meinen Flächen und meiner Nutzung geben.

§ 9 (1) Bei Eingriffen auf landwirtschaftlichen Flächen hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang und darauf ist Rücksicht zu nehmen.

Sämtliche Beeinträchtigungen müssen entschädigt werden. beziehungsweise bei nicht mehr landwirtschaftlich nutzbaren Flächen durch Flächentausch kompensiert werden.

- § 9 (2) Markierungen müssen sofort entfernt werden, nachdem das Gelege verlassen wurde.
- § 9 (6) Beschilderungen sind so aufzustellen, das sie nicht den Landwirt bei Ausübung seiner Arbeit behindern.

Masterplan: Der Masterplan darf nicht dazu führen, die gesetzmäßig vorhandene Öffentlichkeitsbeteiligung bei Veränderungen der Ziele und Begründungen des Landschaftsschutzgebiets umgehen!

Anmerkungen:

Was ist wichtiger, der Schutzstatus per se, um das Schutzgebiet zu definieren oder die jetzt schon durch die sehr gute Arbeit der Landwirte erreichte Artenvielfalt von Flora und Fauna.

Die Verlegung von Gräben im Rahmen der Flurbereinigung, freiwilligen Landtausch, innerbetriebliche Begradigung von Flächen muß möglich sein, ohne eine Verpflichtung von mehrfacher Neuanlage von Gräben.

Mehrfach wird auf den besonderen Stellenwert von Grünland in den verschiedenen Formen von Weide, Mähweide und Wiese hingewiesen.

Diese Bewirtschaftung soll nicht nur punktuell und zeitweise, sondern vorrangig, dauerhaft und großflächig durchgeführt werden.

Die Bewirtschaftung ,wie es der Landwirt auf

seinem Land durchführt und dies auch in der Vergangenheit getan hat, muß weiterhin vorhanden sein, um die Ziele des Landschaftsschutzgebietes erreichen zu können.

Der Verfasser des Landschaftsschutzgebietsverordnung und — begründung geht anscheinend davon aus , das es einen unendlichen Pool vom Landwirten gibt, die seinen realitätsfernen Gedanken von Landwirtschaft im Schutzgebiet, großflächig, gewissenhaft und auf mehr als nur eine Generation aus gelegt, betreiben werden.

ES wird einen Strukturwandel geben. Der Kostendruck und die Tatsache, das nicht nur Boden und Kapital, sondern auch die Arbeitskosten für die Bewirtschaftung der Flächen kalkuliert werden müssen und ganz besonders vor der Ausfertigung dieser Schutzverordnung und der damit einhergehenden Vernichtung von Erträgen auf den landwirtschaftlichen Flächen, werden zum Strukturwandel führen.

Dieses Landschaftsschutzgebiet wird für potentielle Betriebsnachfolger oder Pächter ein Grund sein, den Betrieb nicht weiterzuführen.

Es wird sich die ökonomische Betrachtung der Grünländereien im Landschaftschutzgebiet deutlich zum negativen verändern.

In der Begründung der Verordnung Landschaftschutzgebiet Ostf: Meere werden Ausnahmen für die Landwirtschaft aufgeführt, die den Inhalt der Verordnung ad absurdum führen.

Bei allen Ausführungen der Verordnung, die das Grünland betreffen hat sich der Verfasser auf eine ENTRECHTUNG der Landwirte konzentriert, mit einer Ausnahme Gängelung durch Sachbearbeiter, die nicht von erfolgsorientierter Bearbeitung der Flächen abhängig sind.

Mir fehlt definitiv eine Vision, bei der auch in Zukunft Landwirtschaft in diesem von Landwirten geschaffenen Gebiet betrieben wird.

Und zwar eine Landwirtschaft, die nicht darauf zielt, substituierte Flächen außerhalb dieser Verordnung zu erhalten, sondern langfristig und erfolgreich in diesem Gebiet zu bleiben und auch die Ziele der LSG zu erreichen.

Anregung:

Hege und Pflege im Naturschutzgebiet durch Landwirte gegen Entgelt

Der Landkreis Aurich verpflichtet sich, eine Eigentümer- und Bewirtschaftervertretung zu schaffen, zu fördern und dauerhaft zu unterhalten.

Dieses kann er auch an den LHV Aurich als Koordinator übertragen.

Aufgabe der Organisation: Bewirtschaftung und Durchführung der Maßnahmen, Verwaltung und Kontrolle der Maßnahmen und Ziele des für das Landschaftschutzgebiet beschriebenen Ziele.

Sollen Arbeitsplätze in diesem Bereich geschaffen werden, sollen vorrangig Mitglieder dieser Gruppe gefragt werden.

Sämtliche Projekte werden dieser Vertretung angeboten und die erbrachten Leistungen entsprechend vergütet.

80. Privater Einwender

hiermit nehmen wir Stellung zur geplanten Ver- Zur Kenntnis genommen. ordnung des Landkreises Aurich und der Stadt Emden zum Landschaftsschutzgebiet Ostfriesische Meere, insbesondere in Bezug auf die im Bereich der Stadt Emden liegenden Flächen der Gemarkung Uphusen/Marienwehr.

Wir begrüßen grundsätzlich die Ausweisung dieses Gebietes als Landschaftsschutzgebiet bzw. anteilig auch als Naturschutzgebiet, wie es im § 1 dargestellt ist.

Im § 2 wird der Gebietscharakter zutreffend beschrieben, ohne die hervorragende Artenvielfalt besonders hervor zu heben. Diese basiert auf weitgehend unberührte Flächen der 3 Binnenmeere Großes Meer, Hieve und Loppersumer Meer mit ihren z.T. sehr großen Schilfbeständen, auf sie umschließende Feuchtwiesen mit vielen in sie eingeschlossenen Biotopen, bestehend aus vor allem mit Weidenbüschen bedeckten Flächen, auf natürliche Fließgewässer mit wertvollen Uferbereichen und auf künstlich angelegte Biotope entlang des Ems-Jade-Kanals. All diese vielen großen und kleinen Biotope besitzen ihre eigenen charakteristischen Merkmale, die im Sinne der Artenvielfalt von Flora und Fauna erhalten bleiben müssen. Der Schutz einzelner Arten, wie z.B. der Wiesenvögel, darf nicht aus falschem Konkurrenzdenken heraus zu einer Vernichtung einzel-

Die Gewässer liegen teilweise im Einzugsbereich der NSG-VO "Großes Meer, Loppersumer Meer" und werden deshalb in dieser VO beschrieben.

Zur Kenntnis genommen.

ner Biotope führen, zumal im Bereich Uphusen/Marienwehr ausreichend Offenlandflächen vorhanden sind. Maßnahmen zu einer Bewässerung von Teilgebieten, "Entbuschungen", Räumung von Gräben und Fließgewässern u.a., wie sie in § 8 angeführt werden, nach § 5, Abs. 8 des Entwurfes möglich wären und in der Vergangenheit immer wieder durchgeführt wurden, gefährden die Artenvielfalt insgesamt, haben eklatante Folgen für die übrige Flora und Fauna und wirken sich damit oft kontraproduktiv auf den Schutz einzelner Arten aus.

Gravierend sind vor allem landwirtschaftliche Veränderungen, die in diesem Gebiet stattgefunden haben. Die bäuerliche Landwirtschaft basiert hier vor allem auf Milchwirtschaft. Hier hat ein besonderes Höfesterben eingesetzt. Das Ergebnis ist eine Konzentration auf wenige Höfe mit einem steigenden Milchviehbestand, der schon aus ökonomischen Gründen nicht mehr mit der Landwirtschaft früherer Jahre bzw. Jahrzehnte vereinbar ist.

Umso erfreulicher ist, dass es noch wenige landwirtschaftliche Betriebe gibt, die so weit wie möglich eine Weideviehhaltung, u.a. auch mit Schafen, Zuchtpferden und Rindern betreiben.

Dies ist anerkanntermaßen eine wichtige Grundfunktion für ein erfolgreiches Brutareal der Wiesenvögel im Bereich Uphusen/Marienwehr und sollte stärker gefördert werden. Weideviehhaltung reduziert den Gülleanteil der Höfe, fördert artenreiches Pflanzen- und Insektenvorkommens und schützt auf natürliche Weise vor Verbuschung.

Die Liste der wertbestimmenden Arten umfasst bis auf die Teichfledermaus ausschließlich Brutund Gastvögel und berücksichtigt damit u.E. nicht eine ganzheitliche Betrachtungsweise der Natur bzw. dieses Landschaftsschutzgebietes, deren Biodiversität eben vor allem auf der Artenvielfalt der Flora und Fauna insgesamt basiert. Die Bedeutung der Pflanzen, sei es im aquatischen oder terrestischen Bereich, die Bedeutung der Kleinstlebewesen, Insekten, Fische oder auch der Säugetiere werden hier vernachlässigt, auch wenn indirekt zur Förderung der wertbestimmenden Arten Biotopschutzmaßnahmen angeführt werden.

Im Gegensatz zur letzten Landschaftsschutzge-

Die wertbestimmenden Arten sind durch den Standarddatenbogen festgelegt und sind so auch in die Verordnung zur Sicherung des EU-Vogelschutz- und FFH-Gebietes aufzunehmen.

bietsverordnung fehlt der Fischotter, der nach- s.o. weislich bis 2016 in Ostfriesland gesichtet wurde, im Gebiet V 09 mindestens bis in die 80er Jahre, am Bansmeer zuletzt 1978. Voraussetzungen und Maßnahmen für eine Neubesiedlung mit dem ehemals hier zahlreich vorkommenden Otter sollten in eine LSG-Verordnung aufgenommen werden.

81. Privater Einwender

Ich bin in Uthwerdum Besitzer der Flurstücke 23/3, 24/5, 25/6 und 53/22, die derzeit als Grünland verpachtet sind.

Insbesondere die in den §§ 4 und 5 des Verordnungsentwurfes vorgesehenen Maßnahmen führen zu einer wesentlichen Einschränkung bei der Bewirtschaftung. Dieses wirkt sich nicht nur negativ für meine Pächter, sondern aufgrund eines damit verbundenen Wertverlustes auch für mich wertmindernd aus.

Auch ich erhebe daher Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen.

Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 -6 BN 2.99).

Die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft wird im LSG bis auf wenige naturschutzfachlich notwendige Auflagen nicht eingeschränkt. Die Verordnung verstößt nicht gegen das Übermaßverbot.

82. Privater Einwender

Wir haben uns ausgiebig mit der Auslegung des Zur Kenntnis genommen. geplanten Landschaftsschutzgebietes "Ostfriesische Meere" beschäftigt und erheben hiermit Einwände.

Das geplante Schutzgebiet grenzt direkt an unseren Hof und würde uns somit erheblich im landwirtschaftlichen Betrieb einschränken, da das an der Forlitzer Straße liegende Grundstück mit Wohn- und Stallgebäude vollständig ausgenutzt

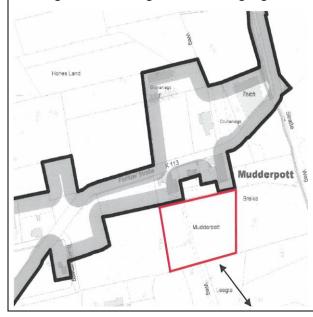
ist und dementsprechend keine weitere freie Fläche bietet.

Deswegen sind wir auf die Fläche hinter dem Hof angewiesen. Beispielsweise hat unser Fahrsilo hier den Standort. Auch die Rund- und Siloballen werden hier ganzjährig gelagert. Die Fläche dient als Zwischenlager für landwirtschaftlichen Abfall, aber auch als Abstellfläche. Außerdem planen wir in absehbarer Zeit eine betriebliche Erweiterung und sind dadurch auf diese Flächen zwecks bauliche Erweiterung angewiesen.

Würde diese Fläche nun dem Landschaftsschutzgebiet angehören, so könnten wir den Betrieb nicht mehr uneingeschränkt aufgrund der Verordnung bewirtschaften.

Aus diesem Grund beantragen wir, dass die Schutzgebietsgrenze verlegt und die nachfolgend genannte Fläche - Gemarkung Bedekaspel, Flur 8, Flurstück 91 - infolgedessen aus dem geplanten Landschaftsschutzgebiet ausgegrenzt wird.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Die genutzte Teilfläche des Flurstücks 91 der Flur 8 in der Gemarkung Bedekaspel ist teil der Hofstelle und kann damit weiter im heutigen Sinne genutzt werden.

Pläne und Projekte können nach erfolgter Sicherung realisiert werden, sofern Sie mit dem Schutzzweck in Einklang stehen. Hierbei ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Hier sei auch auf § 6 Abs. 3 der LSG-VO hingewiesen wonach Pläne und Projekte von Verboten des § 3 freigestellt sind, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 36, 34 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung eine nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Eine Weiterentwicklung bestehender Hofstellen ist somit möglich.

83. Privater Einwender

wir bewirtschaften zusammen mit unseren Frau- Zur Kenntnis genommen. en und Kindern in Theene einen seit Generationen im Familienbesitz befindlichen Hof mit Milchviehaltung. und möchten diesen auch an unsere Nachkommen weitergeben und ihnen die Chance erhalten ihn auch weiter bewirtschaften

zu können. Wir bewirtschaften insgesamt 220 ha Fläche, welche sich größtenteils im geplanten LSG Ostfriesischen Meere befindet. Wir melken ca. 200 Milchkühe mit Nachzucht und Mast der eigenen Bullkälber. Wir betreuen insgesamt ca. 600 Tiere und müssen auch die Futtergrundlage dafür sicherstellen. Unser Hofraum grenzt unmittelbar an das geplante LSG. Das Flurstück 20/1 der Gemarkung Theene, Flur 1 wird als Hofraum genutzt, ist aber in der Kulisse des LSG enthalten, hier verlangen wir eine Herausnahme aus der Gebietskulisse, da wir dieses Flurstück für die Bewirtschaftung unseres Hofes und für eine weitere Betriebsentwicklung benötigen.

Pläne und Projekte können nach erfolgter Sicherung realisiert werden, sofern Sie mit dem Schutzzweck in Einklang stehen. Hierbei ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Hier sei auch auf § 6 Abs. 3 der LSG-VO hingewiesen wonach Pläne und Projekte von Verboten des § 3 freigestellt sind, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 36, 34 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Des Weiteren muß die Kulisse im nordwestlichen Bereich des Hofraumes weiter von unserem Stall entfernt verlaufen, da wir dort noch ein notwendiges Güllelager und eine Erweiterung unseres Laufstalles planen. Diese Bauvorhaben sind für den Erhalt unseres Hofes notwendig um die Anforderungen an die gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftsdüngerlagerung und die zukünftigen Tierwohlanforderungen nachzukommen. In der beiliegenden Katasterübersicht ist unser Hofraum

Weiterhin sind wir mit unserem Milchviehbetrieb massiv von dem geplanten Landschaftsschutzgebiet betroffen. Mit den in §§ 3 bis 6 aufgeführten Einschränkungen sind wir nicht einverstanden.

klar ersichtlich.

Eine Weiterentwicklung bestehender Hofstellen ist somit möglich.

s.o.

Zur Kenntnis genommen.

Die bisherige Bewirtschaftung muss weiterhin möglich bleiben, um Natur und Landschaft in so zu erhalten, dass sie als Natura 2000-Gebiet geeignet bleiben. Gänse und Wiesenbrüter halten sich nur wegen der standortangepassten Bewirtschaftung dort auf. Wir fordern Sie deshalb auf, die nachstehend aufgeführten Änderungen vorzunehmen:

§ 3 Verbote

20. Die Anlage von Erdsilos, Feldmieten und Dunglager wird schon im Bodenschutzgesetz und in § 12 Düngeverordnung bzw. Erlass MU/ML vom 22.09.2015 geregelt.

22.

Das Verbot von Düngung und Pflanzenschutz binnen eines 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens ist fachlich nicht gerechtfertigt und wird schon in § 5 Düngeverordnung bzw. in Pflanzenschutzgesetz, VVHG und NWG. Das hätte zur Folge, dass diese Teilflächen bei der Verwertung von Wirtschaftsdünger in der Düngeverordnung und als Futterfläche bei der Begriffsbestimmung der Landwirtschaft gem. § 201 BauGB nicht mehr gelten.

23.

Neuaufnahme der Bewirtschaftung und Melioration muss bei Flächentausch oder Flurneuordnungsverfahren möglich bleiben.

Zur Kenntnis genommen.

Die Westerender Ehe ist Teil der Schutzgebietskulisse "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich" (FFH 183). Die Teichfledermaus (Myotis dasycneme) nutzt die Westerender Ehe als Jagdund Wanderkorridor. Die Süderriede und das Marscher Tief sind Teile der Schutzgebietskulisse "Großes Meer, Loppersumer Meer" (FFH 004).

Eine extensive Grünlandnutzung des Gewässerrandstreifens trägt zur Vergrößerung des Insektenangebotes bei. Gem. § 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat der Gewässerrandstreifen eine Breite von fünf Metern.

Der Schutzzweck des LSG muss durch eine gesondert zu beantragende Ausnahme nach § 3 Abs. 2 LSG-VO bei ggf. angestrebten Ausnahmen von der DüVO Berücksichtigung finden. Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Art der Durchführung.

Grundlage für dieses Verbot ist § 30 BNatSchG. Hier werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Besondere Bedeutung können auch ungenutzte Flächen haben, wenn sie nicht unter diese gesetzlichen Ansprüche fallen, aber als Saum- und Verbindungselemente wichtige Funktionen übernehmen. Ungenutzte Flächen bieten vor allem Insekten und Kleinsäugern Rückzugs- und Nahrungsgebiete während der Ernte- und Mahdzeiten. Ausgenommen sind Flächen, die einer vertraglichen Laufzeit unterliegen. Hier kann nach Ablauf der Vertragszeit die Wiederaufnahme einer ordnungsgemäßen Nutzung erfolgen, dies gilt eben-

24.

Melioration muss bei Flächentausch oder Flurneuordnungsverfahren möglich bleiben.

25.

Grünlandumbruch ist schon in § 5 (2) Nr. 5 BNatSchG geregelt. Die Umwandlung von Grünland ist nur bei Anlage einer Ersatzfläche zulässig und muss wie bei der Grünlanderneuerung von der unteren Wasser- und Naturschutzbehörde genehmigt werden. Deswegen ist eine zusätzliche Anzeigepflicht doppelt aufwendig.

Eine Grünlanderneuerung wird grundsätzlich im Spätsommer oder zu Herbstbeginn vorgenommen. Bei flächendeckender Schädigung durch Gänse oder Schadnager muss aber die Aussaat zu Beginn der Vegetationsperiode möglich sein, und ist grundsätzlich nach dem Ende der Brutzeit ab dem 01.06. des Folgejahres zulässig. Eine Grünlanderneuerung ohne Umbruch muss weiter ohne Anzeige möglich bleiben.

26.

Die Nachtmahd wird grundsätzlich nur in Notfällen (z. B. unerwarteten Änderungen im Witterungsverlauf) vorgenommen und muss deshalb freigestellt bleiben.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

7. Bei übermäßigem Befall durch Gänse sind wir auf akustische Vergrämungsmaßnahmen angewiesen, auch der zunehmenden Verbreitung invasiver Arten wie Nil- und Kanadagans. Optische Vergrämung muss wegen der Anzahl der wertgebenden Gastvögel freigestellt bleiben.

so für befristete Kompensationsmaßnahmen. Auch können in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen durchgeführt werden, die der naturschutzfachlichen Aufwertung oder Entwicklung dieser Flächen dienen.

Da der landschaftstypisch vorhandene Grünlandanteil ein entscheidendes wertgebendes Merkmal ist, sollen die Flächen nicht mehr als vorhanden melioriert oder entwässert werden. Neue Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen sind zu unterlassen. Der bestehende Zustand ist zu erhalten. Die Instandsetzung vorhandener Gräben und Grüppen bleibt weiterhin zulässig.

In der Begründung zur LSG-VO steht, dass auf Grundlage der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGErhVO) i. V. m. der LSG-VO ein Umbruch zugelassen werden kann, wenn der Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes nicht gefährdet und eine Kompensation innerhalb des Schutzgebietes möglich ist.

Für einen geplanten Umbruch muss also eine entsprechend große Fläche zur Kompensation innerhalb des Gebietes zur Verfügung stehen. Der Anteil an Grünland darf sich in dem Gebiet nicht verringern.

Gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gem. § 2 nicht entgegensteht.

s.o.

Gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gem. § 2 nicht entgegensteht.

Da das LSG unter anderem Lebensraum für wertbestimmende Brut- und Gastvögel der Vogel-

§ 5 Zulässige Handlungen

4

Die Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen muss wie der Betrieb und die Instandhaltung uneingeschränkt freigestellt bleiben.

5.und 6.

Die Durchführung von Maßnahmen durch Behörden oder Dritte muss nicht nur durch die Naturschutzbehörde, sondern auch durch Eigentümer und Nutzer genehmigt werden. Allein schon aus Haftungsgründen bei Weidevieh.

§ 6 Freistellungen

- 4. Der Begriff der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung muss ausgedehnt werden z. B. auf befristete Kompensationsmaßnahmen.
- 8. Kleinwindanlagen müssen ohne Höhenbegrenzung freigestellt sein, weil schon die Bezeichnung als "Kleinanlage" eine wirksame Begrenzung ist.

Die in § 9 erneut aufgeführten Regelungen sollen in der Regel und darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung der wertbestimmenden Arten entsprechen und dienen. Die gesetzliche Grundlage nach § 65 Bundesnaturschutzgesetz ist dafür völlig ausreichend. Abgesehen davon ist mit dem "Niedersächsischen Weg" gewährleistet, dass über weitere landesgesetzliche Vorschriften besonders in diesen Gebieten flächendeckend zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der wertge-

schutzrichtlinie ist, sind Vergrämungsmaßnahmen nicht freigestellt. Eine Erlaubnis zur optischen Vergrämung ist gem. § 4 Abs. 2 LSG-VO von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen des LSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind und somit die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG nachweislich nicht überschritten wird. Die Erteilung der Erlaubnis, auch im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 6 LSG-VO kann mit Nebenbestimmungen sowie mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

Instandsetzungsarbeiten stehen bei Rücksichtnahme auf die in der Verordnung genannten Tierarten grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen. Um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks kommt, unterliegen diese Arbeiten im LSG jedoch einer Anzeigepflicht von mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme.

Geplante Maßnahmen werden im Vorfeld mit den Eigentümern abgestimmt.

In der Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 23 LSG-VO steht, dass Flächen, die einer vertraglichen Laufzeit unterliegen ausgenommen sind und nach Ablauf der Vertragszeit die Wiederaufnahme einer ordnungsgemäßen Nutzung erfolgen kann sowie, dass dies ebenso für befristete Kompensationsmaßnahmen gilt.

Zur Kenntnis genommen.

benden Arten durchgeführt werden.

Grundsätzlich ist aus unserer Sicht bei der Konstruktion der Verordnung ein Ansatz nötig, der sich bei genereller Freistellung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung die Schutzbestimmungen hinsichtlich des gewünschten Schutzzweckes auf das Nötige beschränkt, statt in § 3 zunächst alles zu verbieten und dann in §§ 4 bis 6 die Bewirtschaftung über Freistellungen, Befreiungen und Ausnahmen zu regeln zu versucht. Was bereits gesetzlich geregelt ist, muss nicht noch zusätzlich in der Verordnung wiederholt werden.



84. Privater Einwender

zu den Planungen "Landschaftsschutzgebiet Ostfriesische Meere" nehmen wir wie folgt Stellung:

 Das Planungsgebiet wird im Bereich der Gemarkung Bedekaspel Flur 8, Flurstück 44/4, fast bis an den Langen Weg geführt.

2.Unser Einwand richtet sich gegen die Überplanung dieses Flurstücks.

Die Meldung als Vogelschutzgebiet wurde durch das Land Niedersachsen durchgeführt. Im Rahmen des Meldungsverfahrens gab es die Möglichkeit entsprechende Einwände geltend zu machen.

Durch die vorliegende LSG-VO ist nunmehr eine Sicherung des Gebietes vorzunehmen, indem

Begründung:

Für eine weitere Entwicklung des Dorfes Bedekaspel kann diese Fläche von erheblicher Bedeutung werden, um sie für uns und nachfolgende Generationen vorzuhalten und gegebenenfalls einer Bebauung zuzuführen. Um soziale Strukturen und das Dorfleben zu erhalten sollte man uns, unseren Kindern und den Kindern aus dem Dorf ermöglichen, in ihrem Geburtsort zu bleiben und auch jungen Familien die Neuansiedlung zu ermöglichen. Mit der Gemeinde Südbrookmerland und der Kirchengemeinde Bedekaspel werden wir demnächst vorbereitende Gespräche führen.

Die mögliche Verschiebung der Landschafts- und Naturschutzrechtlichen Grenzen wurde uns bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch Herrn Wendeburg vom NLWKN Oldenburg vorgestellt. Auch in Anbetracht der geplanten Zentralklinik im Bereich Georgsheil dürfte in dieser Region künftig mit erhöhtem Bedarf an Wohnraum zu rechnen sein. Auch aus diesem Grund ist es aus unserer Sicht erforderlich und zweckmäßig, Planungsspielraum zu erhalten.

Aus Sicht des Umweltschutzes ist festzustellen, dass in dem oben genannten Flurstück bzw. im angrenzenden Bereich keine nennenswerten Brut- und Vogelvorkommen der in den Anlagen genannten Vögel anzutreffen sind. Darüber hinaus gibt es in näherer Umgebung relevantere Flächen, die nicht in Ihre Planung eingebunden sind.

eine nationale Schutzgebietskategorie über die Flächenkulisse gelegt wird. Eine Verkleinerung des Gebietes kommt zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betracht. Entgangene Entwicklungschancen rechtfertigen nicht die Verkleinerung der Vogelschutzgebietskulisse.

Entgangene Entwicklungschancen sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kein Bestandteil des grundgesetzlich garantierten Eigentumsschutzes (siehe z.B. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.05. 1979 [1 BvL 9/75]). Sie stehen daher der Unterschutzstellung nicht entgegen. Zum Teil sind es ja gerade Nutzungsintensivierungen bzw. Nutzungsänderungen, die im Interesse des Schutzzweckes durch die Unterschutzstellung abgewendet werden sollen.

Pläne und Projekte können nach erfolgter Sicherung realisiert werden, sofern Sie mit dem Schutzzweck in Einklang stehen. Hierbei ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Hier sei auch auf § 6 Abs. 3 der LSG-VO hingewiesen wonach Pläne und Projekte von Verboten des § 3 freigestellt sind, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 36, 34 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

85. Privater Einwender

bzgl. des geplanten LSG "Ostfriesische Meere" haben wir folgenden dringenden Verbesserungsvorschlag zum Grenzverlauf an der Hieve auf der südbrookmerlander Seite vor dem Wochenendhausgebiet.

Wie auf dem Detailplan zu erkennen ist, umfasst | Durch die vorliegende LSG-VO ist nunmehr eine das geplante LSG den Teil des Röhrichtgürtels, der aktuell noch im freien Wasser steht, jedoch nicht den Teil, der schon stärker verlandet ist, bzw. gänzlich auf Land steht. Dieser Landröhrichtgürtel ist zwar bereits an vielen Stellen durch landschaftliche und gärtnerische Eingriffe der Anlieger unterbrochen, jedoch gibt es immer noch größere Flächen aus Landröhricht, zum Teil mit feuchten Hochstaudenfluren, die wir für unbedingt schützenswert halten und gerne als Bestandteil des LSG sehen würden.

Wenn die typische Landschaftsform mit ihrer Fauna und Flora erhalten werden soll, halten wir es für unabdingbar, nicht nur den wasserseitigen Teil, sondern auch den landseitigen Teil dieser Bestände zu schützen. Insofern halten wir es für besser, die Grenze wenige Meter vor den Meerhäusern verlaufen zu lassen, so wie es auf der Emder Seite am Bullkamp auch der Fall ist. Obwohl auf dem Gebiet des Bebauungsplans liegend, bieten diese landseitigen Flächen durchaus Lebensraum für die wertgebenden und durch das Schutzgebiet zu schützenden Arten, wie z.B. den gegenwärtig hier noch vorkommende Schilfrohrsänger.

Es ist aus unserer Sicht unverständlich, warum hier ein im Prinzip zusammenhängendes Gebiet aus Röhricht- und feuchten Hochstaudenbiotopen zerschnitten wird und sich nur ein Teil davon im LSG wiederfindet. Die Ausweitung des LSG an dieser Stelle könnte dazu beitragen, diesen wertvollen Uferbereich zu erhalten. Das Bewusstsein, sich im LSG zu befinden, würde vielleicht auch dem zu beobachtenden Trend entgegenwirken, bestehende Schilfbestände auf Grundstücken zu dezimieren oder zu entfernen, um Rasenflächen bis zur Uferlinie auszuweiten.

Wir hoffen, mit unserem Anliegen Gehör zu finden. Freuen würden wir uns über eine Stellungnahme Ihrerseits.

Die Meldung als Vogelschutzgebiet wurde durch das Land Niedersachsen durchgeführt. Im Rahmen des Meldungsverfahrens gab es die Möglichkeit entsprechende Einwände geltend zu ma-

Sicherung des Gebietes vorzunehmen, indem eine nationale Schutzgebietskategorie über die Flächenkulisse gelegt wird. Eine Veränderung des Gebietes kommt zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betracht.

86. Privater Einwender

Der sehr alte auf einer Fläche von 70 ha als Grünland bewirtschaftet. Eine zusätzliche Nutzung ist der intensive Ackerbau, südlich des Ems-Jade-Kanals, 20 ha in ca. 4 km Hofentfernung.

Weitere geplante Eingriffe in der Nutzung; Weide und Heu und Silage beim Hof sind nicht hinnehmbar. Die Versorgung der Weidetiere; Pferde, Rinder und Schafe mit energiereichem Futter ist die Voraussetzung für die Lebensfähigkeit der Landwirtschaft und die Voraussetzung für Weiterentwicklung. Die Gebäude müssen stetig den Gegebenheiten weiter angepasst werden. "Stillstand ist Rückgang".

Wiesen und Weiden dürfen nicht weiter durch Staub und Einträge dauerhaft belastet werden. Menschen und Tiere sind unschuldige Opfer an Feldwegen (Schlacke usw.) zum Hof.

Bitte um Ihre geschätzte Rückantwort bis zum 1. Juni 20.

Ergänzung vom 21.07.2020

Für die geplanten Maßnahmen, Einschränkungen, Nachteile im Betriebsablauf, ist ein "angemessener Ausgleich" angebracht. Pläne und Projekte können nach erfolgter Sicherung realisiert werden, sofern Sie mit dem Schutzzweck in Einklang stehen. Hierbei ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Hier sei auch auf § 6 Abs. 3 der LSG-VO hingewiesen wonach Pläne und Projekte von Verboten des § 3 freigestellt sind, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 36, 34 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NAGBNatSchG ist das Land Niedersachsen zur Entschädigung verpflichtet. Der Antrag auf Entschädigung kann nach Beschluss der Verordnung bei der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt werden.

87. Privater Einwender

Betroffen mit dem verpachteten Vollenverbsbe- Zur Kenntnis genommen. trieb in den Engerhafer Meeden der Hof hat knapp 50 Hektar weiteren Zupachtflächen der Hof ist voll arrondiert gemolken werden ca. 90 Kühe + der Nachzucht

Ihre Verordnung wurde noch mal "in kleinen Teilbereichen" neu überarbeitet und somit bekamen wir "als Betroffene" noch mal ein kleines Zeitfenster eingeräumt, damit wir uns zu den Veränderungen äußern können.

Es wurden minimale Veränderungen vorgenommen, der Text ist flüssiger geschrieben, es gibt ein paar Passagen, die "etwas" praxisnäher und realistischer beschrieben wurden.

Inhaltlich hat sich am Text und an den Auswirkungen, die den Hof mit den existenzbedrohenden Folgen hart treffen, überhaupt nichts verändert!!!

Grundsätzlich möchte ich mich noch mal zu meinem im April geäußerten Bedenken und Anregungen bekennen und auch noch mal nachhaltig unterstreichen!!! Die Einwendungen behalten weiter ihre volle Berechtigung und sind somit im Verfahren zu berücksichtigen!

Zusätzlich möchte ich noch mal auf einzelne Punkte eingehen, die mir beim wiederholten "Studium" der Papiere aufgefallen sind! Dabei kann es durchaus zu Überschneidungen oder Wiederholungen kommen. Wir, die betroffenen Landwirte machen diesen Aufwand neben der normalen Arbeit; im normalen Alltag, für uns geht es um Elementares/Existenzen!

Für Sie ist alles gute normale Arbeitsroutine und am Ende des Monats gibt es Geld dafür!

- Immer wieder ist von Erhaltung und Entwicklung von Nass- und Nassgrünlandbereichen die Rededie angestrebt werden. Das ist mit intensiver, guter fachlicher, wirtschaftlicher und moderner Landwirtschaft nicht vereinbar.
- Bei Verboten der Punkt 7.

Es wird von landwirtschaftlichen Abfällen gesprochen- was sind für Sie landwirtschaftliche Abfälle, was bedeutet das Verbot genau'?

Als landwirtschaftliche Abfälle werden Ausschüsse aus dem Pflanzenbau oder der Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe bezeichnet. Dazu

— Die Gewässerunterhaltung muß vollumfänglich ohne große Auflagen oder Beeinträchtigungen gewährleistet sein. Wie ich es schon beschrieben habe, darf es in Bereichen zu den Hofflächen nicht zu Aufstauungen von Gräben kommen. Auch akzeptieren wir nicht, wenn in unserem Bereichen zum Beispiel Blänken oder periodisch angelegte überschwemmte Bereiche angelegt werden würden.

- Verbote Punkt 21- habe ich schon genügend beschrieben, es ist auch heute noch gute fachliche Praxis seine Länderein zu begradigen. Zum Beispiel muss es auch erlaubt sein, Versackungen nach Baggerarbeiten wieder aufzufüllen

-Verbote Punkt 22-

die Abstandsregelung bei Gewässern muß nicht extra beschrieben werden- es gibt sehr aktuelle Düngeverordnungen (2017 und 2020) wo genau diese Regelungen beschrieben wurden/ werden - also überflüssig und streichen

gehören beispielsweise Materialien aus dem Pflanzenbau wie etwa Biomasse aus Zweit- oder Drittkulturen, Ernterückstände und Ernteausschuss (Kraut, Körner, Knollen). Zudem zählen auch Ausschüsse aus der Tierhaltung, wie etwa Gras, Einstreu oder Futtermittel und andere Abfälle z.B. Siloplanenfolien, Altreifen, Spritzmittelkanister und Knochen dazu.

Die Unterhaltungspflicht der Gräben wird durch Aufstellung der LSG-VO nicht verhindert, sondern zielt darauf ab einen ökologisch wertvollen Raum zu erhalten bzw. zu entwickeln. Die Abführung des Oberflächenwassers ist weiterhin gestattet und zudem gesetzlich sichergestellt. Die Maßnahmen zur Anlage von Blänken werden im Voraus mit den Flächeneigentümern abgestimmt, sollten diese angestrebt werden.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der LSG-VO ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) freigestellt. Im Rahmen der schonenden Gewässerunterhaltung und -entwicklung gemäß des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind geplante Maßnahmen in Form von Unterhaltungsplänen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. So können Vorgaben zu Ausmaß, Intensität und Zeitpunkt einer Räumung flexibel geregelt werden.

Eine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Einebnung oder Planierung, ist nicht freigestellt, da dadurch Mikro- und Mesohabitate gefährdet bzw. zerstört werden können. Das Feinrelief der Landschaft ist neben der Nutzung ein wesentlicher Faktor für die Vielfalt an Lebensraumtypen und von Bedeutung für die genannten Vogelarten und den Wiesenvogelschutz. Eine Veränderung durch Verfüllen von Senken und Gräben kann zum Verlust von Lebensstätten führen und das Landschaftsbild negativ beeinflussen.

Die Aufnahme der Verbote in die Verordnung stellt sicher, dass dem Schutzzweck Rechnung getragen wird und die ausführende Stelle bei einer Ausnahem Rechtssicherheit erhält.

-Verbote Punkt 24- zur Klarstellung:

auf Flächen, die bisher drainiert wurden, müssen auch in Zukunft. die Drainagen unkompliziert erneuert und gepflegt werden dürfen!

-Verbote Punkt 25-

es kann nicht sein, das es verboten ist sein Grünland durch Umbruch zu erneuern. Wenn die Grünlandnarbe soweit zerstört ist, zum Beispiel durch Gänseschäden, Tipula- Befall oder durch Feldmäuse, muss es möglich sein das Grünland umzubrechen! Der Umbruch von Grünland unterliegt in Niedersachsen ja auch schon so der Genehmiggungspflicht, dann braucht es auch nicht extra hier beschrieben werden.

-Ergänzung:

eine umbruchlose Durchsaat oder Übersaat mit Grassämereien muss auch ohne extra Erlaubnis oder Antragsstellungen durchgeführt werden können, auch bzgl. des Zeitfensters muss es ohne große Schwierigkeiten angepasst werden können. Es gibt Wetterperioden und Umstände, wie im Jahr 2020, wo man mehr Flexibilität benötigt

-Verbote Punkt 26-

die Mahd von Innen nach Außen ist noch zu akzeptieren, mit der Nachtmahd ist es jedoch nicht mehr nachzuvollziehen. Wie oft kommt es vor, das Landwirte "dazu gezwungen sind" aufgrund der Wetterlage und anderer innerbetrieblicher Umstände sogar Nachts zu mähen? Der Hintergrund ist ja wohl die "Lichtverschmutzung. Dann frage ich mich allerdings, ob sich die "Fachleute" Mal richtig umgeschaut haben ?! Aus dem Gewerbegebiet in Georgsheil strahlen übers ganze Jahr große Scheinwerfer. Bei der Begründung wird dann auch von niedrigen Fahrgeschwindigkeiten beim Mähen gesprochen, ich frage mich in was für einer Welt leben die Verfasser dieser Zeilen?

- Auch die aufgeführten Erklärungen bei den Begründungen zu §3 Abs. Nr. 20 finde ich markant! Dabei werden Rundballen als visuelle Fremdkörper "wahrgenommen", das lässt mich an Einigem zweifeln….
- Thema Gänsepopulation-

es hat Auswüchse angenommen, die nicht mehr

Dies ist auch weiterhin möglich. Nur zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.

Die Erhaltung von (Dauer-)Grünland ist ein wesentlicher Aspekt bei der Unterschutzstellung. Die Anzeigepflicht stellt sicher, dass u.a. die Wiesenlimikolen geschützt werden. Hier gilt das Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG. Eine Mitteilung über etwaige Aktivitäten ist deshalb notwendig um mögliche Störungen empfindlicher Arten vorzubeugen. Gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1b der LSG-VO ist die Beseitigung von Schäden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Eine Abstimmung ist erforderlich weil es bereits im Frühjahr zu Brutaktivitäten der Wiesenvögel kommen kann, die dann bei Pflegearbeiten gefährdet sein können.

Besonders wichtig zur Vermeidung von Wildtierschäden sind der Verzicht auf eine Mahd von außen nach innen und der Verzicht auf Nachtmahd. In besonderen Fällen kann eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 der LSG-VO beantragt werden.

Die wertbestimmenden Vogelarten nehmen vertikale Strukturen grundsätzlich als Fremdkörper war. Hier wird nicht zwischen Rundballen und anderen Struktren unterschieden.

zu tolerieren sind!

Man kann es ja mittlerweile "invasiv" bezeichnen - wo sich die Gans breit macht- werden Wiesenbrüter massiv verdrängt und verscheucht. Dieser Wunsch, einzelne Gänsearten zu unterscheiden und zu differenzieren " und demnach Einzelne als besonders "schützenswert" betrachten zu wollen ist sehr ambitioniert und nicht mehr möglich.

Der Schaden durch diese "Gänsemassen" kann das nicht rechtfertigen.

Welche Schäden/ welche Beeinträchtigungen kaum eine Erwähnung finden, ist der Umstand der Verdreckung/ Verschmutzung sowohl an Land aber auch im Wasser zum Beispiel im "Großen Meer" (Stichwort - Stickstoffeintrag)!

-In dem Zusammenhang ist zumindest ein positiver Aspekt zu erwähnen, das jetzt immerhin unter dem Paragraph 4 Erlaubnisvorbehalt optische Vergrämungsmassnahmen zur Abwehr von Schäden an Acker und Grünland möglich sind. Unterm Strich wird es allerdings auch nicht viel bringen das wird nicht die Lösung sein- es wird nur "verlagert"!

-Verordnung § 9- das Schlagwort heißt für mich -..der Landwirt hat zu dulden"

Maßnahmen sind zu dulden, soweit dadurch die Nutzung vom Grundstück "nicht unzumutbar beeinträchtigt wird"- wer definiert das? Bei der Beschreibung wird nur beschrieben, was "hingenommen werden muss". Es wird keine Zusammenarbeit mit dem Landnutzer oder Eigentümer angestrebt oder erwähnt.

Was für mich eine ganz große Unklarheit ist, was heißt überhaupt das Wort "Maßnahmen"? Das ist so nebulös - das kann fast alles bedeuten!

Was kann/ was soll alles unter der Prämisse der Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen möglich sein???

Was ist mit möglichen Folgeschäden, die sich daraus ergeben - wenn zum Beispiel Markierungsgegenstände auf dem Land liegen gelassen werden?

 im "Begründungsteil wird auf Seite 10 davon gesprochen, das Vogelschutzgebiete auf eine Zur Kenntnis genommen. landwirtschaftliche Nutzung angewiesen sind. Dann wird von Programmen und Leistungen gesprochen, das sie dementsprechend honoriert

Zurzeit wird ein sog. Managementplan zur Entwicklung des Gebietes durch ein Gutachterbüro erstellt. Dieses Büro ist durch den Landkreis Aurich beauftragt worden. Dort werden mögliche Maßnahmen im Vogelschutzgebiet erarbeitet. Im Rahmen der Erstellung dieses Planes werden auch Öffentlichkeitstermine stattfinden, an denen jedermann teilnehmen kann. Des Weiteren wird der Plan erst nach Durchführung eines Beteiligungsverfahrens durch den Kreistag beschlossen, sodass eine ausreichende Beteiligung der Bevölkerung sichergestellt ist.

würden. In diesem Zusammenhang ist sicher der "Niedersächsische Weg" ein Thema! Für unseren intensiv geführten landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb würde es sicher einen großen Spagat bedeuten.

Einerseits möchte die Naturschutzbehörde Wohl auch eine landwirtschaftliche Nutzung, es muss aber ja auch wirtschaftlich umsetzbar sein - es geht hier im Existenzen und Vermögenswerte!!!

 In der Verordnung wird unter "Erlaubnisvorbehalt" und "zulässige Handlungen" von Fristsetzung gesprochen — grob gesagt, nach 4 Wochenohne Rückmeidung der Naturschutzbehörde, kann mit Durchführung von Maßnahmen begonnen werden.

Ich fordere auch eine Fristsetzung die "anders herum" funktioniert!

Wenn Maßnahmen jeglicher Art geplant sind, s.o. müssen die Landnutzer und Eigentümer4 Wochen vor Beginn der Maßnahmen darüber zu informieren! Im besten Fall werden die Landwirte in die Maßnahmen mit einbezogen, das heißt, das der Landwirt auch ein Mitspracherecht hat über das Ausmaß der anstehenden Maßnahmen.

Diese "Verhandlungen" haben auf "Augenhöhe" zu geschehen.

- Unter § 10 der Verordnung wird die Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen thematisiert. Dabei ist die Rede von drei "Instrumenten" der Umsetzung. Der dritte Punkt beinhaltet die "Einzelfallanordnung"! Das ist eine "Drohkulisse", die nach meiner Befinden zu streichen ist - es muss andere Lösungen geben! Unser Hof ist ein besonderer Härtefall- wir hegen zu fast 90 Prozent komplett im Landschaftsschutzgebiet! Für Landwirte "aus dem Dorf", mit einzelnen Flächen in dem Gebiet wird es wohl zu verkraften sein, das sie an einigen Programmen oder Angeboten teilnehmen. Deshalb mag es für diese Landwirte ja umsetzbar sein - für uns nicht!!!
- Noch ein allgemeiner Aspekt zur gewünschten Weidehaltung. Der Wolf ist mittlerweile auch in Ostfriesland angekommen - es kam zu wiederholten Wolfsrissen

Ich habe selbst "betroffene Schafe" gesehen, die gerade in einer Weide in Osteel von einem oder mehreren Wölfen angegriffen wurden. Ein Schaf

Diese Regelung wiederholt lediglich die durch das Land Niedersachsen gesetzlich geregelte Sachlage. In der Regel wird es auch zu einer Einzelfallanordnung nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG nicht kommen.

habe ich aus unmittelbarer Nähe gesehen, wie es nach dem Angriff mit blutigem Hals voll traumatisiert am Weidezaum vor sich "hinhächelte"- sind Leben von Schafen weniger Wert als von Wölfen!

Wenn ich die gängige Praxis richtig verstanden habe, gibt es nur eine Entschädigung, wenn die Tiere "wolfsicher" eingezäunt waren. Man kann auch eine Förderung für den Zaun erhalten, aber ja nur, wenn es nachweislich in einem recht kleinem Radius (3 km) zu nachgewiesenen Wolfsrissen gekommen ist. Wollen Sie oder Teile der Naturschutzbehörde wirklich, das ganz Ostfriesland mit Zäunen abgeriegelt wird? Der NABU möchte gerne mehr Tiere auf der Weide aber das passt nicht zusammen. Was häufig vergessen wird, der Zaun muss gepflegt werden und die Tiere müssen auch jeden Tag "ins Gatter" gepfercht werden, das wird von den "Wolfsfreunden" überhaupt nicht gesehen!

Das sind riesige Aufwendungen - die für den normalen Landwirt nicht umsetzbar sind. Die Zeit ist eine andere als vor zum Beispiel 100 oder 200 Jahren. Es sind wesentlich weniger Menschen auf den Höfen - Weidehaltung bedeutet allerdings viel Aufwand gegenüber der "einfacheren Stallhaltung". Sie müssen schon sehr gute Angebote machen um die Tiere wieder zurück auf die Weide zu bekommen. Überdrehen Sie das Rad nicht mit Auflagen und Bestimmungen "gegen die Landwirtschaft"!

<u>Denken Sie dran, Sie brauchen die Landwirtschaft!!!</u>

Wir erwarten, dass Sie in der Verordnung nicht nur Naturschutzziele, sondern auch die berechtigten Interessen von Anwohnern und Einwohnern, Eigentümern und Pächtern angemessen berücksichtigen!

Sollte das nicht der Fall sein, werden wir weitere rechtliche Schritte unternehmen müssen!

Wir werden den Schritt eines Normenkontrollantrages beim OVG abwägen, um unser Eigentum und die Existenzgrundlage des Hofes zu schützen und zu wahren!!!

Stellungnahme vom 14.04.2020:

Unter § 3— Schutzzwecke: Es wird oft von der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

von Lebensräumen gesprochen!

—> Das kommt mir vor, alles was in der Vergangenheit gemacht wurde, war schlecht und "(-12s Rad muss wieder komplett zurück gedreht werden". Große Teile der Engerhafer Meeden sind durch die Landwirtschaft erst so wertvoll gemacht worden. Nicht umsonst ist die Landschaft hier — in ihren Augen so ein,, natürliches und wertvolles Kleinod oder Paradies" und muss deshalb so unter Schutze gestellt werden!

Die große Frage für mich, wie weit werden Sie das Rad wieder zurück drehen "wollen"? Sie sprechen von "Feucht und Nassgrünland" und davon, das Sie die Grundwasserstände wieder erhöhen möchten - unser Hof liegt tief und benötigt eine gute und nachhaltige Entwässerung - jegli-che Eingriffe darin sind zu unterlassen. Auch Aufstauungen oder vergleichbare Eingriffe in den jetzigen Wasserhaushalt - und sei es auch nur im näheren Umfeld unserer Ländereien haben zu unterbleiben. Es gibt/ es gab schon einen "Vorfall" wo angrenzend an unseren Flächen Aufstau-ungen unternommen wurden - und das ohne unsere Kenntnis und Einverständnis! Zum "Beerster Weg": Das ist die einzige Zuwegung zum Hof. Auch die Gräben entlang der Straße dürfen selbstverständlich nicht in Mitleidenschaft gezogen werden - auch wenn die Gräben dritter Ordnung sind, müssen sie Top entwässert werden ohne jegliche Einschränkung!

Das am Ende der Beschreibung zu den Schutzzwecken steht, das diese Maßnahmen durch Ange-bote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden können - ist auch wieder bezeichnend. Das "normale Wirtschaften wird kaum noch funktionieren - letztendlich ist es eine Art "hineindrän-gen"- in diese Richtung, damit überhaupt Geld in die Kasse der Landwirte kommt. Das sind für meinen Pächter alles Maßnahmen, die die Wirtschaftlichkeit des Hofes herabsetzen. Es wild (möglicherweise) dazu kommen, das der Pachtzins herab gesetzt wird oder herabgesetzt werden muss, um überhaupt noch wirtschaften zu können! Was ist für den Fall, das mein Pächter mir vor dem Pachtende vom Hof läuft aus den beschriebenen Gründen? Wer ersetzt mir diesen Schaden, diese Ausfälle?

Ganz zu schweigen, von dem Umstand, das ich als Eigentümer durch "diesen Stempel" auf dem Hof auch einen erheblichen Wertverlust zu verzeich-

Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan erarbeitet. Hier sollen Maßnahmen beschrieben werden, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten herbeiführen bzw. erhalten. Entstehende Konflikte werden grundsätzlich in den einschlägigen Genehmigungsverfahren beleuchtet und aufgelöst. Die Unterhaltungspflicht der Gräben wird durch Aufstellung der LSG-VO nicht verhindert, sondern zielt darauf ab einen ökologisch wertvollen Raum zu erhalten bzw. zu entwickeln. Die Abführung des Oberflächenwassers ist weiterhin gestattet und zudem gesetzlich sichergestellt.

Der Verkehrswert /der Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Ver-

ken werden sich verschlechtern. Das sind klare was ändert. faktische Schäden!!!

nen habe. Auch die Beleihungsgrenzen der Ban- kaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht et-

Unter § 4 die Verbote : Die zusammengefasste Beschreibung ist schon sehr prägnant! Alle Handlungen sind verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen! Die "generalklauselartigen Verbote dienen insbesondere dazu, nicht vorhersehbare Handlungen entgegen zu treten! Also eine Klausel mit "Netz und doppeltem Boden"

Die Regelung basiert auf § 23 BNAtSchG und dem Verschlechterungsverbot gem. § 33 BNAtSchG.

um ja für alle Eventualitäten gewappnet zu sein!!!

In Vogelschutzgebieten gilt ein Verschlechterungsgebot, dass bedeutet dass keine wesentlichen Störungen der für das Gebiet gemeldeten Arten erfolgen dürfen.

Die übermäßige Ausbreitung der Gänsepopulation führt zu erheblichen Schäden an der Grasnarbe. In solchen Massen gab es bei uns noch nie so viele Gänse- in der Anzahl und auch in der Aufenthaltsdauer. Ums "Große Meer" herum sieht man zur Zeit fast überall brütende Gänse, sie fliegen gar nicht mehr weg! Die Gänse sind hier mittlerweile ganzjährig Heimisch geworden. Der wertvollste erste Grasschnitt, sofern die Narbe nicht zerstört wurde, kann nur verspätet eingeahren werden und dazu ist der Ertrag und auch die Wertigkeit geringer! Es gibt mittlerweile anerkannte Methoden, die die Schäden und die Ausfälle bemessen. Darauf basierend wird eine Entschädigung gezahlt- das Problem ist aber, in "Dürre - Jahren" zum Beispiel ist man auf das reales Futter angewiesen und mit etwas Geld ist den Tieren und damit auch den landwirtschaftlichen Betrieben nicht wirklich geholfen!

Die Arten Blässgans, Graugans und Weißwangengans gehören im Vogelschutzgebiet "Ostfriesische Meere" (V09) zu den wertgebenden Gastvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 bzw. Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie und genießen daher einen besonderen Schutz.

Wenn wir die Invasion von Gänsen zu ertragen/ zu erdulden haben, dann muss es auch eine relevante und gerechte Entschädigung geben! Das Landschaftsschutzgebiet durchschneidet unsere Flächen- unser Hof liegt zu ca. 88 Prozent in diesem "Schutzgebiet"! Wenn auf Flächen Schäden entstehen, dann müssen für alle Flächen auch die gleich hohe Entschädigungssummen gezahlt werden! Die Grenzen sind "willkürlich gesetzt" und die Schäden sind innerhalb und außerhalb "der Grenze" absolut identisch - betroffene Flächen wurde dieses Jahr zum Beispiel zunächst von Gän-sen "bearbeitet" und den Rest erledigten dann noch die Mäuse!

Die Meldung als Vogelschutzgebiet wurde durch das Land Niedersachsen durchgeführt. Im Rahmen des Meldungsverfahrens gab es die Möglichkeit entsprechende Einwände geltend zu ma-

zu 2. ergänzend: Es wird von einer erhöhten Mortalität bei flugunfähigen Jungtieren gesprochen, wenn sie sich bei Schlechtwetter auf den asphal-

tierten Straßen aufwärmen! Ich fahre oft solche Strecken, mit dem Auto und auch mit dem Fahrrad- das habe ich nicht einmal beobachtet! Wenn es überhaupt zu Verboten kommen sollte, dann aber ganz klar nur in einem kleinen befristeten Zeitfenster!

Zu 11-15 und 18.: Durch die Verordnung werden deutlich Einschränkungen/Erschwernisse beim unterhalten der Gräben beschrieben. Die bisherige Bewirtschaftung ist so nicht mehr möglich! Es muss möglich sein ohne große Rückmeldung und Voranmeldungen seine Gräben baggern zu dürfen / zu können. Als praktizierender Landwirt begibt man sich in ausgeprägter Abhängigkeit von der Naturschutzbehörde und dessen Auslegungsoder Ermessensspielräumen!

zu 22.: Ein Beispiel für die "Willkür". Landbesitzer und Landnutzer dürfen nur mit Genehmigung Hütten, Schilder oder Tafeln aufstellen! Andersherum gibt sich die Naturschutzbehörde die Freiheiten frei nach Laune Schilder aufzustellen und das ohne Rücksprache mit dem Landwirt.

zu 23.: Zu oberirdischen Versorgungsleitungen gehören nach meiner Meinung auch oberirdische Telefonleitungen. Durch Gespräche habe ich schon erfahren, das der "NABU" die Telefonmasten am liebsten zurück bauen möchte (um Beutegreifern das Leben zu erschweren)! Ich fordere Bestandsschutz und Erhaltung der oberirdischen Telefonleitung!

zu 29.: Es wird genau beschrieben, was mit Feldmieten, Erntegut zu passieren hat. Vor allem bei dem Termin wird Druck erzeugt - bis zum 31.10.eines jeden Jahres hat das Erntegut dort nicht länger zu lagern. Der Termin muss angepasst und nach hinten verschoben oder zumindest flexibel gehandhabt werden können!

zu 30.: Das Verändern des Bodenreliefs ist verbo-

Im Rahme der LSG-VO werden keinerlei Wege gesperrt oder eine Befahrung zeitlich befristet.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der LSG-VO ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den
Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes
(WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes
(NWG) zulässig. Im Rahmen der schonenden Gewässerunterhaltung und -entwicklung gemäß des
Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und
des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind geplante Maßnahmen in Form von Unterhaltungsplänen
mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. So können Vorgaben zu Ausmaß, Intensität und Zeitpunkt einer Räumung flexibel geregelt werden.

Anlagen aller Art, insbesondere bauliche Anlagen, stellen immer eine Veränderung in dem betroffenen Landschaftsraum dar und können visuell als Fremdkörper wahrgenommen werden und ein Störpotential für Vogelarten aufweisen. Deshalb muss die Errichtung von Anlagen aller Art im LSG im Sinne des Schutzzweckes in der Verordnung geregelt werden und ist zunächst grundsätzlich verboten. Sollten Schilder auf fremdem Eigentum aufgestellt werden sollen, wird mit den jeweiligen Eigentümern Rücksprache gehalten.

Bestehende Anlagen bzw. behördliche Genehmigungen genießen einen Bestandsschutz.

Die zeitliche Befristung wird für ausreichend gehalten und existiert bereits in dieser Form im LSG AUR 31 "Westermarsch". In der Praxis haben sich in diesen Landschaftsschutzgebieten keine Schwierigkeiten ergeben.

Das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und rinnen, sowie das Einebnen oder Planieren, ist nicht gestattet, da diese Strukturen für die Avifauna von essentieller Bedeutung sind. Das

ten - der Landwirt hat nicht mehr die Freiheiten | Feinrelief der Landschaft ist neben der Nutzung auf seinem Land / auf seinem Eigentum die Ländereien zu "entwickeln" oder zu verbessern. Das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und rinnen, sowie das Einebnen oder Planieren ist grundsätzlich nicht mehr gestattet! In der Vergangenheit habe ich immer -wieder Nacharbeiten und Meliorationsmassnahmen durchgeführt — das gehörte und gehört zur guten landwirtschaftlichen Praxis auch heute noch!!! Sich dort einzuschränken wäre ein erhebliches Handicap und Nachteil für die Bewirtschaftung!

zu 33.: Wir haben in Vergangenheit immer wieder Dränage — Arbeiten durchgeführt. Fast alle eigenen Flächen sind dräniert, die Dränagen werden gepflegt und unterhalten. Falls die bestehenden Dränagen nicht mehr funktionsfähig oder abgängig sind, müssen sie selbstverständlich und einfach wieder erneuert werden können!

Zu 34.: Unter diesem Punkt wird genau reglementiert wie, wann und in welcher Weise Grünland umgebrochen oder neu angesät werden "darf". In der "Begründung" wird darauf verwiesen, das ein Grünlandumbruch bei hohem Grundwasserstand zu unterbleiben hat - damit dürften wir nicht darunter fallen - zudem haben wir gar kein Grünland mit "alter Narbe"! Es wird ein Zeitfenster vorgegeben - nur in der Zeit vom 01.08. eines jeden Jahres und dem 15.03. eines Folgejahres ist eine Bearbeitung auf dem Grünland noch zulässig! Das ist zu dogmatisch und unpraktisch, es gibt "Extrem — Jahre, wo diese Termine absolut praxisfremd sind! Was "der Sache" noch die Krone aufsetzt, generell müssen alle Grünlanderneuerungen drei Wochen vor der Ausführung angezeigt werden! Bezüglich der Durchführung kann die Naturschutzbehörde die Arbeiten befristen, be-schränken oder sogar untersagen! Die Landwirte hängen somit am "Gängelband" der Naturschutzbehörde. "Freundlicherweise" wird am Ende des Absatzes von Ausnahmen in Einzelfällen gesprochen, was aber das zuvor beschriebene

ein wesentlicher Faktor für die Vielfalt an Lebensraumtypen und von Bedeutung für die genannten Vogelarten und den Wiesenvogelschutz. Eine Veränderung durch Verfüllen von Senken und Gräben kann zum Verlust von Lebensstätten führen und das Landschaftsbild negativ beeinflussen. Die Beseitigung von Schäden ist im aktualisierten Entwurf erlaubt.

Dies ist auch weiterhin möglich. Nur zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden. Die Neuanlage von Drainagen steht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 der LSG-VO unter einem Erlaubnisvorbehalt. Dabei ist gem. § 4 Abs. 2 der LSG-VO die Erlaubnis von der von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen des LSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind und somit die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG nachweislich nicht überschritten wird.

Die Erhaltung von (Dauer-)Grünland ist ein wesentlicher Aspekt bei der Unterschutzstellung. Die Anzeigepflicht stellt sicher, dass u.a. die Wiesenlimikolen geschützt werden. Hier gilt das Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG. Eine Mitteilung über etwaige Aktivitäten ist deshalb notwendig um mögliche Störungen empfindlicher Arten vorzubeugen. Gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1b der LSG-VO ist die Beseitigung von Schäden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Eine Abstimmung ist erforderlich weil es bereits im Frühjahr zu Brutaktivitäten der Wiesenvögel kommen kann, die dann bei Pflegearbeiten gefährdet sein können.

Gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gem. § 2 nicht entgegensteht.

nur noch mal zusätzlich unterstreicht!

Unter § 5- die Freistellungen: Es beschreibt die Ausnahmen, sowie Rechte und Pflichten — vom Eigentümer, Landnutzer bis zur Institution "Naturschutzbehörde"!

zu Punkt 1.: Im ersten Punkt wird ein an sich normaler und selbstverständlicher Sachverhalt extra beschrieben und erläutert! Eigentümer und Nutzungsberechtigten ist es gestattet, das eigene Land zu betreten oder zu befahren. Im Rahmen der Durchführung notwendiger Arbeiten hat "der Betreter" eine besondere Verantwortung Störungen und Beeinträchtigungen weitestgehend zu vermeiden! Als wenn Landwirte aus , jux und dollerei" ständig auf ihren Flächen herum heizen würden! In was für einer Welt leben wir, das so etwas überhaupt einer Erwähnung bedarf Fehlt nur noch, das der Landwirt das Betreten 3 Wochen vorher "anzuzeigen" hat!

zu Punkt 2.: Dabei wird beschrieben, das Bedienstete der Naturschutzbehörde sowie deren "Beauftragte" zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben "das Gebiet" also auch die Ländereien der Landwirte zu jeder Zeit und ungefragt betreten und befahren dürfen! Auch Bedienstete anderer Behörden werden diese Freiheiten eingeräumt! Die Begründung für die Anwesenheit ist vielfältig! Die Rede ist von "Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie die Untersuchung und Kontrolle des Gebiets! Ein weiterer Grund ist die wissenschaftliche Forschung und Lehre. Zusammengefasst gesagt, die Landeigentümer und Landnutzer verlieren die Hoheit über das Land. Die Behörde nimmt sich fast alle Freiheiten raus- sie fährt umher, betritt die Ländereien, führt Maßnahmen durch und mit keiner Silbe ist die Rede davon, das der Landbesitzer oder Landnutzer darüber zumindest in Kenntnis gesetzt wird. Das aller mindeste ist doch, das die Landwirtschaft mit einbezogen und auch für jeden Einzelfall gefragt wird - vorher! Der Landwirt ist am "Gängel-band"- muss alles vorher "anzeigen", aber die Behörden nehmen sich fast alles raus. Ich bin für Kontakt und Umgang auf Augenhöhe - mit Respekt und Achtung!

zu 3.: Es geht um den Wegebau und wie damit umzugehen ist. Es ist nicht klar ersichtlich, ob es bei der anstehenden Flurbereinigungsmaßnahme einschließlich der Erneuerung des Beerster Weges zu "Schwierigkeiten" kommen könnte, die sich

Zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich bei dem Gebiet um ein europäisches Vogelschutzgebiet mit verpflichtenden Erhaltungszielen. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes sind unumgänglich. Gem. § 39 Satz 3 NAGBNatSchG i. V. m. § 65 BNatSchG müssen Bedienstete oder Beauftragte der zuständigen Behörden das Betreten von Privatflächen rechtzeitig ankündigen, wenn der Zweck der Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird. Diese gesetzliche Bestimmung gilt unabhängig von den Regelungen der Schutzgebietsverordnung. Eine Zustimmung des Flächeneigentümers ist für das Betreten nicht erforderlich.

Die Verordnung wurde angepasst.

aus der Verordnung ergeben. Der Weg ist die entscheidende Lebensader des Hofes, es darf zu keinerlei Einschränkungen oder Beeinträchtigungen beim Straßenneubau kommen!

zu 14.: Es geht um Privilegierung von Baumaßnahmen im Außenbereich. Ich weise klar darauf hin, das es zu keinerlei Einschränkungen oder Verzögerungen bei der Entwicklung des Hofes kommen darf! Wenn der Betrieb dadurch wirtschaftlichen Schaden erleidet - sind die Auswirkungen von der öffentlichen Hand auszugleichen!

rung realisiert werden, sofern Sie mit dem Schutzzweck in Einklang stehen. Hierbei ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Hier sei auch auf § 6 Abs. 3 der LSG-VO hingewiesen wonach Pläne und Projekte von Verboten des § 3 freigestellt sind, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 36, 34 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine Weiterentwicklung bestehender Hofstellen sowie die Errichtung von Kleinwindanlagen sind somit prinzipiell möglich.

Pläne und Projekte können nach erfolgter Siche-

Zur Kenntnis genommen.

Zu Unterpunkt (3).:Darin wird die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach fachlicher Praxis beschrieben, im gleichen Satz gibt es aber bedeutende Ausnahmen! Unter anderem wird das Thema "Bodenrelief" und das große Thema Meliorationsmaßnahmen ausgeklammert!

Beschrieben ist es, wenn der Schutzzweck bestimmte Anforderungen verlangt, muss auch eine landwirtschaftliche Nutzungsweise zurück treten. Das ist ein radikaler Eingriff in die gute landwirtschaftliche Praxis - das ist klar nicht zu akzeptieren!!! Das Mindeste wäre, das Landwirte einen bedeutenden Ausgleich erhalten, um die erheblichen Erschwernisse ausgleichen zu können! Im weiteren Verlauf des Abschnitts heißt es dann

aber ja "ein großer Teil des VSG ist auf eine landwirtschaftliche Nutzung angewiesen"! Es wird anerkannt, das auch schon das "normale Wirtschaf-ten" einen Wert hat — das unterstreicht die Forderung, das die Landwirte einen Ausgleich zu be-kommen haben und das eben schon, ohne in den Vertragsnaturschutz gehen "zu müssen"!

zu Unterpunkt (8).: Dort wird beschrieben, das die Durchführung von Handlungen und Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwickelung von Natur und Landschaft durch die Naturschutzbehörde freigestellt ist. Es wiederholt sich, aber wieder klar — die Naturschutzbehörde nimmt sich alle Freiheiten heraus ohne das der Landeigentümer oder Landnutzer gefragt oder mit einbezogen wird. Das kann es nicht sein!!!

unter § 6— Befreiungen:

Es regelt die Möglichkeit, eine Befreiung von den Verboten des LSG-VO zu erlangen.

Diese wollen wir für uns in Anspruch nehmen!!!

Der Eingriff in unser Eigentum, in die Wirtschaftlichkeit des Hofes bedeutet eine besondere Härte! Wir verlangen im optimalen Fall, das der Betrieb aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird! Das aller mindeste wäre eine Ausnahmegenehmigung zu erlangen, um von den Härten des LSG befreit zu werden! Dabei sollte uns "in die Karten spielen" das wir sehr "randstän-dig" in der geplanten Gebietskulisse des LSG liegen! Deshalb sollte es gar kein Problem darstellen, das Gebiet herauszunehmen! Es wird ja auch von "zusammenhängenden Netzen" gesprochen, die zu sichern sind — weil wir aber nur am Rande liegen, sollte und dürfte unsere Hoflage überhaupt kein Bestandteil "von irgendwelchen Netzen" sein!!!

unter § 7- Anordnungsbefugnis: Die Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen Verordnungen verstoßen wurde und Natur oder Landschaft zerstört, beschädigt oder verändert worden sind! Es wird gleich wieder mit der "Droh- Keule" und der "Wiederherstellung" ihres Wunsch-Zustandes gesprochen! Wenn Landwirte normale Arbeiten verrichten, wird gleich von "Zerstörung oder Beschädigung gesprochen. Ich fordere zumindest einen aktuellen Status- Quo - das in der Vergangenheit durchgeführte "Verbesserungen" nicht wieder rückgängig gemacht werden müssen!

s.o.

Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes erfolgte durch strenge fachliche Kriterien durch das Land Niedersachsen. Durch die vorliegende LSG-VO wird eine Sicherung der Schutzgebietskulisse vorgenommen, in dem eine nationale Schutzgebietskategorie über die Flächen gelegt wird.

Eine Verkleinerung des Gebietes kommt zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betracht.

Zur Kenntnis genommen.

unter § 8 Pflege-, Entwickfungs- und Wiederherstellungsmalinahmen:

Einfach beschrieben - Grundstücksbesitzer und Landnutzer haben Maßnahmen durch die Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zu dulden. Der Grundtenor immer wieder — die Landwirtschaft hat zu dulden und wird nicht in die Prozesse mit eingebunden.

unter § 9- Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen:

Es geht vor allem uni die Instrumente der in § 8 vorgesehenen Maßnahmen. Zu aller erst werden die Maßnahmen der Naturschutzbehörde beschrieben. Als zweiten Punkt wird von "freiwilligen Vereinbarungen" - insbesondere dem Vertragsnaturschutz gesprochen. Ein heutiger Vollerwerbs-landwirt hat schon so viele Reglementierungen "zu ertragen", wenn er sich dann noch auf solche Vertragsnaturschutzverträge einließe, dann kann er auch schon gleich zu machen.

Der Ansatz ist falsch- alleine schon, das der Landwirt sich solchen Auflagen des Landschaftsschutz-gebiets ausliefert - sollte, besser gesagt, muss zur Folge haben, das er für seine eingeschränkte Bewirtschaftung eine angemessene Entschädigung erhält - und zwar pro Hektar und Jahr!

Als dritter Punkt wird von "Einzelfallanordnungen" gesprochen. Was immer es im genauen bedeu-ten mag - kann nichts gutes sein!

Unter § 10- Fachgremien: In diesen Gremien wird über die Umsetzung von Planungen, Pflege-und Entwicklungszielen gesprochen. Es geht dabei dann letztlich auch uni Änderungen oder Ergänzun-gen dieser LSG- VO. Die Landwirtschaft ist "de Facto" zwar auch in dem Fachgremium vertreten — es hat aber wohl eher den Zweck als "Alibi-Funktion"!

Wenn es "Ernst wird", wird sich die Landwirtschaft einer großen Macht / Übermacht an Naturschutzbehörden und "anerkannten Naturschutzvereinigungen" gegenüber stehen sehen! Und in wieweit dann noch reale landwirtschaftliche Belange eine Rolle spielen???

Das heißt mit anderen Worten, die ganze Verordnung ist dynamisch und kann jederzeit "angepasst" oder anders gesagt verschärft werden. Als wenn diese Bestimmungen nicht schon gravie-

5.0

Zur Erreichung der Ziele die sich aus dem EU-Recht (FFH-Richtlinie) und dem Bundesnaturschutzgesetz ergeben, hat sich der Landkreis Aurich entschlossen, die betroffenen Akteure in einem Fachgremium zur Entwicklung angepasster Maßnahmen zu beteiligen. Es handelt sich um ein beratendes Gremium für die zuständige Naturschutzbehörde.

rend genug wären -es kann ohne Ende "nach gesteuert werden"! Und das fast alles zum einseiti-gen Nachteil für Eigentümer und Landnutzer!!!

unter § II Ordnungswidrigkeiten:

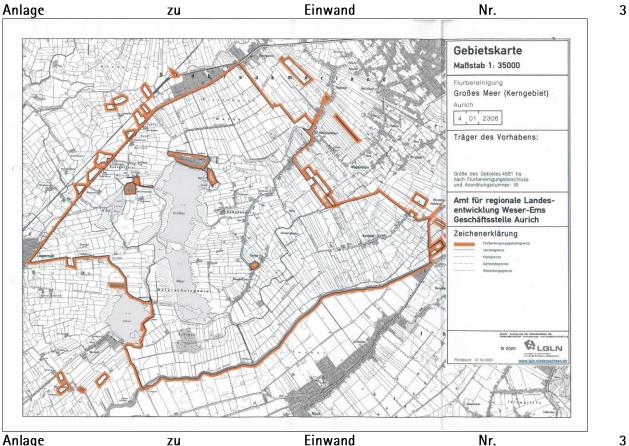
Am Ende kommt die große Keule, wenn der Landwirt nicht kooperieren kann, will oder mag, sind Ordnungswidrigkeiten mit einer Höhe von bis zu 25.000 Euro zu ahnden. Bei den ganzen Formulierungen liest man immer wieder raus, welche Pflichten und Einschränkungen die Landwirte zu erdulden haben. Es wird kaum von Rechten gesprochen, vor allem von Auflagen, Auflagen , Aufla-gen! Und wenn ein Landwirt sich mal etwas — außerhalb des "vorgesehenen Rahmens" bewegt, wird mit Geldbußen gedroht! Wir erwarten, dass Sie in der Verordnung nicht nur Naturschutzziele, sondern auch die berechtigten Interessen von Anwohnern und Einwohnern, Eigentümern und Pächtern angemessen berücksichtigen!

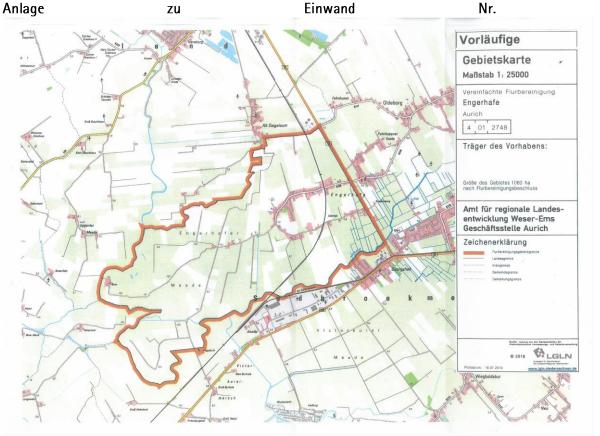
Sollte das nicht der Fall sein, werden wir weitere rechtliche Schritte unternehmen müssen!

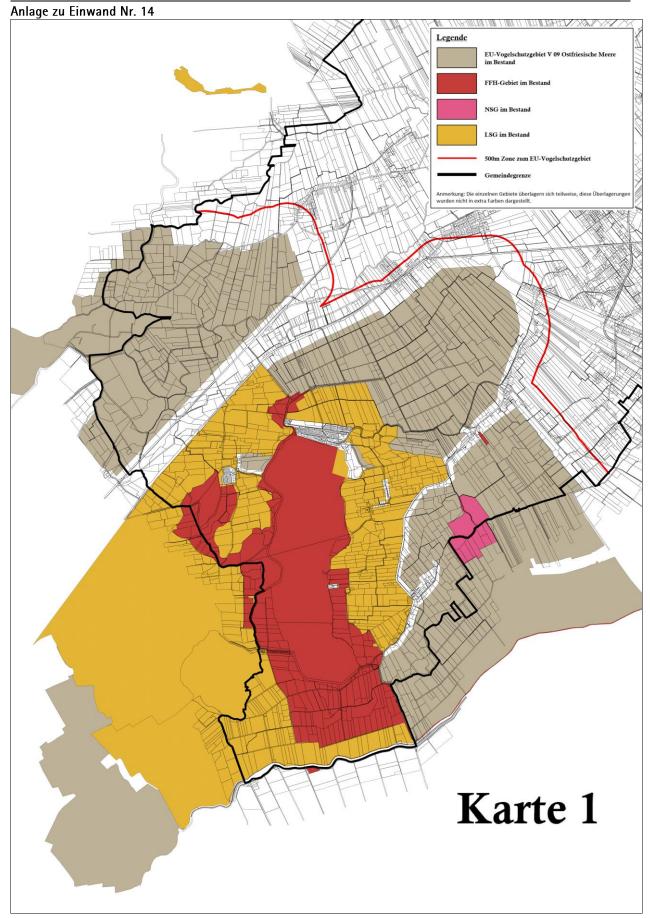
Wir werden den Schritt eines Normenkontrollantrages beim OVG abwägen, um unser Eigentum und die Existenzgrundlage des Hofes zu schützen und zu wahren!!!

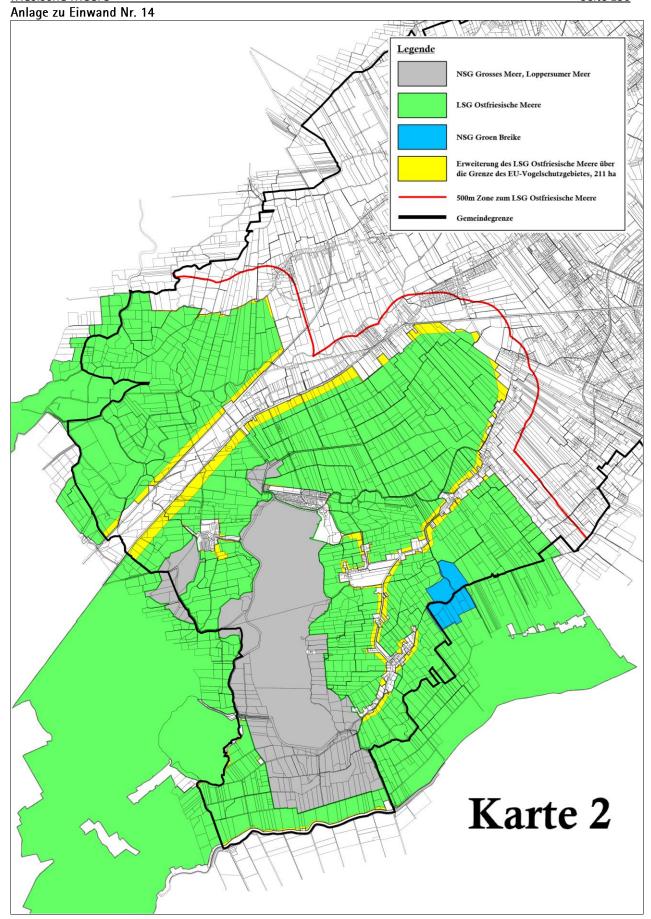
§ 11 der LSG-VO gilt nicht allein für die Landwirte. Jeder der gegen die Verbote der LSG-VO handelt, handelt ordnungswidrig.

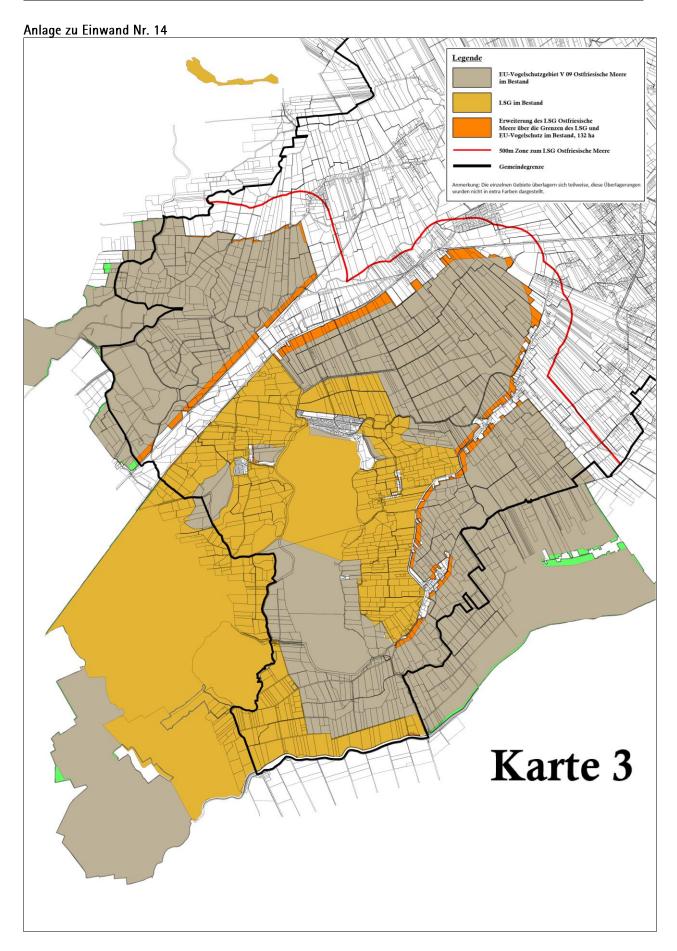
Anlagen zu Einwendungen



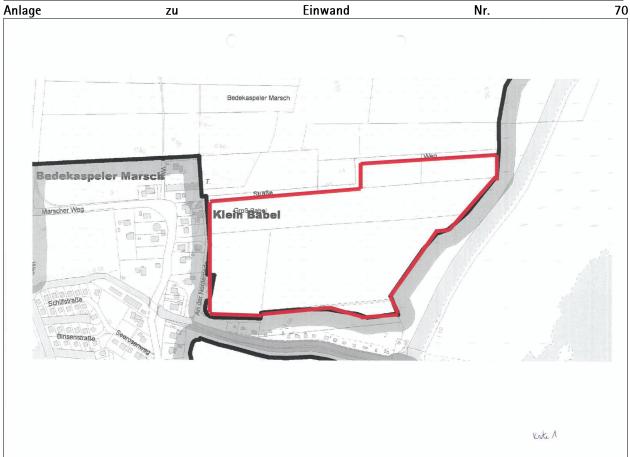


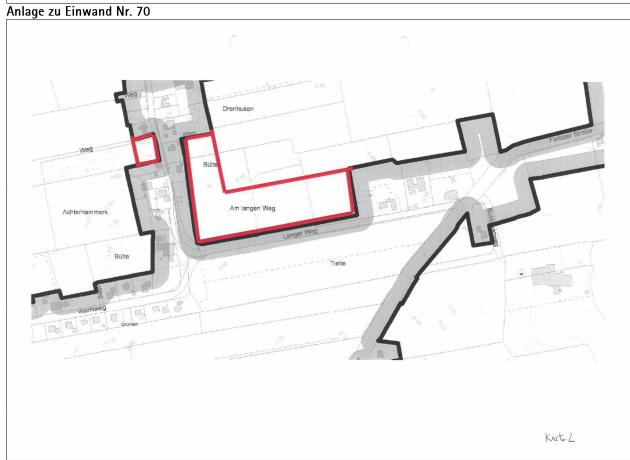




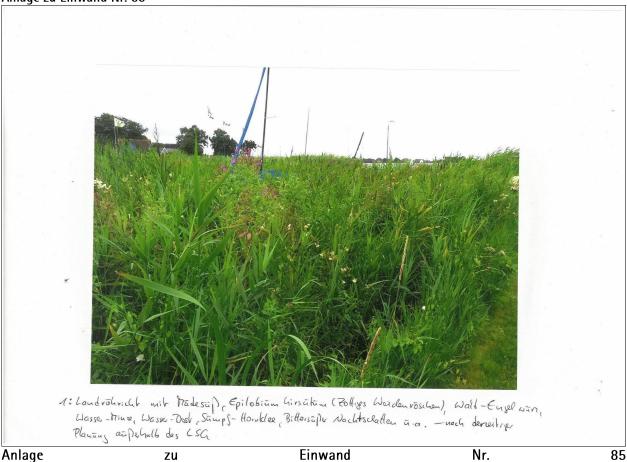


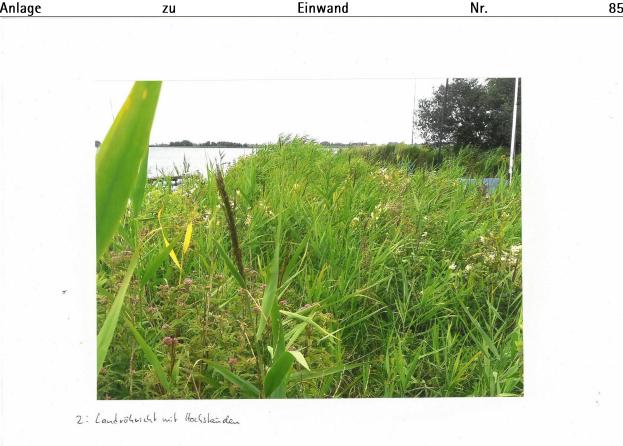
Anlage zu Einwand Nr. 69 1.00 olbenkanal Deichstraße Deichkanal Rehrkolbenstraße Rohrkolbenkanal



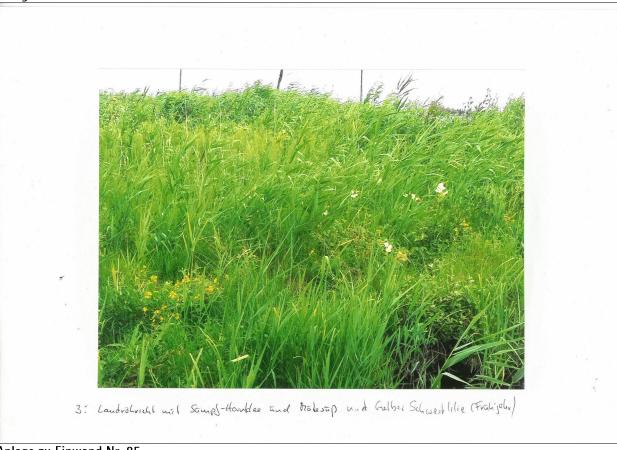


Anlage zu Einwand Nr. 85





Anlage zu Einwand Nr. 85



Anlage zu Einwand Nr. 85

